



LfL

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Soziale Landwirtschaft

Eine Einkommensmöglichkeit mit sozialem Anspruch

Leitfaden für landwirtschaftliche Betriebe in Bayern



Forum Diversifizierung



LfL-Information

Impressum

Herausgeber: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
Vöttinger Straße 38, 85354 Freising-Weihenstephan
Internet: www.LfL.bayern.de

Redaktion: Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur
Menzinger Straße 54, 80638 München
E-Mail: Agraroeconomie@LfL.bayern.de
Telefon: 089 17800-111

Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Über den jeweils gültigen Stand der einzelnen Rechtsvorschriften informieren die zuständigen Stellen.

1. Auflage: November 2016
Druck: ES-Druck, 85356 Freising-Tüntenhausen
Schutzgebühr: 10,00 Euro

© LfL



Soziale Landwirtschaft

Eine Einkommensmöglichkeit mit sozialem Anspruch

Leitfaden für landwirtschaftliche Betriebe in Bayern

Bearbeitung und Gestaltung: Antonie Huber

Arbeitsbereich 2: Diversifizierung und Haushaltsleistung

in Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen:

„Soziale Landwirtschaft“

„Senioren auf dem Bauernhof“

„Menschen mit Suchterkrankungen auf dem Bauernhof“

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung11
2	Konzept und Beteiligte der Arbeitsgruppen12
3	Soziale Landwirtschaft als Begriff und Bewegung.....17
3.1	Soziale Landwirtschaft in Bayern – Ausgangssituation.....17
3.2	Zielgruppen und Zielsetzung des Aufenthalts.....19
3.3	Leistungsspektrum und Zielsetzung des landwirtschaftlichen Betriebs.....19
3.4	Bedeutung und Mehrwert der Sozialen Landwirtschaft für die Beteiligten.....20
4	SWOT-Analyse22
4.1	SWOT-Analyse als Instrument der Entscheidungsfindung22
4.2	Vorgehensweise beim Erstellen einer SWOT-Analyse.....23
5	Angebotsformen37
5.1	Geeignete Angebotsformen für den bäuerlichen Familienbetrieb37
5.2	Einstiegsvoraussetzungen geeigneter Angebotsformen: Steckbriefe.....37
5.2.1	Steckbriefe: Kinder und Jugendliche39
5.2.2	Steckbriefe: Erwachsene im Erwerbsalter.....49
5.2.3	Steckbriefe: Ältere Menschen69
6	Finanzierung91
6.1	Leistungsbeziehungen im sozialwirtschaftlichen Dreiecksverhältnis91
6.2	Förderwegweiser für landwirtschaftliche Investoren93
6.3	Wirtschaftlichkeit von Beispielen aus der Praxis.....99
7	Rechtliche Grundlagen105
7.1	Grundwissen zum Baurecht beim Bauen im Außenbereich.....105
7.2	Grundwissen zur Haftung und zum Versicherungsschutz bei Angeboten der Sozialen Landwirtschaft.....111
7.2.1	Haftung und Versicherungsschutz der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters111
7.2.2	Haftung und Versicherungsschutz bei der Beschäftigung und Hilfsdiensten von Menschen in der Sozialen Landwirtschaft116
8	Glossar – Fachbegriffe kurz erklärt118
9	Informationsstellen und Ansprechpartnerinnen/-partner134
10	Ausblick.....137
	Literaturverzeichnis.....138

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Vom Wert der Sozialen Landwirtschaft auf dem Bauernhof.....	21
Abb. 2: Wissensbausteine des strategischen Analyse-Dreiecks.....	22
Abb. 3: Bestandteile einer SWOT-Analyse	23
Abb. 4: Vorgehensweise und Strategieplan bei der SWOT-Analyse.....	25
Abb. 5: Leistungsbeziehungen im sozialwirtschaftlichen Dreiecksverhältnis.....	91

Übersichtsverzeichnis

Übersicht 1: Umfeldanalyse für Angebote in der Sozialen Landwirtschaft.....	26
Übersicht 2: Beispiel einer Umfeldanalyse für Angebote in der Sozialen Landwirtschaft	27
Übersicht 3: Leistungsanalyse mit Hilfe eines Polaritätenprofils.....	28
Übersicht 4: Unternehmensanalyse für Angebote in der Sozialen Landwirtschaft - Unternehmerpersönlichkeit.....	32
Übersicht 5: Unternehmensanalyse für Angebote in der Sozialen Landwirtschaft - Familie	33
Übersicht 6: Unternehmensanalyse für Angebote in der Sozialen Landwirtschaft - Landwirtschaftlicher Betrieb mit bereits vorhandenen Einkommens- kombinationen	34
Übersicht 7: Unternehmensanalyse für Angebote in der Sozialen Landwirtschaft - Mitbewerber in der Sozialen Landwirtschaft.....	35
Übersicht 8: Schlussfolgerungen aus der Umfeld- und Unternehmensanalyse	36
Übersicht 9: Das mögliche Leistungsspektrum der Landwirtin/des Landwirts bei den einzelnen Angebotsformen	38
Übersicht 10: Steckbrief „Aufnahme von Pflegekindern“	39
Übersicht 11: Steckbrief „Bauernhof-Kindergarten“	42
Übersicht 12: Steckbrief „Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für Jugendliche“.....	45
Übersicht 13: Steckbrief „Betreutes Einzelwohnen in der Jugendhilfe“.....	47
Übersicht 14: Steckbrief „Betreutes Wohnen in Gastfamilien für Menschen mit Behinderung“	49
Übersicht 15: Steckbrief „Therapeutische Wohngemeinschaft oder Ambulant betreutes Wohnen in Gruppen“	51
Übersicht 16: Steckbrief „Betreutes Einzelwohnen oder Unterstütztes Einzelwohnen“.....	53
Übersicht 17: Steckbrief „Ausgelagerte Arbeitsplätze einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung“	55
Übersicht 18: Steckbrief „Zuverdienst für Menschen mit Behinderung“	58
Übersicht 19: Steckbrief „Sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt“	61
Übersicht 20: Steckbrief „Geförderte Arbeitsplätze für Menschen mit Suchterkrankungen auf dem Bauernhof“.....	64

Übersicht 21: Steckbrief „Leben und Arbeiten von Menschen mit Suchterkrankungen auf dem Bauernhof“	66
Übersicht 22: Steckbrief „Betreutes Wohnen von Senioren auf dem Bauernhof“	69
Übersicht 23: Steckbrief „Seniorenhausgemeinschaft“	73
Übersicht 24: Steckbrief „Seniorenwohngemeinschaft“	76
Übersicht 25: Steckbrief „Ambulant betreute Wohngemeinschaft“	79
Übersicht 26: Steckbrief „Urlaub auf dem Bauernhof mit pflege- und/oder betreuungsbedürftigen Angehörigen“	82
Übersicht 27: Steckbrief „Niedrigschwellige Angebote für Betreuungsgruppen mit der Landwirtin/dem Landwirt als Anbieter/in“	85
Übersicht 28: Steckbrief „Niedrigschwellige Angebote für Betreuungsgruppen mit der Landwirtin/dem Landwirt als Vermieter/in von Räumlichkeiten“	88
Übersicht 29: Vorgehensweise bei der Prüfung eines Bauvorhabens zur „Privilegierung“	105
Übersicht 30: Musterbeispiel für die Gliederung eines Betriebskonzepts	108

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Mitglieder der Arbeitsgruppe „Soziale Landwirtschaft“	13
Tab. 2: Mitglieder der Sub-Arbeitsgruppe „Senioren auf dem Bauernhof“	15
Tab. 3: Mitglieder der Sub-Arbeitsgruppe „Menschen mit Suchterkrankungen auf dem Bauernhof“	16
Tab. 4.1: Fördermöglichkeiten für landwirtschaftliche Investoren im Bereich Soziale Landwirtschaft <u>ohne</u> Senioren und Pflege	93
Tab. 4.2: Fördermöglichkeiten für landwirtschaftliche Investoren im Bereich Soziale Landwirtschaft <u>ohne</u> Senioren und Pflege	94
Tab. 4.3: Fördermöglichkeiten für landwirtschaftliche Investoren im Bereich Soziale Landwirtschaft <u>ohne</u> Senioren und Pflege	95
Tab. 5.1: Fördermöglichkeiten für landwirtschaftliche Investoren in den Bereichen Pflege und Senioren	96
Tab. 5.2: Fördermöglichkeiten für landwirtschaftliche Investoren in den Bereichen Pflege und Senioren	97
Tab. 5.3: Fördermöglichkeiten für landwirtschaftliche Investoren in den Bereichen Pflege und Senioren	98
Tab. 6: Wirtschaftliche Betrachtung des Praxisbeispiels „Ambulant betreute Wohngemeinschaft“	100
Tab. 7: Wirtschaftliche Betrachtung des Praxisbeispiels „Betreutes Wohnen in Gastfamilie“	102
Tab. 8: Wirtschaftliche Betrachtung des Praxisbeispiels „Bauernhof-Kindergarten“	104

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
abWG	ambulant betreute Wohngemeinschaft
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
AG	Arbeitsgruppe
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
AVSG	Ausführungsverordnung der Sozialgesetze
ÄELF	Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BauGB	Baugesetzbuch
BauNV	Baunutzungsverordnung
BayBT	Bayerischer Bezirketag
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
BEW	Betreutes Einzelwohnen
BBV	Bayerischer Bauernverband
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BRK	Bayerische Rote Kreuz
BRI	Bruttorauminhalt (= Kennzahl zur Berechnung der Baukosten pro m ³)
DASoL	Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Soziale Landwirtschaft
DGSv	Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V.
DHS	Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.
EIF	Einzelbetriebliches Investitionsförderprogramm
FH	Fachhochschule
FQA	Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht
IBA	Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
IG	Interessengemeinschaft
ISE	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
INSPE	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
i.S.v.	im Sinne von
GastV	Gaststättenverordnung
ggf.	Gegebenenfalls
KBS	Koordinierungsstelle der bayerischen Suchthilfe
KDA	Kuratorium Deutsche Altershilfe e.V.
Kiga	Kindergarten
KiTa	Kinder-Tagesstätte
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
LBG	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (siehe SVLFG)

LEL	Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume
LfL	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenkasse
MiFa	Mitarbeitende Familienangehörige
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PfleWoqG	Pflege- und Wohnqualitätsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
StMAS	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
StMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
StMGP	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
SWOT	Stärken („strengths“), Schwächen („weaknesses“), Chancen („opportunities“) und Risiken („threats“)
Tab.	Tabelle
VSG	Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz
VLM	Verband landwirtschaftlicher Meister und Ausbilder in Bayern e. V.
WfbM	Werkstatt für Menschen mit Behinderung
WG	Wohngemeinschaft
WoGG	Wohngeldgesetz
WoLeRaF	Richtlinie zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften
z. B.	zum Beispiel
ZBFS	Zentrum Bayern Familie und Soziales

Bildnachweis:

Titelblatt: Zeintl (links), Dr. Maus (mittig), Reichert (rechts)
 Seite 14: beide LfL
 Seite 44: Ettenhuber
 Seite 63: Reichert
 Seite 68: Reichert
 Seite 72: Schindele und Freudenstein
 Seite 75: Schindele
 Seite 77: Sozialteam
 Seite 78: Sozialteam
 Seite 84: Doliwa
 Seite 90: Dr. Maus

1 Einleitung

Viele Landwirtinnen und Landwirte benötigen neben der Urproduktion, also der landwirtschaftlichen Bodennutzung und Tierhaltung, ein oder mehrere zusätzliche(s) Einkommensstandbein(e), um ein ausreichendes Einkommen der bäuerlichen Familie zu sichern. Rund 60 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe (LfL, Bestandsaufnahme, 2013) haben neben der Landwirtschaft mindestens ein weiteres unternehmerisches Einkommensstandbein, wobei die Möglichkeiten zu diversifizieren immer zahlreicher werden.

Um die Potenziale der Diversifizierung noch stärker als bisher auszuloten, beauftragte das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten das Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur (IBA) an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft mit dem Projekt „Forum Diversifizierung“ (Laufzeit von Juli 2014 bis Dezember 2016). Im Rahmen dieses Projekts sind neue Geschäftsfelder aufzuzeigen und zu entwickeln, Bestehendes zu überprüfen und bisherige Einkommenskombinationen zu optimieren.

Das Forum Diversifizierung setzt sich zusammen aus der ARGE (Arbeitsgemeinschaft) und verschiedenen projektbezogen arbeitenden AG (Arbeitsgruppen). Beiden gemeinsam ist es, dass sie aus interdisziplinär zusammengesetzten Expertengruppen bestehen. Im Oktober 2014 gab die ARGE bei ihrer ersten Sitzung u.a. die Handlungsempfehlung, das Themenfeld „Soziale Landwirtschaft“ in einer AG zu bearbeiten.

Die Soziale Landwirtschaft als Zukunftsfeld umfasst Betriebe, die Wertschöpfung in der Landwirtschaft, in der bäuerlichen Hauswirtschaft, im Forst und/oder Gartenbau erzielen und diese mit einem sozialen Angebot verbinden. Dies ist naheliegend, weil die Landwirtschaft schon immer soziale Aufgaben in ländlichen Gebieten erfüllt hat.

Durch gesellschaftliche Veränderungen, wie zum Beispiel dem demografischen Wandel oder die Bestrebungen nach mehr Inklusion von Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen, hat diese Bewegung in den letzten Jahren Aufwind bekommen.

Für einen Einstieg von Seiten der Landwirtschaft spricht neben der Notwendigkeit, außerhalb der Urproduktion Einkommen zu erwirtschaften, dass immer häufiger Mitglieder der bäuerlichen Familie eine einschlägige Ausbildung im Bereich der Sozialarbeit, Erziehung, Therapie, Rehabilitation etc. mitbringen und diese gerne in Form eines betriebsnahen Arbeitsplatzes nutzen wollen. Für einen Einstieg in die Soziale Landwirtschaft kann auch die häufig vorhandene, leer stehende Bausubstanz sprechen.

Der vorliegende Leitfaden für Anbieter/innen soll beim Einstieg in die Soziale Landwirtschaft als Einkommensmöglichkeit Hilfestellung geben und potenziellen Anbietern/innen Rüstzeug auf dem Weg zu einem/einer erfolgreichen Sozialunternehmer/in geben.

Allen an der Entstehung dieses Leitfadens Beteiligten sei herzlich für ihr großes Engagement und der Bereitschaft, ihr Expertenwissen einzubringen, gedankt. Ein besonderer Dank gilt den AG-Mitgliedern, den externen Referenten, die ihre Beiträge zur Verfügung gestellt haben, Dr. Benedikt Schreiner (Leiter der Sozialverwaltung des Bezirks Oberpfalz) für die juristische Prüfung des Glossars, den Anbietern, die ihre Daten und Bildmaterial zur Verfügung gestellt haben sowie Ilona Milic vom IBA für die Mitwirkung bei der Gestaltung der Texte.

2 Konzept und Beteiligte der Arbeitsgruppen

Zum von den ARGE vorgeschlagenen Thema „Soziale Landwirtschaft“ wurde von der IBA bis Jahresende 2014 ein Projektkonzept zur Bearbeitung des Themas erstellt und eine AG „Soziale Landwirtschaft“ berufen (*siehe Tabelle 1*). Beim ersten Treffen beschloss die AG, neben einer allgemeinen Betrachtung zwei Zielgruppen in Sub-AG näher zu bearbeiten. Von der AG „Soziale Landwirtschaft“ wurden die Zielgruppen „Senioren auf dem Bauernhof“ und „Menschen mit Suchterkrankungen auf dem Bauernhof“ zur Bearbeitung in Sub-AG ausgewählt. Die Mitglieder der Sub-AG sind in den *Tabellen 2 und 3* aufgelistet. Alle drei Arbeitsgruppen wurden von Antonie Huber geleitet.

In den drei Arbeitsgruppen sind u.a. Vertreter/innen des StMAS und StMGP, der Bezirke, sozialer Organisationen/Unternehmen sowie der Landwirtschaftsverwaltung und des Berufsstandes vertreten.

Im Zeitraum von Februar 2015 bis Oktober 2016 fanden statt:

9 Treffen der AG „Soziale Landwirtschaft“

6 Treffen der AG „Senioren auf dem Bauernhof“

2 Treffen der AG „Menschen mit Suchterkrankungen auf dem Bauernhof“

Je nach Thematik wurden die Inhalte entweder in der AG gemeinsam erarbeitet oder von den jeweiligen Experten in der AG bzw. durch Fremdreferenten erstellt. Anschließend wurden die Inhalte der AG präsentiert, diskutiert und bei Bedarf angepasst.

Als Fremdreferenten waren beteiligt:

- Marie-Luise Weigert, LfL-IBA, Arbeitsgruppe „Stellungnahmen und Gutachten“
- Martin Engelmayer, Geschäftsführer, BBV Service Versicherungsmakler GmbH
- Alfred Weisz, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Bereich Prävention

Ausschließlich die Beiträge der Fremdreferenten wurden als solches namentlich im Leitfaden gekennzeichnet. Die Beiträge der AG-Mitglieder sind im Einzelnen nicht namentlich gekennzeichnet.

Ohne die interdisziplinäre Zusammenarbeit wäre das sehr komplexe Thema der Sozialen Landwirtschaft nicht erfolgsversprechend zu bearbeiten gewesen. Deshalb nochmals herzlichen Dank an alle Arbeitsgruppen-Mitglieder und Fremdreferenten für die hervorragende Mitarbeit beim Entstehen dieses Anbieter-Leitfadens.

Von der AG wurde neben diesem Anbieter-Leitfaden auch der Flyer „Soziale Landwirtschaft – Ein Nebenerwerb mit sozialem Anspruch und eine Perspektive für Ihren Betrieb“ erarbeitet (Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten). Er ist bei den Informationsstellen der Landwirtschaftsverwaltung (siehe Punkt 9) erhältlich und unter www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/erwerbsskombination/ zu bestellen oder zum Downloaden.

Die Arbeitsgruppen hoffen, dass der vorliegende Anbieter-Leitfaden allen an der Sozialen Landwirtschaft Interessierten, insbesondere aber den Einsteigerinnen und Einsteigern in das soziale Unternehmertum, eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe bei der Umsetzung ihrer Vorhaben gibt.

Tab. 1.: Mitglieder der Arbeitsgruppe „Soziale Landwirtschaft“

Name	Organisation
Abele Renate	Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL), Abt. 2: Nachhaltige Unternehmensentwicklung, Tätigkeit: Haushaltsökonomie, Einkommenskombination
Huber Antonie	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur, Arbeitsbereich 2: Diversifizierung und Haushaltsleistungen
Imgrund Angelika	Erlebnisbäuerin, Vorstandsmitglied der IG Lernort Bauernhof Bayern
Kapfer Markus	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur, Arbeitsbereich 2: Diversifizierung und Haushaltsleistungen
Löwenhaupt Stefan	xit GmbH, Geschäftsführer
Magin Anna	medbo, Psychiatriekoordination des Bezirks Oberpfalz, Vertreterin des BayBT
Mäntele Roman	Bezirk Oberbayern, Sozialverwaltung, Referat 22
Opperer Claudia	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, Fachzentrum 3.11 Diversifizierung und Strukturentwicklung
Rose Kerstin	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster, Beraterin Soziale Landwirtschaft Niederbayern
Scharr Marianne	VLM Bayern am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding, stellvertretende Vorsitzende
Scholz Wolfgang	Stellvertretender BBV-Bezirkspräsident Oberbayern
Singer Juliane	Bayerischer Bauernverband, Generalsekretariat, Fachbereich Menschen im ländlichen Raum
Suhl Karl-Heinz	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt/Saale, Fachzentrumsleiter 3.11 Diversifizierung und Strukturentwicklung
Weiß Michaela	Sozialteam – Sozialtherapeutische Einrichtungen
Wiesend Regine	Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

In der Anfangsphase gehörten der Arbeitsgruppe „Soziale Landwirtschaft“ an:

Name	Organisation
Badura Irmgard	Bayerische Beauftragte für die Belange von Behinderten
Dr. Bloeck Oliver	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Referatsleiter iV 3 Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben, Schwerbehindertenrecht
Limbrunner Alfons	Entwicklungsberatung – Supervision (DGSv)



Arbeitsgruppe „Soziale Landwirtschaft“ beim 3. Treffen am 29.09.2015



Arbeitsgruppe „Senioren auf dem Bauernhof“ beim 3. Treffen am 4.02.2016

Anmerkung: Von der Arbeitsgruppe „Menschen mit Suchterkrankungen auf dem Bauernhof“ liegt leider kein Gruppenfoto vor.

Tab. 2.: Mitglieder der Sub-Arbeitsgruppe „Senioren auf dem Bauernhof“

Name	Organisation
Abele Renate	Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL), Abt. 2: Nachhaltige Unternehmensentwicklung, Tätigkeit: Haushaltsökonomie, Einkommenskombination
Buchner Ulrike	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim, Fachzentrumsleiterin 3.11 Diversifizierung und Strukturentwicklung
Fersch Gerhard	Pflegeeinrichtung Refugium, Neunburg vorm Wald, Sozialunternehmer und Biobauer
Huber Antonie	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur, Arbeitsbereich 2: Diversifizierung und Haushaltsleistungen
Kapfer Markus	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur, Arbeitsbereich 2: Diversifizierung und Haushaltsleistungen
Opperer Claudia	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, Fachzentrum 3.11 Diversifizierung und Strukturentwicklung
Rieber Elisabeth	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Referat 43 Qualitätsentwicklung und -sicherung, Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen
Scharr Marianne	VLM Bayern am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding, stellvertretende Vorsitzende
Singer Juliane	Bayerischer Bauernverband, Generalsekretariat, Fachbereich Menschen im ländlichen Raum
Suhl Karl-Heinz	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt/Saale, Fachzentrumsleiter 3.11 Diversifizierung und Strukturentwicklung
Weigand Maria	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Leiterin des Referats III 2 Seniorenpolitik und Seniorenarbeit
Wenng Sabine	Koordinationsstelle Wohnen im Alter, Leiterin

In der Anfangsphase gehörte der Arbeitsgruppe „Senioren auf dem Bauernhof“ an:

Name	Organisation
Meier Siegfried	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Referat 44 Pflegewirtschaft, -forschung, Wohnen im Alter und Referat 43 Qualitätsentwicklung u. -sicherung, Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen

Tab. 3: Mitglieder der Sub-Arbeitsgruppe „Menschen mit Suchterkrankungen auf dem Bauernhof“

Name	Organisation
Griek Jochen	Prop e. V. – Verein für Prävention, Jugendhilfe und Suchttherapie, Einrichtungsleitung, TiP Therapie im Pfaffenwinkel, Soziologe, Agraringenieur
Hopperdietzel Max	Mudra-Drogenhilfe Nürnberg e. V., Leitung Berufliche Integration, Arbeitsprojektleiter Suchtkranke, mudra Wald und Holz, Dipl. Sozialpädagoge (FH)
Imgrund Angelika	Erlebnisbäuerin, Vorstandsmitglied der IG Lernort Bauernhof Bayern
Huber Antonie	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur, Arbeitsbereich 2: Diversifizierung und Haushaltsleistungen
Kapfer Markus	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur, Arbeitsbereich 2: Diversifizierung und Haushaltsleistungen
Magin Anna	medbo, Psychiatriekoordination des Bezirks Oberpfalz, Vertreterin des BayBT
Vollbracht Werner	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weißenburg i. Bayern, Berater für Soziale Landwirtschaft in Mittelfranken
Weiß Michaela	Sozialteam – Sozialtherapeutische Einrichtungen
Wiesend Regine	Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zeitweise gehörten zur Arbeitsgruppe „Suchtkranke auf dem Bauernhof“:

Name	Organisation
Greiner Volker	Dipl. Sozialpädagoge (FH), Diakonie Oberbayern
Scholz Wolfgang	Stellvertretender BBV-Bezirkspräsident Oberbayern
Dr. Walzel Georg	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Leiter des Referats Psychiatrie, Sucht, Drogen, AIDS

3 Soziale Landwirtschaft als Begriff und Bewegung

3.1 Soziale Landwirtschaft in Bayern – Ausgangssituation

Soziale Landwirtschaft, Social Farming, Care Farms, Green Care sind Sammelbegriffe für eine große internationale Idee. Grundlegende Gemeinsamkeit ist, dass Themen und Aufgaben der sozialen Arbeit auf den Bauernhof transferiert werden. Wobei die Natur, die Tiere, der Kontakt zur Bauernfamilie mit der Einbindung in feste Tages- und Familienstrukturen als Schlüsselfaktoren für eine positive integrative Entwicklung der „Nutzer“/Klienten sorgen.

Es ist eine Wiederentdeckung von Altbekanntem! In Klöstern, pädagogisch und therapeutisch arbeitenden Sozialeinrichtungen, psychiatrischen Krankenhäusern waren noch vor sechzig Jahren überwiegend landwirtschaftliche Betriebe angegliedert. Die Betreiber wussten um die Vorteile des Arbeitens in und mit der Natur für ihre Bewohner. Viele dieser Einrichtungen gaben im Rahmen von Rationalisierungsmaßnahmen bzw. aus personalwirtschaftlichen Gründen diese Nebenbetriebe auf.

Seit ca. 15 Jahren gibt es jedoch europaweit wieder intensive Bestrebungen, die Verbindung von Pädagogik und Sozialarbeit mit der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Landschaftspflege und dem Gartenbau zu beleben. Angesprochen wird dabei die Multifunktionalität von Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau, die nicht nur Lebensmittel produzieren und Holz liefern, sondern zum Träger von weiteren – zum Beispiel sozialen – Aufgaben im ländlichen Raum werden.

Die Landwirtschaft erfüllte schon immer soziale Aufgaben. Durch gesellschaftliche Veränderungen wie zum Beispiel den demografischen Wandel und verstärkten Bestrebungen zur Inklusion einerseits sowie andererseits der Notwendigkeit, dass viele landwirtschaftliche Betriebe Einkommensmöglichkeiten außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion suchen, können im Rahmen der Sozialen Landwirtschaft Win-Win-Situationen sowohl für den „Nutzer“/Klienten als auch für die bäuerliche Familie entstehen.

Die staatliche Landwirtschaftsverwaltung in Bayern definiert ihre Arbeit im Bereich Soziale Landwirtschaft vergleichsweise zu den anderen Ländern enger:

- zum einen unter der Prämisse, ein echtes Einkommensstandbein für landwirtschaftliche Betriebe zu schaffen sowie
- zum anderen in Abgrenzung zu den erlebnisorientierten Angeboten, wie z. B. Lern- und Erlebnisprogramme für (Schul-)Kinder und Jugendliche, Kindergeburtstag auf dem Bauernhof.

Danach wird die Soziale Landwirtschaft wie folgt definiert:

Betreuung und Beschäftigung von Personen mit besonderen (sozialen) Bedürfnissen in der Landwirtschaft, ländlichen Hauswirtschaft, im Forst und Gartenbau mit dem Ziel, eine individuelle, adäquate Lebensführung beim „Nutzer“ zu fördern und um eine verlässliche Wertschöpfung in Form von Einkommen und/oder Arbeitsleistung für den landwirtschaftlichen Betrieb zu erzielen.

Gemäß dieser Definition werden im vorliegenden Anbieter-Leitfaden ausschließlich Angebotsformen erfasst, die diesen Leistungsspektren, Zielgruppen sowie Zielsetzungen aus der Sicht der „Nutzer“ und der bäuerlichen Familie entsprechen.

Die bayerische Landwirtschaftsverwaltung erweitert mit diesem Anbieter-Leitfaden ihre Aktivitäten im Bereich der Sozialen Landwirtschaft. Bereits im Zeitraum zwischen 2010 bis 2013 wurden drei regionale Netzwerke in Nordbayern, Niederbayern/Oberpfalz und Oberbayern/Schwaben gegründet. In den Netzwerktreffen, bei denen sich alle Akteure der Region (Landwirte/innen, soziale Organisationen, Berater/innen, einschlägige Sozialverwaltung, Interessierte) ca. zweimal pro Jahr treffen, werden Informationen weitergegeben und Erfahrungen ausgetauscht. Des Weiteren dienen sie zum gegenseitigen Kennenlernen und Finden von Kooperationspartnern/-partnerinnen. Seit Herbst 2016 gibt es jeweils eine(n) Ansprechpartner/in pro Regierungsbezirk (siehe Punkt 9) für die Beratung im Bereich Soziale Landwirtschaft.

Ausgangspunkt für die Erarbeitung dieses Anbieter-Leitfadens war die im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der xit-GmbH in Kooperation mit Alfons Limbrunner erstellte Studie „Soziale Landwirtschaft in Bayern – eine praxisorientierte Bestandsaufnahme“ (siehe Literaturverzeichnis).

Im Rahmen dieser Studie (Erhebungszeitraum 2014) wurden in Bayern 191 Adressen von sozialen Einrichtungen bzw. landwirtschaftlichen Betrieben mit Angeboten der Sozialen Landwirtschaft recherchiert. Wobei es sich bei 69 Prozent um soziale Organisationen und bei 31 Prozent um landwirtschaftliche Betriebe handelt.

Die wesentlichen Ergebnisse dieser Befragung sind:

- Die landwirtschaftlichen Betriebe sind erst seit ca. 2010 aktiv in der Sozialen Landwirtschaft tätig. Die Angebote erfolgen vorrangig in den Schwerpunkten: Bildung, Erziehung, Freizeitangebote, Tagesbetreuung sowie medizinische Rehabilitation und sind von relativ kurzer Dauer. Es sind meist niedrigschwellige Angebote.
- Es lassen sich fast alle land- und forstwirtschaftlichen Produktionsschwerpunkte mit Angeboten der Sozialen Landwirtschaft kombinieren. Zu beobachten ist eine Affinität zwischen Sozialer Landwirtschaft und ökologischen Bewirtschaftungsformen (Gründe: meist mehr Handarbeit, einfach gestaltbare Arbeitsprozesse u.a.).
- Bei rund 78 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe verfügen die Arbeitskräfte/Mitarbeiter über eine pädagogische, soziale und/oder pflegerische Ausbildung.
- Die Angebote der landwirtschaftlichen Betriebe werden überwiegend als Selbstzahler und durch Spenden finanziert. Bei den Sozialen Organisationen dienen überwiegend öffentliche Mittel zur Finanzierung der sozialen Angebote.
- Insgesamt haben die Befragten 1.207 Arbeitsplätze bzw. 947 Vollzeitstellen in der Sozialen Landwirtschaft geschaffen.
- Die positiven Auswirkungen durch das Leben, Lernen und Arbeiten auf dem Bauernhof wurden von den Anbietern der Sozialen Landwirtschaft bestätigt.
- Bei den landwirtschaftlichen Betrieben sind die Potenziale der Sozialen Landwirtschaft im Bereich der Diversifizierung noch bei weitem nicht ausgeschöpft.

Dazu bedarf es u.a.

- ✓ mehr Information, Beratung und Qualifizierungsangebote, Schaffung von Anlaufstellen für (potenzielle) Anbieter/innen durch die Stärkung regionaler Netzwerke
- ✓ Öffentlichkeitsarbeit, Bildung überregionaler Netzwerkstrukturen
- ✓ dem verstärkten Aufbau von Kooperationen zwischen sozialen Organisationen und landwirtschaftlichen Betrieben (Modellprojekte)
- ✓ Intensivierung der Zusammenarbeit mit Organisationen artverwandter Angebotsbereiche (z. B. Erlebnisbauernhöfe)

3.2 Zielgruppen und Zielsetzung des Aufenthalts

Die Angebote im Bereich der Sozialen Landwirtschaft richten sich einerseits an Menschen mit körperlichen, geistigen, sozialen und/oder psychischen Beeinträchtigungen. Dazu zählen auch Menschen mit Suchterkrankungen, Lernschwäche und sozialen Eingliederungsproblemen. Wobei der Grad der Beeinträchtigungen sehr unterschiedlich sein kann.

Andererseits können mit den Angeboten der Sozialen Landwirtschaft alle Altersgruppen angesprochen werden: Kinder, Jugendliche sowie Senioren von den Junggebliebenen bis hin zum pflegebedürftigen älteren Menschen.

Aufgrund ihres sehr unterschiedlichen Bedarfes verfolgen die einzelnen Zielgruppen natürlich sehr unterschiedliche Zielsetzungen mit dem Aufenthalt auf dem Bauernhof. Sie können zum Beispiel reichen von einer Rundum-Versorgung mit Integration in den Familienalltag bis zum selbstständigen Leben in einer abgeschlossenen Wohnung auf dem Hof oder dem ausschließlichen Arbeiten auf dem Hof (siehe Punkt 3.3 und 5).

Auch die Verweildauer auf dem Hof variiert von einigen Stunden (regelmäßig bis einmalig) bis Daueraufenthalte von mehreren Jahren.

Alle Angebote haben eine gemeinsame Zielsetzung: Die positiven Wirkungen auf das Befinden und die Entwicklung des „Nutzers“/Klienten durch den Aufenthalt auf dem Bauernhof und im Kontakt mit der Natur zu fördern.

Je nachdem wer die Kosten des Aufenthalts auf dem Bauernhof übernimmt, kann neben der eigentlichen Zielgruppe des Angebots, dem Menschen mit Beeinträchtigungen (dem „Nutzer/der Nutzerin“) auch der Kostenträger als Verhandlungspartner und Zielgruppe des Angebots für den Landwirt/die Landwirtin eine Rolle spielen (siehe Punkt 6.1: Sozialwirtschaftliches Dreiecksverhältnis). Als Kostenträger fungieren u.a. die Sozialverwaltung der Bezirke, das Jobcenter, die Kranken- und Pflegeversicherung.

3.3 Leistungsspektrum und Zielsetzung des landwirtschaftlichen Betriebs

Landwirtschaftliche Betriebe können im Bereich der Sozialen Landwirtschaft sehr unterschiedliche Angebote bereitstellen. Letztere lassen sich unterscheiden nach dem Leistungsspektrum und der Aufenthaltsdauer der „Nutzer“/Klienten.

Das Leistungsspektrum kann umfassen:

- (erlebnis-)pädagogische Dienstleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen (z. B. Lern- und Freizeitangebote),
- hauswirtschaftliche Versorgung und Verpflegung von Menschen mit Beeinträchtigungen,
- Betreuung und Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen,
- Bereitstellung eines Arbeitsplatzes für Menschen mit Beeinträchtigungen bis hin
- zur Gewährung von Unterkunft bzw. Vermietung von Wohnungen (z. B. an Senioren oder eine soziale Organisation).

Dieses Leistungsspektrum lässt sich ggf. erweitern durch eine entsprechende einschlägige Berufsausbildung und -fortbildungen, z. B. in den Bereichen der Krankenpflege und Therapie.

Welches Leistungsspektrum letztlich in welchem Umfang angeboten werden kann, hängt zum einen ab von den vorhandenen betrieblichen Ressourcen, wie freie Arbeitskapazität, Eigenkapital und leer stehende Bausubstanz. Zum anderen wird es bestimmt von den einzuhaltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen (z. B. SGB, BauGB) sowie dem Nachweis von der erforderlichen Fachqualifikation zur Bereitstellung des jeweiligen Angebots (siehe Punkt 5: Angebotsformen - Steckbriefe).

Die/der landwirtschaftliche Unternehmer/in kann dabei als eigene(r), unabhängige(r) Anbieter/in auftreten oder mit einer Sozialeinrichtung kooperieren, die dann z. B. bei Suchtkranken die therapeutische Betreuung übernimmt.

Entsprechend der Zielsetzung und dem Leistungsspektrum der Angebotsformen kann sich die Aufenthaltsdauer von einigen Stunden auf dem Bauernhof bis mehrere Jahre erstrecken.

Mit dem Einstieg in die Soziale Landwirtschaft möchte der landwirtschaftliche Betrieb neben seinem sozialen Engagement Einkommen erzielen und/oder durch eine zusätzliche Arbeitskraft arbeitswirtschaftliche Vorteile nutzen. Darüber hinaus profitiert die bäuerliche Familie oft menschlich von den persönlichen Erfahrungen beim Umgang mit den neuen Hofbesuchern/Hofbewohnern.

3.4 Bedeutung und Mehrwert der Sozialen Landwirtschaft für die Beteiligten

Wenn landwirtschaftliche Betriebe ihren Hof für Menschen mit Behinderungen und/oder (sozial) schwache, benachteiligte Menschen öffnen, profitieren meist beide Beteiligten.

Vorteile aus Sicht der bäuerlichen Familie können sein:

- die Möglichkeit, Einkommen zu erzielen,
- arbeitswirtschaftliche Entlastung durch eine zusätzliche Arbeitskraft,
- persönlich bereichernde Erfahrungen und
- Anerkennung und Zufriedenheit durch soziales Engagement.

Vorteile aus Sicht der Menschen mit Behinderungen und/oder Benachteiligungen können je nach Angebotsform sein:

- eine Integration in den Familien- und Arbeitsalltag mit einer festen Tagesstruktur,
- die Möglichkeit, sich sinnvoll zu beschäftigen,
- die Möglichkeit zum (Wieder-)Einstieg ins Arbeitsleben,
- Therapie und Rehabilitation sowie
- Resozialisierung.

Verschiedene (internationale) Studien im Bereich der Grünen Sozialarbeit zeigen, dass das Leben und Arbeiten in und mit der Natur sowie das familiäre Umfeld auf dem Bauernhof sich positiv auf das Befinden und die Entwicklung eines Menschen auswirken kann und damit erhebliche therapeutische Erfolge möglich sind.

Der Hauptgrund dafür ist, dass bei den Tätigkeiten auf dem Bauernhof nicht allein der Intellekt gefordert ist, sondern auch die Gefühle angesprochen werden (insbesondere z. B. beim Umgang mit Tieren) und durch praktisches, körperliches Tun Selbstwirksamkeitserfahrungen gesammelt werden können.

Der positive Mehrwert der Sozialen Landwirtschaft auf dem Bauernhof liegt somit in der Ganzheitlichkeit von Lernen, Gestalten und Arbeiten, oder wie es Pestalozzi ausdrückt: „Lernen mit Kopf, Herz und Hand“ (siehe Abbildung 1).

Der Bauernhof bietet u. a. die Möglichkeit:

- Alltagskompetenzen zu erwerben bzw. zu erhalten,
- die Sinnhaftigkeit des eigenen Tuns zu erleben,
- die Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit zu fördern,
- umfassende Naturerfahrungen zu sammeln,
- Erfahrungen zum Leben und Tod zu machen,
- der vielfältigsten Sinneserfahrungen,
- Nachhaltigkeit im Handeln zu lernen,
- Sozialkompetenz zu verbessern,
- zum integrativen Leben und Arbeiten und
- den Gesundheitszustand zu verbessern.

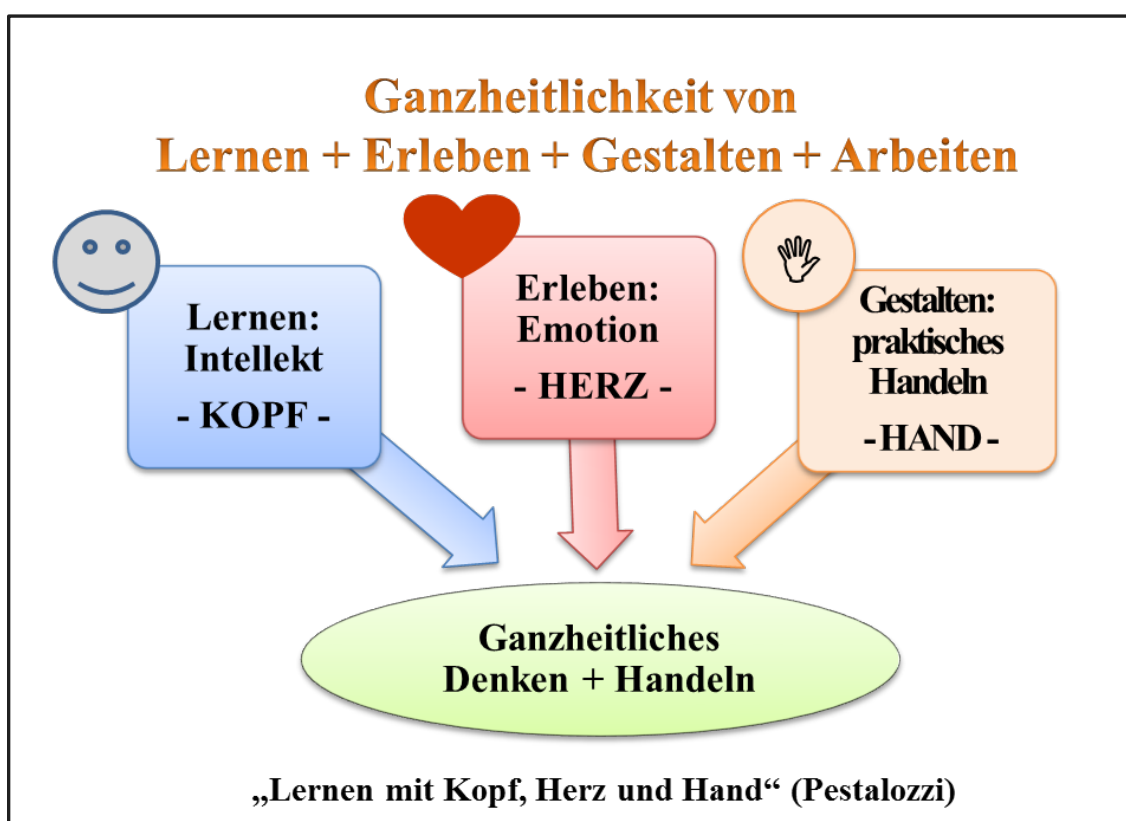


Abb. 1: Vom Wert der Sozialen Landwirtschaft auf dem Bauernhof (Quelle: LfL-IBA)

4 SWOT-Analyse

4.1 SWOT-Analyse als Instrument der Entscheidungsfindung

Möchte eine Landwirtin/ein Landwirt einen neuen Betriebszweig aufbauen bzw. das bestehende Unternehmen in den Schwerpunkten neu ausrichten, sollten vorab die Stärken und Schwächen der eigenen Unternehmerpersönlichkeit, der Familie, des eigenen Unternehmens (= Leistungsanalyse) und der Mitbewerber sowie die Chancen und Risiken des Marktes/der Branche (= Umfeld) bekannt sein. Erst mit diesen Wissensbausteinen des strategischen Analyse-Dreiecks (siehe Abbildung 2) ist sie/er in der Lage, bei Veränderungen im landwirtschaftlichen Betrieb die richtige Entscheidung zu treffen.

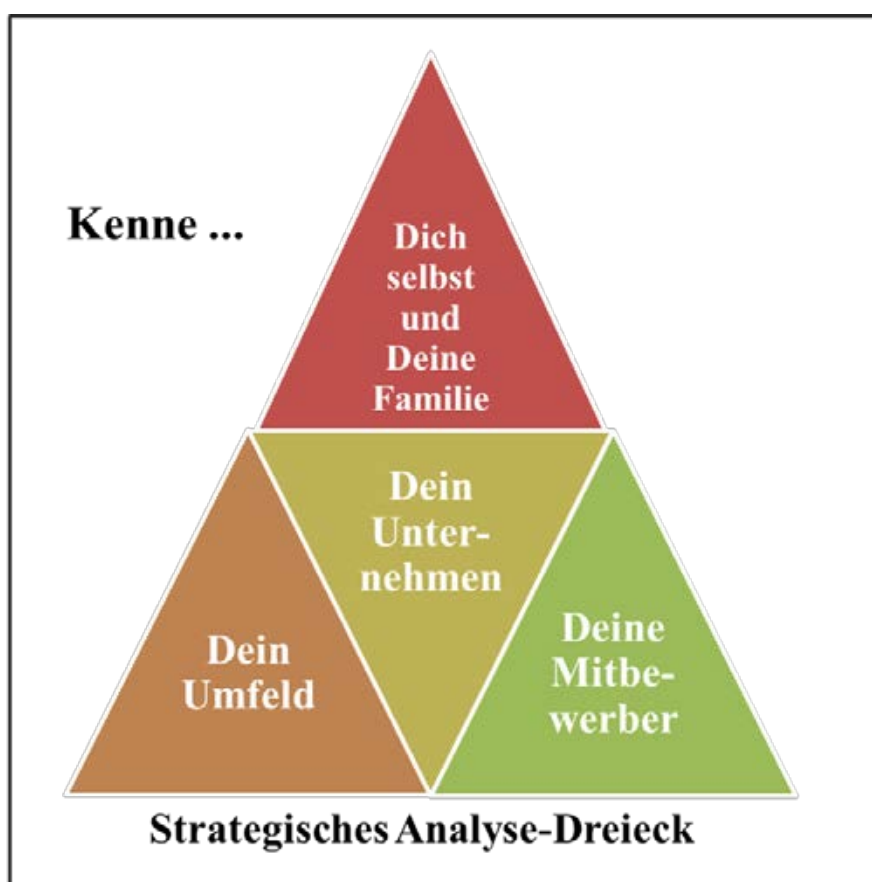


Abb. 2: Wissensbausteine des strategischen Analyse-Dreiecks
(Quelle: LfL-IBA)

Die Schlussfolgerungen, die sich ergeben, wenn die Chancen und Risiken der Umfeldanalyse mit den Stärken und Schwächen der Unternehmensanalyse (= eigene Leistungsanalyse plus Konkurrenzanalyse) in Beziehung gesetzt werden, bezeichnet man auch als SWOT-Analyse (siehe Abbildung 3). Sie ist ein Instrument zur strategischen Planung und Entscheidungsfindung.

Der Begriff „SWOT-Analyse“ leitet sich ab von den Anfangsbuchstaben der englischen Wörter: „**S**trengths“ (= Stärken), „**W**eaknesses“ (= Schwächen), „**O**pportunities“ (= Chancen) und „**T**hreats“ (= Bedrohungen/Risiken).

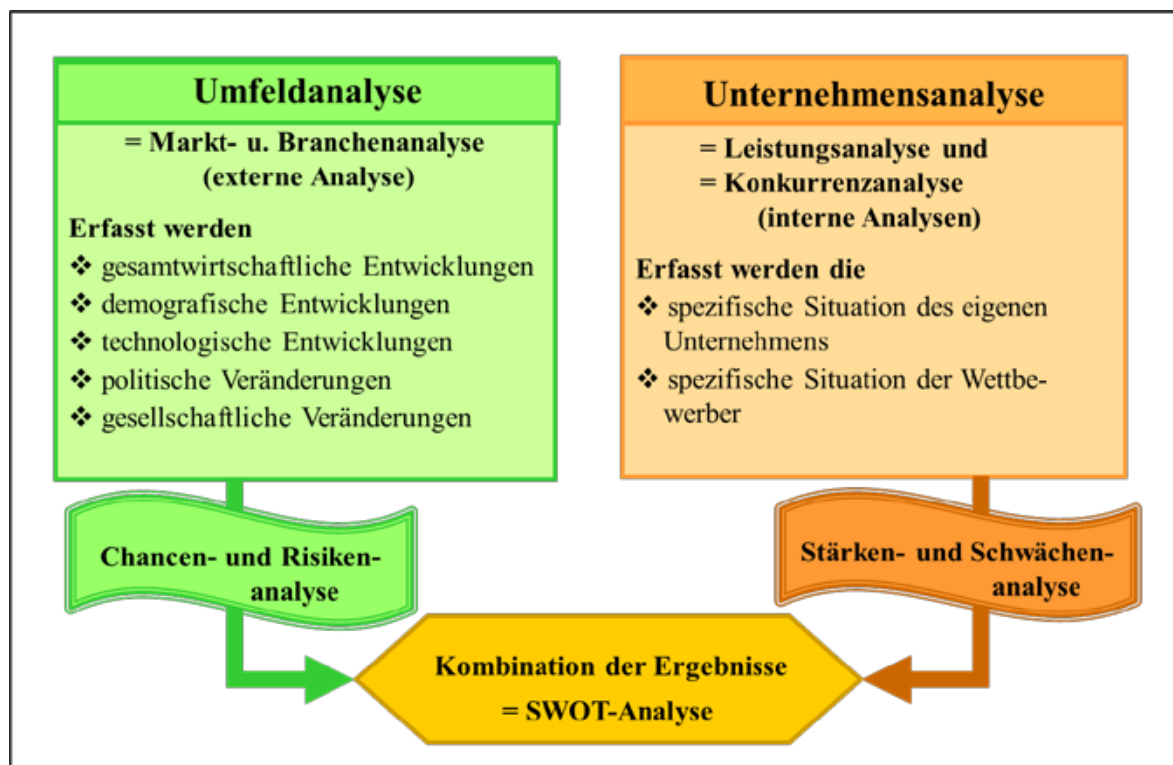


Abb. 3: Bestandteile einer SWOT-Analyse (Quelle: LfL-IBA)

4.2 Vorgehensweise beim Erstellen einer SWOT-Analyse

1. Schritt: Umfeldanalyse (siehe Übersicht 1 und Beispiel Übersicht 2)

Durch einen Fragenkatalog wird die Branche „Sozialunternehmen“ und der Markt vor Ort für die Soziale Landwirtschaft auf ihre Chancen und Risiken für den Einstieg in das soziale Unternehmertum, ggf. auch schon hinsichtlich favorisierter Angebotsformen untersucht. Dies erfordert im Vorfeld eine allgemeine und standortbezogene Markterkundung sowie das Einholen von Informationen bei einschlägigen Behörden, Institutionen, Organisationen vor Ort.

2. Schritt: Unternehmensanalyse - Leistungsanalyse anhand eines Polaritätenprofils (siehe Übersicht 3)

Die schnellste und einfachste Form die Stärken und Schwächen der eigenen Person, Familie und des eigenen Betriebes, einschließlich der bestehenden Einkommenskombinationen zu erfassen, erfolgt mit Hilfe eines Polaritätenprofils. Dabei sind für den Betriebszweig „Soziale Landwirtschaft“ relevante Merkmale zur eigenen Person, Familie und zum eigenen Betrieb aufgelistet. Anhand einer Skala (z. B. einer 5er-Skala: „sehr ausgeprägt“ – „ausgeprägt“ – „teils/teils“ – „wenig ausgeprägt“ – „nicht ausgeprägt“) wird die Ausprägung der Kriterien eingeschätzt und durch ein Kreuz in der der Skala bewertet. Durch eine Verbindung der Kreuze wird optisch ersichtlich, wo die eigenen Stärken und Schwächen bezogen auf das Einzelkriterium und der Merkmalskategorien angesiedelt sind und welches Fazit aus der Reflexion zu ziehen ist.

Neben einer ehrlichen Selbsteinschätzung empfiehlt es sich, auch die Familienmitglieder sowie sonstige vertraute Personen jeweils in einem eigenen Formblatt eine Leistungsanalyse erstellen zu lassen. Eine gemeinsame Auswertung im Familienrat bzw. Freundeskreis kann so das Selbstbild durch die Fremdeinschätzung abrunden und die Subjektivität dieser Methode abmildern. Die bäuerliche Familie sollte dann ein gemeinsames Fazit formulieren, hinter dem alle stehen können.

Zeigen die Ergebnisse der Umfeld- und die Leistungsanalyse mit Hilfe des Polaritätenprofils, dass die Soziale Landwirtschaft als Betriebszweig in Betracht kommt, bietet es sich an, die Unternehmensanalyse zu vertiefen.

3. Schritt: Unternehmensanalyse – Leistungs- und Konkurrenzanalyse anhand von Fragen (siehe Übersichten 4 bis 7)

Anhand der Fragen im Formblatt können die Stärken und Schwächen der Unternehmerpersönlichkeit(en), der Familie, des Betriebes, einschließlich der bestehenden Einkommenskombinationen sowie von Mitbewerbern in der Sozialen Landwirtschaft zuerst einzeln und danach gemeinsam in der Familie erarbeitet werden.

4. Schritt: Schlussfolgerungen aus der Umfeld- und Unternehmensanalyse (siehe Übersicht 8)

Die Schlussfolgerungen aus den Chancen und Risiken des Umfelds werden hier mit den Ergebnissen (Stärken und Schwächen) der Unternehmensanalyse kombiniert, wobei der Handlungsbedarf und die notwendigen Maßnahmen für den aufzubauenden Betriebszweig abgeleitet werden (siehe Abbildung 4). Ziel ist es, einerseits die Stärken und Chancen zu maximieren und andererseits die Schwächen und Risiken soweit wie möglich zu minimieren. Alle vier können jeweils singular oder plural auftreten (z. B. können mehrere Stärken zur Reduzierung eines einzigen Risikos genutzt werden).

Folgenden Kombinationen sind möglich:

- Kombination von Stärken und Chancen:
 - ✓ Welche Stärken passen zu welchen Chancen?
 - ✓ Mit welchen Stärken können Chancen realisiert werden?
- Kombination von Schwächen und Chancen:
 - ✓ Wie können Defizite ausgeglichen werden?
 - ✓ Gibt es Möglichkeiten die Schwächen in Stärken umzuwandeln?
- Kombination von Stärken und Risiken
 - ✓ Welche Risiken müssen beseitigt sein, bevor man das Vorhaben realisiert?
 - ✓ Mit welchen Stärken können Risiken abgemildert bzw. ausgeschaltet werden?
- Kombination von Schwächen und Risiken
 - ✓ Wie lassen sich Schwächen und Risiken reduzieren?
 - ✓ Wenn nein, gibt es Alternativen oder sollte man besser vom Vorhaben Abstand nehmen?

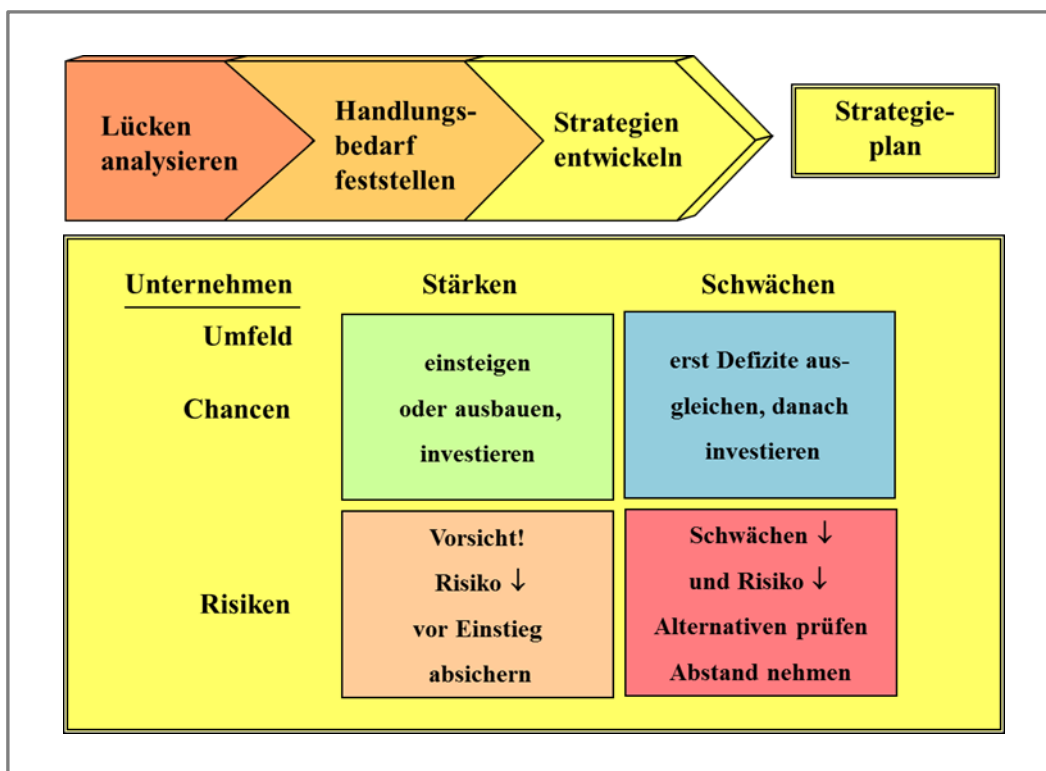


Abb. 4: Vorgehensweise und Strategieplan bei der SWOT-Analyse

Quelle (abgeändert durch LfL-IBA): Zollondz, H.-D.: Grundlagen Marketing, Cornelsen, Berlin 2005

Übersicht 1: Umfeldanalyse für Angebote in der Sozialen Landwirtschaft

Beschreiben Sie anhand der folgenden Fragen, welche Chancen und Risiken das Umfeld für Ihr Vorhaben bietet! Notieren Sie die Ergebnisse Ihrer Überlegungen zu Chancen und Risiken im jeweiligen Textfeld!

- Wie wird sich der Markt im Bereich des sozialen Unternehmertums entwickeln? Welche Trends gibt es bei der Betreuung, Versorgung und Beschäftigung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen? Welche relevanten Veränderungen in Gesellschaft, Familie und Berufswelt sind dazu erkennbar?
- Inwieweit sind die Kommune, der Landkreis und der Bezirk bereit, die Entstehung dieser Angebote zu unterstützen (z. B. Anerkennung des Bedarfs, Genehmigungen, Fördermittel)? Gibt es Quartierskonzepte/Seniorenkonzepte in der Kommune oder im Landkreis? Welche Kooperationspartner gibt es in der Region? Welche Multiplikatoren können in der Region zur Unterstützung des Vorhabens genutzt werden (z. B. Träger der Wohlfahrtspflege, Vereine, private Initiativen)?
- Inwieweit können gesetzliche Vorgaben ihr Vorhaben fördern oder behindern?
- Welche Möglichkeiten ergeben sich aus der Arbeitsmarktlage vor Ort für die Beschäftigung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen?
- Welche Möglichkeiten ergeben sich auf dem Wohnungsmarkt vor Ort für die Vermietung von Wohnraum? Welche Wohnformen und Dienstleistungen sind in der Region gefragt?
- Wie ist die Infrastruktur vor Ort beschaffen (Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Einkaufs-, Versorgungs-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, Kirche)?
- Besteht Aufgeschlossenheit, zumindest aber Akzeptanz durch das unmittelbare soziale Umfeld? Welche Unterstützung kann ich vom sozialen Umfeld erwarten?

C h a n c e n

R i s i k e n

Übersicht 2: Beispiel einer Umfeldanalyse für Angebote in der Sozialen Landwirtschaft

Beschreiben Sie anhand der folgenden Fragen, welche Chancen und Risiken das Umfeld für Ihr Vorhaben bietet! Notieren Sie die Ergebnisse Ihrer Überlegungen zu Chancen und Risiken im jeweiligen Textfeld!

- Wie wird sich der Markt im Bereich des sozialen Unternehmertums entwickeln? Welche Trends gibt es bei der Betreuung, Versorgung und Beschäftigung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen? Welche relevanten Veränderungen in Gesellschaft, Familie und Berufswelt sind dazu erkennbar?
- Inwieweit sind die Kommune, der Landkreis und der Bezirk bereit, die Entstehung dieser Angebote zu unterstützen (z. B. Anerkennung des Bedarfs, Genehmigungen, Fördermittel)? Gibt es Quartierskonzepte/Seniorenkonzepte in der Kommune oder im Landkreis? Welche Kooperationspartner gibt es in der Region? Welche Multiplikatoren können in der Region zur Unterstützung des Vorhabens genutzt werden (z. B. Träger der Wohlfahrtspflege, Vereine, private Initiativen)?
- Inwieweit können gesetzliche Vorgaben ihr Vorhaben fördern oder behindern?
- Welche Möglichkeiten ergeben sich aus der Arbeitsmarktlage vor Ort für die Beschäftigung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen?
- Welche Möglichkeiten ergeben sich auf dem Wohnungsmarkt vor Ort für die Vermietung von Wohnraum? Welche Wohnformen und Dienstleistungen sind in der Region gefragt?
- Wie ist die Infrastruktur vor Ort beschaffen (Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Einkaufs-, Versorgungs-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, Kirche)?
- Besteht Aufgeschlossenheit, zumindest aber Akzeptanz durch das unmittelbare soziale Umfeld? Welche Unterstützung kann ich vom sozialen Umfeld erwarten?

C h a n c e n

- Integration und Inklusion gewinnen an Bedeutung.
- Die Familie als Netzwerk zur Versorgung der Zielgruppen ist aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen (Kleinfamilie, Berufstätigkeit, berufliche Mobilität...) überfordert.

u.a.

R i s i k e n

- Es gibt keine Kooperationspartner vor Ort.
- Im sozialen Umfeld sind Widerstände gegen das Vorhaben zu erwarten.
- Der öffentliche Nahverkehr ist eingeschränkt, aber für das Angebot erforderlich.

u.a.

Übersicht 3: Leistungsanalyse mit Hilfe eines Polaritätenprofils

(1) Unternehmerpersönlichkeit

Kriterien	Bewertung ¹⁾					
	+3	+2	+1	-1	-2	-3
Sozialkompetenz:						
Freude im Umgang mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen						
Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen						
Team- und Kooperationsfähigkeit						
Soziales Denken und Handeln						
Offenheit und Aufgeschlossenheit						
Innere Ruhe und Ausgeglichenheit						
Motivation und Begeisterungsfähigkeit						
Kreativität, Originalität						
Einfühlungsvermögen, Taktgefühl, Achtsamkeit						
Geduld und Gelassenheit						
Kommunikationskompetenz:						
Sprachliche Ausdrucks-/Anpassungsfähigkeit						
Kontaktfähigkeit						
Kontaktfreudigkeit						
Überzeugungsfähigkeit						
Führungskompetenz:						
Selbstbewusstsein, selbstbewusstes Auftreten						
Unternehmerisches Denken und Handeln						
Kompetenz zur Führung von Mitarbeitern/-innen						
Fähigkeit, Aufgaben und Verantwortung zu delegieren						
Planungs- und Organisationstalent						
Flexibilität, Improvisationstalent						
Kritikfähigkeit						
Risikobereitschaft						
Erfolgswille und Zielstrebigkeit						
Durchsetzungsfähigkeit						

¹⁾: Ausprägung der Kriterien:

(+3) = sehr ausgeprägt ; (+2) = ausgeprägt ; +1 bis -1 = teils/teils ;

(-2) = wenig ausgeprägt ; (-3) = nicht ausgeprägt

Dieser Einstieg kann durch professionelle Persönlichkeitstests vertieft werden. Zusätzlich können BUS-Seminare (Grundkurs „Bäuerliche Unternehmerschulung“ des Berufsstands) besucht werden, um die eigenen Stärken/Schwächen besser kennenzulernen.

Kriterien	Bewertung					
	+3	+2	+1	-1	-2	-3
Fachkompetenz:						
Erfahrungen als Dienstleister/in						
Landwirtschaftliche Fachkompetenz						
Hauswirtschaftliche Fachkompetenz						
Kaufmännische Fachkompetenz						
Fachkompetenzen und Qualifikationen im sozialen und pflegerischen Bereich						
Gesundheitszustand:						
Physische Belastbarkeit, Gesundheitszustand						
Psychische Belastbarkeit (Arbeitsvolumen, Flexibilität, Stressbewältigung)						

(2) Familie

Kriterien	Bewertung					
	+3	+2	+1	-1	-2	-3
Familienklima:						
Vorhandensein gegenseitiger Wertschätzung						
Zusammengehörigkeitsgefühl						
Offenheit, Ehrlichkeit im Miteinander						
Fähigkeit, Konflikte zu lösen bzw. konstruktiv damit umzugehen (Kompromissbereitschaft)						
Bereitschaft zu Einschränkungen im Familienleben und in der Freizeit						
Aufgeschlossenheit und Bereitschaft, „fremde“ Menschen mit besonderen Bedürfnissen in den Familienalltag zu integrieren						
Arbeitsklima:						
Positive Einstellung der gesamten Familie zur Sozialen Landwirtschaft						
Freude am Umgang mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen						
Unterstützung durch die Familie						
Soziale und pflegerische Kompetenzen der mithelfenden Familienangehörigen						
Vielfältige abrufbare Kompetenzen innerhalb der Familie						
Regelmäßige Besprechungen mit Feedback						
Vorhandensein eines gemeinsamen Zielrahmens						
Gemeinsame Entscheidungsfindung						
Geklärte Zuständigkeiten						
Flexibilität bei der Aufgabenteilung						

Kriterien	Bewertung					
	+3	+2	+1	-1	-2	-3
Gesundheitszustand:						
Physische Belastbarkeit, Gesundheitszustand der Familienmitglieder						
Psychische Belastbarkeit der Familienmitglieder (Arbeitsvolumen, Stressbewältigung, Flexibilität)						

(3) Landwirtschaftlicher Betrieb mit bereits vorhandenen Einkommenskombinationen

Kriterien	Bewertung					
	+3	+2	+1	-1	-2	-3
Betriebsentwicklung:						
Soziale Landwirtschaft passt zur Betriebsphilosophie						
Verfügbare freie Arbeitskapazität der <u>Hauptverantwortlichen</u> für die Soziale Landwirtschaft						
Verfügbare freie Arbeitskapazität der <u>mithelfenden</u> Familienmitglieder für die Soziale Landwirtschaft						
Entwicklungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs (z. B. Produktion)						
Vorhandensein anderer geeigneter Einkommenskombinationen (Synergieeffekte)						
Vorhandensein leer stehender Bausubstanz						
Frei verfügbare Finanzmittel						
Betriebsorganisation:						
Arbeitszeitbelastung durch den Betrieb ist weitgehend planbar						
Offenheit für Veränderungen bei den landwirtschaftlichen Betriebsabläufen						
Möglichkeit zur Beschäftigung als Arbeitskraft bzw. zu Hilfsdiensten im landwirtschaftlichen Betrieb, Haushalt, Garten						
Infrastruktur am Hof:						
Übersichtliche Lage und Erschließung der Gebäude zueinander, überschaubares Hofgelände						
Großzügige Hofraumgestaltung						
Vorhandensein von Außenanlagen, Parkplätzen						
Sauberkeit des Hofumfeldes						
Möglichkeit zur räumlichen Abgrenzung der Landwirtschaft von den Einrichtungen der Sozialen Landwirtschaft						
Landwirtschaftlicher Betrieb ist barrierefrei bzw. barrierearm						
Vorhandensein von Aufenthaltsraum, Wirtschaftsküche, Gästetoiletten, Unterkünften mit Sanitäranlagen						
Erreichbarkeit des Betriebes mit öffentlichen Verkehrsmitteln						

Fazit:

1. Unternehmerpersönlichkeit:

2. Familie:

3. Landwirtschaftlicher Betrieb:

Übersicht 4: Unternehmensanalyse für Angebote in der Sozialen Landwirtschaft - Unternehmerpersönlichkeit

Beschreiben Sie anhand der folgenden Fragen, welche Stärken und Schwächen Sie als Unternehmerpersönlichkeit haben! Notieren Sie die Ergebnisse Ihrer Überlegungen im jeweiligen Textfeld! Zudem können Sie das Fazit des Polaritätenprofils „Unternehmerpersönlichkeit“ übertragen.

- Was motiviert mich zum Einstieg in die Soziale Landwirtschaft? Welche Bedenken habe ich?
- Welche konkreten Ziele in der Sozialen Landwirtschaft habe ich als Unternehmer/in (z. B. bezogen auf das Einkommen, die Angebotsformen, die Nutzung eigener Kompetenzen)?
- Welche personenbezogenen Erfolgsfaktoren haben mich bisher weitergebracht?
- Woran messe ich meinen Erfolg? Worin muss ich umdenken und anders handeln?
- Wo liegen meine Stärken/Schwächen als Unternehmer/in, siehe auch Polaritätenprofil?
- Welche Qualifikationen und Erfahrungen bringe ich mit (z. B. sozialer Beruf, Ausbildereignung, kaufmännisches Know-how)?
- Inwieweit bin ich bereit, Einschränkungen im Familienleben und in der Freizeit zu akzeptieren?
- Wie gehe ich mit emotional belastenden Situationen um?
- Wie bringe ich soziales Handeln auf eine ökonomische Grundlage?

S t r ä r k e n

S c h w ä c h e n

Übersicht 5: Unternehmensanalyse für Angebote in der Sozialen Landwirtschaft - Familie

Beschreiben Sie anhand der folgenden Fragen, welche Stärken und Schwächen Sie als gesamte Familie bzw. einzelne Familienmitglieder haben! Notieren Sie die Ergebnisse Ihrer Überlegungen im jeweiligen Textfeld! Zudem können Sie das Fazit des Polaritätenprofils „Familie“ übertragen.

- Was macht uns als Familie stark/schwach, siehe auch Polaritätenprofil?
- Besteht Aufgeschlossenheit, zumindest aber Akzeptanz durch die Familie? Inwieweit sind die Familienmitglieder bereit, Einschränkungen im Familienleben und in der Freizeit zu akzeptieren?
- Welche Qualifikationen und Erfahrungen bringen Familienmitglieder mit?
- Welche Unterstützung kann ich von einzelnen Familienmitgliedern erwarten? Welche sozialen und emotionalen Kompetenzen sind die Familienmitglieder bereit, einzubringen? Wie hoch ist die freie Arbeitskapazität von Familienmitgliedern und inwieweit ist sie zeitlich gebunden?

S t ä r k e n

S c h w ä c h e n

*Übersicht 6: Unternehmensanalyse für Angebote in der Sozialen Landwirtschaft -
Landwirtschaftlicher Betrieb mit bereits vorhandenen Einkommenskombinationen*

Beschreiben Sie anhand der folgenden Fragen, welche Stärken und Schwächen Ihr landwirtschaftlicher Betrieb hat! Notieren Sie die Ergebnisse Ihrer Überlegungen im jeweiligen Textfeld! Zudem können Sie das Fazit des Polaritätenprofils „landwirtschaftlicher Betrieb“ übertragen.

- Welche Betriebszweige haben wir und inwieweit eignen sie sich für die angestrebte Angebotsform in der Sozialen Landwirtschaft (z. B. arbeitsintensive Produktionsschwerpunkte mit Möglichkeiten zur Beschäftigung/zu Hilfsdiensten, Betriebsphilosophie)?
- Welche Stärken und Schwächen hat unser Betrieb, siehe auch Polaritätenprofil?
- Welche Alleinstellungsmerkmale weist unser Betrieb auf (z. B. leer stehende, gut erhaltene Bausubstanz, Tierhaltung, ökologischer Landbau)?
- Welche Infrastruktur auf dem Hof ist dem neuen Betriebszweig dienlich (z. B. Wohnraum, Sanitäreinrichtungen, Hofumfeld, Parkplätze, Trennung des Wirtschaftsbereichs zum Wohnbereich, Barrierefreiheit)?
- Welche Synergieeffekte können sich zwischen landwirtschaftlichem Betrieb/vorhandener Einkommenskombination und der Sozialen Landwirtschaft ergeben? Wo muss umgedacht werden?
- Welche Perspektiven bestehen für die Betriebsentwicklung? Inwieweit besteht Bereitschaft, die landwirtschaftlichen Betriebsabläufe anzupassen?
- Inwieweit ist die Arbeitsbelastung im landwirtschaftlichen Betrieb planbar und leistbar?
- Welche Finanzmittel stehen zur Verfügung? Welche Fördermittel könnten ggf. abgerufen werden?
- Unterliegt der Betrieb baurechtlichen Auflagen (z. B. Bauen im Außenbereich, Umnutzung leer stehender Bausubstanz, Brandschutz)?

S t ä r k e n

S c h w ä c h e n

Übersicht 8: Schlussfolgerungen aus der Umfeld- und Unternehmensanalyse

***Kombinieren Sie die Schlussfolgerungen aus den Chancen und Risiken des Umfelds mit Ihren Stärken und Schwächen als Unternehmer/in, Familie, landwirtschaftlicher Betrieb sowie den Stärken und Schwächen Ihrer Mitbewerber/innen!
Leiten Sie daraus den Handlungsbedarf und die notwendigen Maßnahmen für den aufzubauenden Betriebszweig ab!***



5 Angeboteformen

5.1 Geeignete Angebotsformen für den bäuerlichen Familienbetrieb

Es gibt sehr viele verschiedene Angebotsformen im Bereich der Sozialen Landwirtschaft. Nicht alle eignen sich für die bäuerlichen Familienbetriebe. Die Arbeitsgruppen haben im ersten Schritt geeignete Angebotsformen ausgewählt und im zweiten Schritt für die 19 geeigneten Angebotsformen mittels eines Rasters so genannte „Steckbriefe“ erstellt.

Geeignete Angebotsformen für Bauernhöfe in der Sozialen Landwirtschaft:

→ Kinder und Jugendliche

- Aufnahme von Pflegekindern
- Bauernhof-Kindergarten
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für Jugendliche
- Betreutes Einzelwohnen in der Jugendhilfe

→ Erwachsene im Erwerbsalter

- Betreutes Wohnen in Gastfamilien für Menschen mit Behinderung
- Therapeutische Wohngemeinschaft (= Ambulant betreutes Wohnen in Gruppen)
- Betreutes Einzelwohnen (= Unterstütztes Einzelwohnen)
- Ausgelagerter Arbeitsplatz einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung
- Zuverdienst für Menschen mit Behinderung
- Sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz
- Geförderter Arbeitsplatz für Menschen mit Suchterkrankungen
- Leben und Arbeiten von Menschen mit Suchterkrankungen

→ Ältere Menschen

In eigenen abgeschlossenen Wohnungen mit Gemeinschaftsräumen lebend:

- Betreutes Wohnen
- Seniorenhausgemeinschaft

In einer gemeinsamen Wohnung lebend:

- Seniorenwohngemeinschaft
- Ambulant betreute Wohngemeinschaft

Zeitlich begrenzte Aufenthalte auf dem Bauernhof:

- Urlaub auf dem Bauernhof mit pflege- und/oder betreuungsbedürftigen Angehörigen
- Niedrigschwellige Angebote für Betreuungsgruppen mit der Landwirtin/dem Landwirt als Anbieterin/Anbieter
- Niedrigschwellige Angebote für Betreuungsgruppen mit der Landwirtin/dem Landwirt als Vermieterin/Vermieter von Räumlichkeiten

5.2 Einstiegsvoraussetzungen geeigneter Angebotsformen: Steckbriefe

Mit Hilfe der Steckbriefe (siehe Übersichten 10 bis 28) kann eine bäuerliche Familie schnell feststellen, ob und inwieweit sie bei den einzelnen Angebotsformen die Einstiegsvoraussetzungen erfüllt. Vorab ist in jedem Steckbrief die Angebotsform kurz beschrieben. Übersicht 9 zeigt im Überblick welche Leistungen von der Landwirtin/vom Landwirt bei der Angebotsform vorzuhalten sind. Bei in Klammer gesetzten Punkten handelt es sich um eine „Kann-Leistung“, nicht um eine „Pflichtleistung“. Des Weiteren ist zu unterscheiden zwischen der Beschäftigung (B) im Sinne einer freiwilligen Mithilfe durch den/die Klienten/in und einem regulären Arbeitsverhältnis (A).

Übersicht 9: Das mögliche Leistungsspektrum der Landwirtin/des Landwirts bei den einzelnen Angebotsformen

Leistungsspektrum Bauernhof Angebotsformen	Erziehung	Betreuung rund um die Uhr	Versorgung Verpflegung	Beschäftigung (B) Arbeit (A)	Hausmeister-/ Vermittlungs- tätigkeit	Unterkunft auf Zeit	Vermietung
Kinder und Jugendliche							
Aufnahme von Pflegekindern	●	●	●			●	
Bauernhof-Kindergarten	●		(●)			●	
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung Jugendlicher	●	●	●	B (●)		●	
Betreutes Einzelwohnen in der Jugendhilfe	(●)	●	●	B ●		●	
Erwachsene im Erwerbsalter							
Betreutes Wohnen in Gastfamilien für Menschen mit Behinderung		●	●	B (●)			●
Therapeutische Wohngemeinschaft (Ambulant betreutes Wohnen in Gruppen)					(●)		●
Betreutes Einzelwohnen (Unterstütztes Einzelwohnen)					(●)		●
Ausgelagerter Arbeitsplatz einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung			(●)	A ●			
Zuverdienst für Menschen mit Behinderung				A ●			
Sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz				A ●			
Geförderter Arbeitsplatz für Menschen mit Suchterkrankung				A ●			
Leben und Arbeiten von Menschen mit Suchterkrankungen		●	●	A ●		●	
Ältere Menschen							
Betreutes Wohnen von Senioren auf dem Bauernhof		●	(●)		●		●
Seniorenhausgemeinschaft				B (●)	●		●
Seniorenwohngemeinschaft				B (●)	●		●
Ambulant betreute Wohngemeinschaft			(●)		(●)		●
Urlaub auf dem Bauernhof mit pflege-/betreuungsbedürftigen Angehörigen		(●)	(●)		(●)	●	
Niedrigschwellige Angebote für Betreuungsgruppen mit der Landwirtin/dem Landwirt als Anbieter/in			●				
Niedrigschwellige Angebote für Betreuungsgruppen mit der Landwirtin/dem Landwirt als Vermieter/in von Räumlichkeiten					(●)		●

5.2.1 Steckbriefe: Kinder und Jugendliche

Übersicht 10: Steckbrief „Aufnahme von Pflegekindern“

<p>Aufnahme von Pflegekindern</p> <p>Manche Kinder und Jugendliche können aus verschiedenen Gründen nicht die Erziehung in ihren Familien erhalten, die sie für ihre Entwicklung brauchen. Betroffene Kinder und Jugendliche können dann vorübergehend oder dauerhaft in Pflegefamilien untergebracht werden.</p> <p>Die Unterbringung erfolgt entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes. Je nach Dauer und Zielsetzung der Maßnahme können folgende Formen der Vollzeitpflege in Betracht kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gastfamilie (für einige Wochen bis maximal sechs Monate) • Ergänzungsfamilie • Ersatzfamilie <p>Grundsätzlich soll die Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die Herkunftsfamilie angestrebt werden. Daher unterstützt das Jugendamt die Herkunftsfamilie auch während der externen Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen, sodass sie in die Lage versetzt wird, ihr Kind selbst zu betreuen und zu erziehen.</p>	
<p>(Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...</p>	
Standort:	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandenen Bedarf klären. • Je nach Alter der Kinder ist eine gute Infrastruktur/ÖPNV (Schulen, KiTa, Freizeitaktivitäten, Sportvereine, ggf. Therapieangebote, Gesundheitsversorgung) wichtig. • Positiv sind Gruppenangebote für Pflegeeltern in der Nähe.
Betrieb:	<ul style="list-style-type: none"> • Gesicherte finanzielle und familiäre Verhältnisse gelten als Grundvoraussetzung für die Aufnahme von Pflegeeltern. • Es muss ausreichend Wohnraum sowie ein eigenes, entsprechend großes Zimmer für das Pflegekind zur Verfügung stehen. Meistens wird das eigene Zimmer integriert im Bereich der Familienwohnräume sein. Es kann sich aber auch je nach Alter und Handicap des Pflegekindes (z. B. bei körperlichen oder geistigen Einschränkungen) auf einer separaten Etage befinden. • Empfehlenswert ist es, durch eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde (z. B. Landratsamt) zu klären, ob der Umbau/die Umnutzung von Gebäuden im Außenbereich erlaubt ist.
Unternehmerin/ Unternehmer:	<ul style="list-style-type: none"> • Von Vorteil sind eigene Erziehungs- und Familienerfahrungen sowie eine erzieherische/pädagogische Qualifikation (z. B. Kinderpflegerin, Erzieherin). • Empfehlenswert ist der Besuch eines Vorbereitungsseminars, anschließend erfolgt die Aufnahme in den Bewerberpool und die Erarbeitung eines Eignungsprofils. Dabei prüft das zuständige Jugendamt die persönliche Eignung der Pflegeeltern. Die Mitarbeiter/innen des Pflegekinderdienstes erarbeiten dann mit den Bewerbern ein Vermittlungsprofil, für welches Pflegeverhältnis und welche Kinder sich die Familie eignet.

Aufnahme von Pflegekindern (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Unternehmerin/ Unternehmer: (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Pflegefamilie wird vom Pflegekinderdienst fachlich betreut. • Sie soll den Kontakt zur Herkunftsfamilie halten und mit ihr regelmäßig kommunizieren. Eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern des Kindes und mit dem Jugendamt sowie anderen sozialen Diensten muss also gegeben sein. • Städte bzw. Landratsämter bieten Fortbildungen für Vollzeit-, Bereitschaftspflege- und Adoptivfamilien an.
Familie:	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendig sind ein offener Umgang miteinander sowie eine positive Grundhaltung/Einstellung zur Zielgruppe innerhalb der Familie. • Die Familie muss Verständnis für andere Lebensumstände aufbringen, also Toleranz und Aufgeschlossenheit zeigen gegenüber anderen Kulturen, Religionen und sozialen Gruppen. • Der Bezug zu weiteren Kindern in der eigenen Familie („Meine Familie wird größer“) empfiehlt sich ebenso wie ein soziales, erzieherisches und pädagogisches Grundverständnis für Kleinst-, Kleinkinder und Jugendliche unterschiedlichster Herkunft; ggf. auch für Kinder mit Verhaltensproblemen (mangelnde Impulskontrolle und Steuerungsfähigkeit, nicht erlerntes Sozialverhalten, fehlende Kompetenz in der Bewältigung alltäglicher Anforderungen). • Familienanschluss und Integration in den eigenen Familienalltag sind Grundvoraussetzungen für die Aufnahme von Pflegekindern. • Alle Familienmitglieder müssen akzeptieren, dass die Pflegekinder ständig im Alltag und in der Freizeit in der Familie leben. Dies kann einen erheblichen Einfluss auf den Familienalltag haben.
Arbeitswirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Freie Arbeitskapazität mit viel Zeit zur Betreuung und Pflege, ggf. auch für Arztbesuche und Nutzung von Therapieangeboten muss vorhanden sein. • Es muss genügend Zeit, Geduld und Einfühlungsvermögen gegeben sein, um sich in die Bedürfnisse des Kindes einzufühlen. • Im Alltag ist es wichtig, sich nicht so leicht aus der Ruhe bringen zu lassen. • Klare Absprachen zur Ansprechbarkeit müssen getroffen werden (auch „Eltern“ haben Feierabend und Freizeit). Im Bedarfsfall sollte eine Vertretung organisiert werden können; ggf. könnten auch hauswirtschaftliche Leistungen durch anderweitige Finanzierung vergeben werden.
Finanzwirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Vollzeitpflege stellt das Jugendamt den notwendigen Unterhalt des Kindes durch Zahlung eines monatlichen Pflegegeldes sicher. Das Pflegegeld umfasst einen Grundbetrag zum Lebensunterhalt des Kindes und einen Betrag für die Erziehungsleistung der Pflegepersonen. Die Höhe des Pflegegeldes wird von den Behörden vor Ort festgesetzt.

Aufnahme von Pflegekindern (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich.....	
Finanzwirtschaft: (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> • Die finanzielle Unterstützung entspricht einer „Aufwandsentschädigung“ für Wohnen, Essen, den persönlichen Bedarf des Pflegekindes und einer Anerkennung des erzieherischen Aufwands. • Grundleistungen werden je nach Alter des Kindes mit 700,- € bis 1.000,- € honoriert (Stand: 2015, Pflegegeld gem. SGB VIII); ggf. werden Zusatzleistungen (= erhöhtes Pflegegeld bei besonderen Erziehungsanstrengungen nach § 39, Abs. 4 Satz 3 SGB VIII) bezahlt. • Weitere Finanzmittel sind für bestimmte Zusatzleistungen zur individuellen Förderung bzw. Unterstützung der Kinder generierbar (z. B. für Nachhilfe, Reit-, Gesprächs-, Traumatherapie). Dies erfordert eine gute Argumentation und die Darlegung eines klaren Unternehmenskonzepts gegenüber den Behörden. • Der Umbau bzw. Ausbau von Wohnraum erfordert eigenen Kapitaleinsatz und -reserven.
Marktpotenzial:	<ul style="list-style-type: none"> • Zu klären durch Anfragen bei den Jugendämtern der Städte und Landkreise bzw. dem jeweiligen Landesjugendamt. In der Regel werden Familien stetig gesucht, die Kinder unterschiedlichsten Alters aufnehmen. • Je nach Standort gegeben (vorhandene Infrastruktur, Bedarf, orts-nah).
Kostenträger:	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständiges Jugendamt; die Festlegung der Pflegegelder erfolgt durch das zuständige Familienministerium.
Ansprechpartner/-partnerin:	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendämter der Landkreise • Regionale Netzwerke Soziale Landwirtschaft und einzelne Fachzentren 3.11 an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: siehe www.forum.diversifizierung.bayern.de • BBV-Ansprechpartner Soziale Landwirtschaft: siehe www.BayerischerBauernVerband.de/Soziale-Landwirtschaft

Weiterführende Informationen und Links:

www.pflegeelternrecht.de

www.pflegekinderinfo.de/

Bayern

Bayerisches Landesjugendamt: www.blja.bayern.de/index.php

Übersicht der bayerischen Jugendämter:

www.blja.bayern.de/service/adressen/jugendaemter/

Baden-Württemberg

Kommunalverbände für Jugend und Soziales:

www.kvjs.de/jugend/hilfen-zur-erziehung/pflegeeltern.html

Aufnahme von Pflegekindern:

www.service-bw.de/zfinder-bw-web/processes.do?vbmid=0&vbid=1545929

Übersicht 11: Steckbrief „Bauernhof-Kindergarten“

Bauernhof-Kindergarten

Unter einem Bauernhof-Kindergarten ist die dauerhafte Einrichtung eines Kindergartens auf einem Bauernhof zu verstehen, wobei die Öffnungszeiten dem eines normalen Kindergartens entsprechen. Fast immer führen die Bauernhof-Kindergärten nur eine Gruppe. Betreut werden die Kinder von pädagogischen Fachkräften.

Voraussetzung für die Eröffnung eines Kindergartens in Bayern ist eine Betriebsgenehmigung (gesetzliche Grundlage: Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz = BayKiBiG). Dazu muss ein pädagogisches Konzept erstellt und eingereicht werden.

Bauernhof-Kindergärten werden rechtlich oft als Waldkinder- oder Naturkindergarten geführt, weil die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Raum- und Ausstattungsbedarf) bei ihnen weniger streng sind.

Die Kinder besuchen täglich oder einmal bis mehrmals wöchentlich den Wirtschaftsbereich des Bauernhofs. Dabei sind sie in landwirtschaftliche Tagesabläufe eingebunden bzw. nehmen an Lernprogrammen teil. Zusätzlich befindet sich auf dem Kindergartengelände häufig die spezifische Ausstattung als Bauernhof-Kindergarten (z. B.: Garten, Spielwiese, kleiner Hühnerstall, Streichelzoo).

(Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...

Standort:	<ul style="list-style-type: none"> • Bevorzugt in Stadtnähe oder dem Einzugsgebiet von Neubaugebieten auf dem Land; günstig: Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
Betrieb:	<ul style="list-style-type: none"> • Die örtlichen Gegebenheiten müssen zulassen, dass Kinder längere Zeit auf dem Hof sind. • Eine räumliche Abgrenzung zwischen Betrieb und Kindergartengebäude/-gelände muss vorhanden sein (z. B. mittels Zaun). Vorteilhaft ist ein kleiner, überschaubarer, landwirtschaftlicher Mischbetrieb mit Tierhaltung.
Unternehmerin/ Unternehmer:	<ul style="list-style-type: none"> • Interessant vom Einkommen her sind die Mieteinnahmen (anzusetzen ist der örtliche Mietpreis), wenn ein Träger den Kindergarten betreibt und die Entlohnung, wenn ein Familienmitglied im Kindergarten arbeitet. • Der Kindergarten selbst ist am besten als e. V. zu führen (gesetzliche Grundlage: BGB §§ 21-79 und SGB VIII „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ [KJHG] sowie das Betreuungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes). Die landwirtschaftliche Unternehmerfamilie sollte in der Vorstandschaft des e. V. vertreten sein. • Empfehlenswert ist es, durch eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde (z. B. Landratsamt) zu klären, ob der Umbau/die Umnutzung der Gebäude im Außenbereich erlaubt ist. • Eine Abnahme durch die Berufsgenossenschaft ist erforderlich. Das Leistungsangebot des Bauernhofs für den Bauernhof-Kindergarten muss im Leistungskatalog der Betriebshaftpflichtversicherung verankert sein.

Bauernhof-Kindergarten (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Familie:	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Akzeptanz von Kindern auf dem Hof muss bei allen auf dem Hof lebenden Familienangehörigen gegeben sein. • Darüber hinaus ist es hilfreich, wenn die in der Landwirtschaft beschäftigten Familienmitglieder bei den Aktivitäten der Kinder auf dem Betrieb unterstützend tätig sind. • Vorteilhaft ist es, wenn ein Familienangehöriger über eine pädagogische Fachqualifikation verfügt, sodass ein Arbeiten am Hof möglich ist.
Finanzwirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Aus rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Gründen empfiehlt sich, die Trägerschaft des Kindergartens vom landwirtschaftlichen Betrieb abzukoppeln. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt ist vorteilhaft (Befreiung von der Kapitalertragssteuer, Erhalt von Spenden, Ausstellung von Spendenquittungen). • Voraussetzung für eine öffentliche Förderung ist die Organisation über einen Träger. Aber auch herkömmliche Träger wie die Kirchen, die Arbeiterwohlfahrt etc. können in Frage kommen. • Neben der Entlohnung der eigenen Arbeitskraft beim Arbeiten im Kindergarten kann die Vermietung leer stehender Bausubstanz zusätzliches Einkommen generieren. • Durch eine Nutzungsvereinbarung im Mietvertrag können die Räumlichkeiten außerhalb der Kindergartenzeit z. B. für erlebnisorientierte Angebote des Hofes genutzt werden (bessere Auslastung der Räume, Wirtschaftlichkeit).
Marktpotenzial:	<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzt, stark abhängig von der Kindergartendichte im Umfeld und vom Vorhandensein einer engagierten Elterninitiative für einen privaten Kindergarten. • Eine öffentliche Förderung des Kindergartenbetriebs ist nur möglich, wenn ortsbezogen ein längerfristiger Mehrbedarf an Kindergartenplätzen besteht (Bedarfsplanung der Gemeinde). • Neben dem Konzept des Bauernhof-Kindergartens hat es sich bewährt, individuelle Schwerpunkte zu setzen, z. B. im Bereich der Integrations- oder Waldorfpädagogik.
Kostenträger:	<ul style="list-style-type: none"> • Neben dem Selbstzahler-Beitrag der Eltern decken die öffentlichen Mittel meist den Hauptanteil der Kosten. Die öffentlichen Mittel fließen dem Träger des Bauernhof-Kindergartens zu.

**Bauernhof-Kindergarten
(Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...****Ansprechpartner/
-partnerin:**

- Regionale Netzwerke Soziale Landwirtschaft und einzelne Fachzentren 3.11 an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, siehe www.forum.diversifizierung.bayern.de
- BBV-Ansprechpartner Soziale Landwirtschaft, siehe www.BayerischerBauernVerband.de/Soziale-Landwirtschaft
- Genehmigungsstelle für Kindertagesstätten in Bayern (zu denen die Kindergärten zählen) ist das Jugendamt am jeweils zuständigen Landratsamt, in den kreisfreien Städten ist die jeweilige Regierung des Regierungsbezirks (Bereich 1: Sicherheit, Kommunales und Soziales) zuständig. Letztere ist auch die Fachaufsichtsbehörde.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Lernort Bauernhof e. V., siehe www.baglob.de
- Weitere Infos: www.zukunftsministerium.bayern.de/kinderbetreuung/baykibig/index.php



Übersicht 12: Steckbrief „Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für Jugendliche“

<p>Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für Jugendliche</p> <p>Die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (= ISE, INSPE oder Flex) ist eine Form der Hilfe für Jugendliche nach § 35 SGB VIII. Das Angebot wendet sich an Jugendliche, die von anderen Angeboten der Jugendhilfe nicht (mehr) erreicht werden. Die Hilfe soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Sie ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.</p>	
<p>(Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...</p>	
<p>Standort:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Ort/Bauernhof kann durchaus abseits liegen. Er sollte eher nicht viele Ablenkmöglichkeiten bieten. • Die Auswahl des Standortes spielt eine wichtige Rolle und muss im Einzelfall geklärt werden.
<p>Betrieb:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betrieb muss ein ausreichend großes Einzelzimmer zur Verfügung stellen. • Im Einzelfall muss geklärt werden, ob Internet- und sonstige Medienzugänge sinnvoll sind.
<p>Unternehmerin/ Unternehmer:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die bäuerliche Familie muss mit ihrem Angebot mit dem zuständigen Jugendamt und/oder den freien Trägern solcher Maßnahmen in Kontakt treten. • Die Betreuungsperson soll als Qualifikation den Abschluss in Sozialpädagogik oder eine entsprechend andere anerkannte akademische Ausbildung (z. B. Theologie, Psychologie) haben. • Die Eignung wird vom Träger der Maßnahme überprüft. • Eine enge Zusammenarbeit mit dem Träger und die Bereitschaft zur Supervision sind notwendig.
<p>Familie:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Intensität der familiären Einbindung samt der dazugehörigen Grundversorgung ist umfassend und stellt den Lebensmittelpunkt des Jugendlichen dar. • Geduld und ein hohes Maß an Konfliktfähigkeit ist unabdingbare Voraussetzung.
<p>Arbeitswirtschaft:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Rundum-Betreuung ist erforderlich. • Hinsichtlich der Ausgestaltung der Einzelbetreuung enthält die Vorschrift keine genauen Angaben. Sie eröffnet der Praxis damit einen breiten Spielraum. • Tierhaltung am Hof bietet in der Regel eine gute Ausgangsbasis für die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.
<p>Finanzwirtschaft:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Finanzierung erfolgt über Einzelvereinbarungen und einem Fachleistungsstundensatz (z. B. für spezielle Maßnahmen), der über das zuständige Jugendamt abgerechnet wird. Der Tagessatz liegt in etwa bei 220,- Euro für die Betreuung, inklusive Unterkunft und Verpflegung.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für Jugendliche (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Marktpotenzial:	<ul style="list-style-type: none"> • Träger der Jugendhilfe sind auf der Suche nach solchen, eher knappen Angeboten. Jedoch sind die Anforderungen an die Bezugsperson sehr hoch. Oft muss auf Anbieter zurückgegriffen werden, die Plätze auf Höfen im Ausland vermitteln.
Kostenträger:	<ul style="list-style-type: none"> • Träger der Maßnahme
Ansprechpartner/ -partnerin:	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Netzwerke Soziale Landwirtschaft und einzelne Fachzentren 3.11 an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; siehe www.forum.diversifizierung.bayern.de • BBV-Ansprechpartner Soziale Landwirtschaft, siehe www.BayerischerBauernVerband.de/Soziale-Landwirtschaft • Anfragen an das örtlich zuständige Jugendamt (angesiedelt beim Landratsamt oder einer kreisfreien Stadt)

Übersicht 13: Steckbrief „Betreutes Einzelwohnen in der Jugendhilfe“

Betreutes Einzelwohnen in der Jugendhilfe	
Im Betreuten Einzelwohnen (BEW) der Jugendhilfe werden Jugendliche und junge Erwachsene unterstützt, die bereits selbstständig leben können und wollen. Es kommt für Jugendliche infrage, die bereits relativ stabil sind, aber eine Anbindung an eine bäuerliche Familie suchen bzw. an landwirtschaftlicher Tätigkeit interessiert sind. Die Angebotsform bietet flexible Betreuung mit situations- und bedarfsorientierter Gestaltung der Leistungen nach §§ 30, 34 und 35 SGB VIII.	
(Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Standort:	<ul style="list-style-type: none"> • Der Ort/Bauernhof darf nicht zu abgelegen sein. Es muss eine Verkehrsanbindung zu öffentlichen Einrichtungen und Freizeitangeboten (Jugendclubs etc.) gegeben sein.
Betrieb:	<ul style="list-style-type: none"> • Das Angebot an landwirtschaftlichen Arbeiten sollte vielfältig sein. • Der Betrieb muss ein ausreichend großes Einzelzimmer oder kleine Einliegerwohnung, eventuell mit Kochmöglichkeit zur Selbstversorgung, zur Verfügung stellen. • Internet- und sonstige Medienzugänge sind sinnvoll.
Unternehmerin/ Unternehmer:	<ul style="list-style-type: none"> • Die bäuerliche Familie bzw. die Gärtnerei (GaLa-Bau) muss mit ihrem Angebot beim Jugendamt (Heimaufsicht) und/oder den freien Trägern bekannt sein, die solche Angebotsformen suchen. • Die Eignung wird vom Träger der Maßnahme überprüft. • Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Träger • Pädagogisches Grundgeschick und Erfahrungen in der Erziehung eigener Kinder sind von Bedeutung. • Sehr hilfreich kann es sein, wenn ein Ausbildungsverhältnis im landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Berufsfeld (z. B. Werker und Werkerin) angeboten werden kann.
Familie:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Intensität einer familiären Einbindung muss im beiderseitigen Einvernehmen stattfinden und innerhalb der Kernfamilie gut abgeprochen werden (z. B. auch durch Vereinbarungen in schriftlicher Form). • Eine Teilnahme an der Grundversorgung (Mahlzeiten) ist zu gewährleisten.
Arbeitswirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Mitarbeit des Jugendlichen ist möglich. • Tierhaltung am Hof bietet in der Regel eine gute Ausgangsbasis für das Betreute Einzelwohnen.
Finanzwirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenübernahme durch den Träger je nach bedarfs- und situationsorientierter Gestaltung der Leistungen nach §§ 30, 34, 35 SGB VIII.

Betreutes Einzelwohnen in der Jugendhilfe (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Marktpotenzial:	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist schwer einschätzbar, zumal städtisch groß gewordene Jugendliche eher nicht an einem Leben auf dem Dorf bzw. an landwirtschaftlicher Arbeit interessiert sein dürften; Ausnahme: urban gelegene Gärtner-Höfe, GaLa-Bau mit Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten.
Kostenträger:	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständiges Jugendamt oder soziale Organisationen
Ansprechpartner/-partnerin:	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Netzwerke Soziale Landwirtschaft und einzelne Fachzentren 3.11 an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; siehe www.forum.diversifizierung.bayern.de • BBV-Ansprechpartner Soziale Landwirtschaft, siehe www.BayerischerBauernVerband.de/Soziale-Landwirtschaft • Anfragen an das örtlich zuständige Jugendamt (angesiedelt beim Landratsamt oder einer kreisfreien Stadt)

5.2.2 Steckbriefe: Erwachsene im Erwerbsalter

Übersicht 14: Steckbrief „Betreutes Wohnen in Gastfamilien für Menschen mit Behinderung“

<p>Betreutes Wohnen in Gastfamilien für Menschen mit Behinderung</p> <p>Unter dem Begriff des Betreuten Wohnens in Gastfamilien oder auch Betreutes Wohnen in Familien ist die Aufnahme von erwachsenen Menschen mit Behinderung (Gast) in einer Fremdfamilie (Gastfamilie) zu verstehen, wobei die Gastfamilie eine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung erhält. Der Gast und die Gastfamilie werden durch einen sozialen Anbieter/Fachteam betreut bzw. begleitet. In Bayern wird in einer Gastfamilie in der Regel ein Gast betreut. Die Betreuung von zwei Gästen kann im geeigneten Einzelfall erfolgen. Die Gastfamilien sind in der Regel bewusst Laien, ohne spezifische Fachausbildung.</p> <p>Auf Basis eines ausführlichen Kennenlernens erfolgt die Auswahl geeigneter Gastfamilien durch das Fachteam. Dem einzelnen Menschen mit Behinderung wird eine Familie, in der er künftig leben könnte, empfohlen. Die Gastfamilien werden vor Aufnahme des Gastes ausführlich über die Erkrankung/Behinderung des Gastes und damit zusammenhängende Fragen (z. B. Medikation) informiert.</p> <p>Der eigentlichen Aufnahme des Gastes in die Gastfamilie geht immer ein intensives Kennenlernen inklusive Probewohnen vorher, in dessen Verlauf das Fachteam mit allen Betroffenen abklärt, ob Familie und Mensch mit Behinderung zusammenpassen.</p> <p>Anbieter von Betreutem Wohnen in Gastfamilien und deren Einzugsgebiete sind zu finden im Internet unter www.bwf-info.de oder können bei den Bayerischen Bezirken, Bereich Sozialverwaltung erfragt werden.</p>	
<p>(Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...</p>	
<p>Standort:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Generell kommt jeder Standort in Frage. • In Einzelfällen ist es wichtig, wenn öffentliche Verkehrsmittel und Einkaufsmöglichkeiten fußläufig erreichbar sind.
<p>Betrieb:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichende Räumlichkeiten für den Gast in Form eines eigenen Zimmers oder einer Einliegerwohnung, das/die von der Familie in einem für Familienmitglieder üblichen Rahmen möbliert wird oder mit eigenen Möbeln vom Menschen mit Behinderung ausgestattet werden kann. • Bei Menschen mit Behinderung, die auf Gehhilfen oder Rollstühle angewiesen sind, wäre eine entsprechende behindertengerechte Ausgestaltung der Räumlichkeiten wünschenswert. • Auf Wunsch sollte eine Mitarbeit auf dem Bauernhof möglich sein.
<p>Unternehmerin/ Unternehmer:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kein besonderes unternehmerisches Handeln erforderlich.
<p>Familie:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind keine besonderen beruflichen Qualifikationen erforderlich. • Familien mit und ohne Kinder, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende oder allein stehende Personen kommen in Betracht. • Bereitschaft, einen Menschen mit Behinderung in das Familienleben zu integrieren, muss gegeben sein.

Betreutes Wohnen in Gastfamilien für Menschen mit Behinderung (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Familie: (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> • Zeit und Präsenz für die Betreuung abhängig vom Bedarf des jeweiligen Gastes muss vorhanden sein. • Positive Einstellung zur Zielgruppe - Akzeptanz durch alle Familienmitglieder muss gegeben sein. • Offenheit, Toleranz, Freude am Umgang mit Menschen mit Behinderung (psychisch kranke Menschen, Menschen mit einer Intelligenzminderung – in manchen Regionen auch abhängigkeitskranke Menschen, Menschen mit Sinnesbehinderung oder Menschen mit Körperbehinderung) • Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Fachteam der zuständigen sozialen Organisation und gegebenenfalls anderen Stellen (z. B. Haus- und Fachärzten, gesetzlichen Vertretern, Sozialverwaltung).
Arbeitswirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Zeit für Betreuung muss vorhanden sein (Umfang ist abhängig von der Behinderungsart).
Finanzwirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Vertrag zwischen dem betreuenden Dienst (Fachteam), dem Menschen mit Behinderung (ggf. dessen gesetzlichen Vertreter) und der Gastfamilie wird geschlossen. Er regelt alle Rechte und Pflichten der drei Vertragsparteien. • Betreuungsgeld • Miete und Nebenkosten • Wenn der Gast mitverpflegt wird: Verpflegungsgeld
Marktpotenzial:	<ul style="list-style-type: none"> • Hohe Nachfrage nach Anbieter/innen aus der Landwirtschaft gegeben.
Kostenträger:	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn eine Person nicht über ausreichend Einkommen/Vermögen verfügt, um das Angebot selbst zu finanzieren, dann: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bezahlung vom Betreuungsgeld durch Bezirk ○ Miete und Nebenkosten durch örtliches Jobcenter, ggf. Bezirk
Ansprechpartner/-partnerin:	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Netzwerke Soziale Landwirtschaft und einzelne Fachzentren 3.11 an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: siehe www.forum.diversifizierung.bayern.de • BBV-Ansprechpartner Soziale Landwirtschaft: siehe www.BayerischerBauernVerband.de/Soziale-Landwirtschaft • Anbieter von Sozialdiensten in den Regionen, siehe www.bwf-info.de

Weiterführende Informationen und Links:

Film „Betreutes Wohnen in Gastfamilien“ unter

www.youtube.com/watch?v=in3Q1T_n8ns oder zum Download:

www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Service/TV-und-audioservice/Filme_Psychiatrie/gastfamilien

Übersicht 15: Steckbrief „Therapeutische Wohngemeinschaft oder Ambulant betreutes Wohnen in Gruppen“

Therapeutische Wohngemeinschaft (= Ambulant betreutes Wohnen in Gruppen bzw. Ambulant unterstütztes Wohnen in Gruppen)

Landwirtin und Landwirt treten als Vermieterin und Vermieter von Wohnraum an Soziale Organisationen für die Schaffung bzw. den Betrieb einer Wohngemeinschaft auf.

Therapeutische Wohngemeinschaften bieten psychisch kranken/sucht kranken/geistig behinderten Menschen ein Zuhause (auf Zeit), in dem diese lernen können, mit der Erkrankung/Behinderung umzugehen, ihre Fähigkeiten neu zu entdecken und/oder zu erweitern sowie schließlich im sozialen und ggf. beruflichen Leben (wieder) Fuß zu fassen.

Betreuung und Begleitung erfolgen in einer Wohneinheit, die speziell für die Betreuungsleistung vorgehalten wird.

Anliegen ist es, die Menschen mit Behinderung dabei zu unterstützen, eine persönliche Stabilisierung zu erreichen, die es ihnen mittelfristig ermöglicht, (wieder) ein eigenständiges Leben zu führen. Es geht dabei um die Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen, die Verbesserung von sozialen, kommunikativen und lebenspraktischen Fähigkeiten sowie die Entwicklung von Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl.

Soziale Organisationen bieten deshalb Betreuung und therapeutische Begleitung beispielsweise durch

- Einzelgespräche und Wohngruppengespräche
- Unterstützung in alltagspraktischen Belangen (Haushalt, Ernährung, Finanzen, Behördenangelegenheiten)
- Gruppenaktivitäten (gemeinsames Kochen, Gartengestaltung, Ausflüge, Feste)
- Krisenprävention/-intervention
- Hilfen zur Integration ins Arbeitsleben

Soziale Dienste, die die Angebote Therapeutische Wohngemeinschaften und Ambulant betreutes Wohnen in Gruppen anbieten, können bei den bayerischen Bezirken, Bereich Sozialverwaltung erfragt werden. Diese Anbieter können dann benennen, welchen Wohnraum sie aktuell benötigen.

(Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...

Standort:	<ul style="list-style-type: none"> • Generell kommt jeder Standort in Frage. • Wünschenswert ist es, wenn öffentliche Verkehrsmittel und Einkaufsmöglichkeiten fußläufig erreichbar sind.
Betrieb:	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnkomplex mit mehreren Wohnungen/Appartements für ein oder zwei Personen oder eine sehr große Wohnung, die es ermöglicht, mehrere Menschen mit Behinderung unterzubringen, muss vorhanden sein. • Dabei benötigt jeder Mensch mit Behinderung ein Einzelzimmer. Geeignete Sanitäreinrichtung(en), Küche(n) und Aufenthaltsraum sind ebenfalls vonnöten.

Therapeutische Wohngemeinschaft (= Ambulant betreutes Wohnen in Gruppen bzw. Ambulant unterstütztes Wohnen in Gruppen) (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Unternehmerin/ Unternehmer:	<ul style="list-style-type: none"> • Das landwirtschaftliche Unternehmen schließt mit der Sozialen Organisation einen Mietvertrag für die gesamte Mieteinheit. Im Mietvertrag muss die Möglichkeit zur Untervermietung benannt sein, da die Soziale Organisation den Wohnraum dann an die Menschen mit Behinderung untervermietet. • Bereitschaft zur Akzeptanz auch „ungewöhnlicher“ Wohn-/Lebenssituationen sollte gegeben sein. • Empfehlenswert ist es, durch eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde (z. B. Landratsamt) zu klären, ob der Umbau/die Umnutzung der Gebäude im Außenbereich erlaubt ist.
Familie:	<ul style="list-style-type: none"> • Positive Einstellung zur Zielgruppe sowie Akzeptanz durch alle Familienmitglieder ist erforderlich. • Offenheit, Toleranz gegenüber Menschen mit Behinderung
Arbeitswirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Da das Angebot ausschließlich aus Vermietung (ggf. Hausmeisterdienste) besteht, ist wenig freie Arbeitskapazität erforderlich. • Generell besteht die Möglichkeit, dass eine Person aus der Familie mit entsprechender Fachqualifikation selbst diese Wohngemeinschaft leitet/betreut. Die Voraussetzungen hierfür sowie der Weg des Antrags- und Bewilligungsverfahrens sind bei den Bayerischen Bezirken, Bereich Sozialverwaltung zu erfragen.
Finanzwirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Miet- und Nebenkosteneinnahmen • Angesetzt werden kann der im Rahmen der Grundsicherung mögliche Mietpreis. In der Regel ist das die ortsübliche Miete. • Das landwirtschaftliche Unternehmen erhält die Miete von der Sozialen Organisation, wobei letztere Mieterin ist.
Marktpotenzial:	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist laufend hoch, vor allem an attraktiven Standorten in oder im Umland von Städten oder in Ortschaften mit Nahversorgungsmöglichkeiten.
Ansprechpartner/ -partnerin:	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Netzwerke Soziale Landwirtschaft und einzelne Fachzentren 3.11 an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; siehe www.forum.diversifizierung.bayern.de • BBV-Ansprechpartner Soziale Landwirtschaft: siehe www.BayerischerBauernVerband.de/Soziale-Landwirtschaft

Übersicht 16: Steckbrief „Betreutes Einzelwohnen oder Unterstütztes Einzelwohnen“

Betreutes Einzelwohnen/Unterstütztes Einzelwohnen

Landwirtin und Landwirt treten als Vermieterin und Vermieter gegenüber Personen auf, die eigenen Wohnraum suchen und von einem sozialen Dienst betreut werden.

Das Betreute Einzelwohnen richtet sich an erwachsene psychisch erkrankte oder abhängigkeitskranke Menschen und an Menschen mit einer geistigen Behinderung/Intelligenzminderung. Diese Wohnform bietet eine individuelle Begleitung in der eigenen Wohnung an. Die Hilfe wird durch Hausbesuche von Fachkräften (z. B. einer Sozialen Organisation) geleistet und ist alltagsorientiert. Je nach individuellem Bedarf kann die Unterstützung auch in Form von Begleitungen oder Büroterminen genutzt werden. Sie orientiert sich an der jeweiligen Lebenslage und den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen. Umfang und Dauer der Hilfe richten sich dabei nach dem individuellen Bedarf und dem bewilligtem Leistungsumfang. Die Betreuung durch die Fachkräfte findet von Montag bis Freitag tagsüber statt und erfolgt in der Regel durch eine Bezugsperson.

Die Schwerpunkte der psychosozialen Betreuungsarbeit durch soziale Organisationen sind z. B.:

- Hilfen im Umgang mit der Behinderung/den Erkrankungen oder deren Auswirkungen
- Krisen- und Konfliktbewältigung
- Hilfestellung bei Behördenangelegenheiten
- Beratung und Begleitung, um soziale, therapeutische und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen
- Beratung im Umgang mit Finanzen
- Alltagsbewältigung
- Unterstützung beim Aufbau einer Tagesstruktur
- ggf. Angehörigenarbeit
- Vermittlung von weiterführenden Hilfen

Soziale Dienste, die Betreutes Einzelwohnen/Unterstütztes Einzelwohnen anbieten, können bei den bayerischen Bezirken, Bereich Sozialverwaltung erfragt werden. Diese Anbieter können dann die ihnen angebotenen Wohnungen an die betreuten Menschen mit Behinderung weitervermitteln.

(Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...

Standort:	<ul style="list-style-type: none"> • Generell kommt jeder Standort in Frage. • Wünschenswert ist es, wenn öffentliche Verkehrsmittel und Einkaufsmöglichkeiten fußläufig oder mit dem öffentlichen Nahverkehr erreichbar sind.
Betrieb:	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnung(en) zur Vermietung an oben genannte Personen.
Unternehmerin/ Unternehmer:	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitschaft zur Akzeptanz auch „ungewöhnlicher“ Wohn- und Lebenssituationen sollte gegeben sein. • Empfehlenswert ist es, durch eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde (z. B. Landratsamt) zu klären, ob der Umbau/die Umnutzung der Gebäude im Außenbereich erlaubt ist. • Sie/er schließt mit dem Menschen mit Behinderung (ggf. mit dessen gesetzlichen Vertreter) einen Mietvertrag.

Betreutes Einzelwohnen/Unterstütztes Einzelwohnen (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Familie:	<ul style="list-style-type: none"> • Positive Einstellung zur Zielgruppe sowie Akzeptanz durch alle Familienmitglieder ist erforderlich. • Offenheit, Toleranz gegenüber Menschen mit Behinderung
Arbeitswirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Da das Angebot ausschließlich aus Vermietung (ggf. Hausmeisterdienste) besteht, ist wenig freie Arbeitskapazität erforderlich. • Generell besteht die Möglichkeit, dass eine Person aus der Familie mit entsprechender Fachqualifikation selbst diesen ambulanten Dienst für eine bestimmte Region (in der Regel in einem Landkreis) aufbaut. Die Voraussetzungen hierfür sowie der Weg des Antrags-/Bewilligungsverfahrens sind bei den Bayerischen Bezirken, Bereich Sozialverwaltung zu erfragen.
Finanzwirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Miet- und Nebenkosteneinnahmen • Angesetzt werden kann der im Rahmen der Grundsicherung mögliche Mietpreis. In der Regel ist das die ortsübliche Miete.
Marktpotenzial:	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist laufend hoch, vor allem an attraktiven Standorten in oder im Umland von Städten oder in Ortschaften mit Nahversorgungsmöglichkeiten.
Kostenträger:	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn eine Person nicht über ein ausreichendes Einkommen/Vermögen verfügt, dann ist eine Finanzierung von Miete und Nebenkosten durch das örtliche Jobcenter, ggf. auch durch den Bezirk möglich.
Ansprechpartner/-partnerin:	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Netzwerke Soziale Landwirtschaft und einzelne Fachzentren 3.11 an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten siehe www.forum.diversifizierung.bayern.de • BBV-Ansprechpartner Soziale Landwirtschaft: siehe www.BayerischerBauernVerband.de/Soziale-Landwirtschaft

Übersicht 17: Steckbrief „Ausgelagerte Arbeitsplätze einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung“

Ausgelagerte Arbeitsplätze einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (= WfbM)

Ausgelagerte Arbeitsplätze einer WfbM sind in Betrieben (auch Unternehmen oder Behörden) des allgemeinen Arbeitsmarkts angesiedelt und erhalten dort die Arbeitsaufträge direkt vom Betrieb. Die fachliche Ausführung der Arbeit unterliegt dabei der Weisung des Betriebes. Die Beschäftigten der WfbM behalten dabei ihren Werkstattstatus. Es handelt sich aber (noch) nicht um eine Beschäftigung im Sinne bzw. unter den Bedingungen des ersten Arbeitsmarktes. Ausgelagerte Arbeitsplätze können sowohl in Form von ausgelagerten Einzel- und Gruppenarbeitsplätzen bestehen.

Bei ausgelagerten Gruppenarbeitsplätzen handelt es sich um eine Arbeitsgruppe von (bis zu zwölf) Werkstattbeschäftigten, die ihre Tätigkeit als in sich geschlossene Gruppe ausübt (z. B. Grünpflege auf Golfplätzen). Sie wird von einer Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung WfbM geführt, die die Gruppe auch gegenüber dem Betrieb vertritt.

Bei ausgelagerten Einzelarbeitsplätzen wird ein einzelner Werkstattbeschäftigter in einen Betrieb entsandt. Der Werkstattbeschäftigte ist dabei in Abstimmung mit der Werkstatt unmittelbar in die Betriebsabläufe eingebunden.

Ausgelagerte Arbeitsplätze können befristet oder auf Dauer angelegt sein. Sie dienen auch dem Ziel des Übergangs von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Ausgelagerte Arbeitsplätze der Werkstatt fallen nicht unter das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Die Einbindung in die Organisations- und Ablaufstruktur des jeweiligen Unternehmens ist Bestandteil der Rehabilitationsmaßnahme.

(Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...

Standort:	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr ist vorteilhaft. • Der ausgelagerte Arbeitsplatz sollte in der Nähe der WfbM sein. • Im Einzelfall sind mit Zustimmung des Bezirks auch Fahrdienste möglich. In der Regel dann, wenn der Fahrdienst vom Wohnort zum ausgelagerten Arbeitsplatz nicht mehr kostet als die Fahrt vom Wohnort zur WfbM.
Betrieb:	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich eignen sich alle Betriebsformen und landwirtschaftlichen Arbeitsfelder zur Einrichtung von ausgelagerten Arbeitsplätzen, soweit sie mit den individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen des jeweiligen Beschäftigten bzw. mit denen der Zielgruppe kompatibel sind. • Voraussetzungen für die Einrichtung von ausgelagerten Arbeitsplätzen in einem Betrieb sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ wirtschaftliche Stabilität ○ Offenheit und Toleranz gegenüber der Zielgruppe bei den Mitarbeitern/innen im Betrieb ○ geeignete Arbeitsmöglichkeiten (z. B. extensive, handwerkliche Arbeiten) ○ gefestigte Sozialstruktur

Ausgelagerte Arbeitsplätze einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (= WfbM) (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Betrieb: (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> ○ geprüfte Arbeitssicherheit: Die Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes muss vor Beginn der Tätigkeit eine ausreichende Arbeitssicherheit gewährleisten (= Forderung der Berufsgenossenschaft gegenüber der WfbM – Mitwirkung der Landwirtin und des Landwirts ist erforderlich).
Unternehmerin /Unternehmer:	<ul style="list-style-type: none"> • Eine positive Einstellung zu Menschen mit Behinderung sowie Anpassungsfähigkeit und Flexibilität im Hinblick auf die Bedürfnisse der Zielgruppe (Leistungsfähigkeit bzw. Kompetenzprofil) sollten vorhanden sein. • Interesse an sozialem Unternehmertum und kaufmännisches Know-how sollten gegeben sein. • In Abhängigkeit von der Art der Behinderung können pflegerische Grundkenntnisse sinnvoll sein (z. B. Schulung zum ehrenamtlichen Helfer/zur Helferin für anerkannte Helferkreise nach § 45b SGB IX – 40 Std.).
Familie:	<ul style="list-style-type: none"> • Eine positive Einstellung der Familienmitglieder gegenüber der Zielgruppe muss gegeben sein. • Offenheit und Freude im Umgang mit Menschen, empathische Fähigkeiten und klare Kommunikation sind notwendig. • Der Einfluss des Projekts auf den Familienalltag muss bedacht und organisiert werden. • Wichtiger wird zukünftig: Aufgeschlossenheit, Toleranz auch gegenüber anderen Kulturen und Religionen. • Je nach angebotenen Zusatzleistungen: hauswirtschaftliche/hausmeisterliche Grundkenntnisse.
Arbeitswirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Einrichtung von Außenarbeitsplätzen in einem landwirtschaftlichen Betrieb bleiben die Beschäftigten mit Behinderung von ihrem rechtlichen Status her Beschäftigte der WfbM. Deshalb übernimmt sie auch die fachliche Begleitung. Der landwirtschaftliche Betrieb steuert dagegen den Arbeitseinsatz. Die Kooperation zwischen Arbeitgeber und Werkstatt wird vertraglich geregelt. • Die Aufrechterhaltung des alltäglichen Betriebes sollte nicht von den Außenarbeitsplätzen abhängig sein.

Ausgelagerte Arbeitsplätze einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (= WfbM) (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Finanzwirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Außenarbeitsplätze sollten nur von landwirtschaftlichen Betrieben eingerichtet werden, die wirtschaftlich stabil aufgestellt sind. • Die Leistungsfähigkeit des Beschäftigten muss mittelfristig so hoch sein, dass sich für das landwirtschaftliche Unternehmen der Betreuungsaufwand rechtfertigt und der vereinbarte Lohn des Beschäftigten erwirtschaftet wird. • Für die Betreuung und Anleitung der Personen erhält der Betrieb keine öffentlichen Mittel, sondern der landwirtschaftliche Betrieb zahlt (in Bayern) nach einer Praktikumszeit von sechs Monaten der Werkstatt für die erbrachte Dienstleistung des Beschäftigten ein vertraglich vereinbartes leistungsgerechtes Entgelt, das auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden kann. • Aus Sicht des landwirtschaftlichen Unternehmens stellt die Arbeitskraft der Menschen mit Behinderung den zentralen Nutzen im Rahmen der Kooperation mit der Werkstatt dar. Mittelfristig ist die Kooperation mit der Werkstatt aus Sicht des landwirtschaftlichen Unternehmens nur dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn zusätzliche Erträge möglich werden, die den Aufwand für die Betreuung und den Lohn der beschäftigten Menschen mit Behinderung übersteigen.
Marktpotenzial:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung außerhalb der Werkstatt ist erklärtes politisches Ziel auf allen staatlichen Ebenen in Deutschland. • Seit der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich die Zahl der Außenarbeitsplätze vervielfacht.
Ansprechpartner/-partnerin:	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Netzwerke Soziale Landwirtschaft und einzelne Fachzentren 3.11 an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, siehe www.forum.diversifizierung.bayern.de • BBV-Ansprechpartner Soziale Landwirtschaft, siehe www.BayerischerBauernVerband.de/Soziale-Landwirtschaft • Adressenverzeichnis WfbM, siehe www.werkstaetten-im-netz.de

Weiterführende Informationen und Links:

www.wfbm-bayern.de

www.rehadat.info/de/

Übersicht 18: Steckbrief „Zuverdienst für Menschen mit Behinderung“

<p>Zuverdienst für Menschen mit Behinderung</p> <p>Das landwirtschaftliche Unternehmen bietet eine betreute Beschäftigungsmöglichkeit und erhält dafür ein Entgelt.</p> <p>Beim Zuverdienst handelt es sich um ein freiwilliges Ergänzungsangebot, wobei seitens des Maßnahmeteilnehmers (= Mensch mit Behinderung) kein Rechtsanspruch auf die Leistung besteht. Der Bezirk als Kostenträger muss deshalb den Bedarf für das Angebot anerkennen und die Mittel zu dessen Durchführung freigeben.</p> <p>Die Ausführung und Richtliniensetzung ist dabei dem einzelnen Bezirk überlassen. Deshalb finden sich regional mitunter deutliche Unterschiede im Hinblick auf die Anerkennung und Finanzierung von Zuverdienst-Möglichkeiten. Die Richtlinien sind beim Sozialreferat des zuständigen Bezirks zu erfragen.</p> <p>Die Maßnahme ist meist auf die Zielgruppe der psychisch Kranken und seelisch behinderten Menschen begrenzt. In einzelnen Bezirken sind aber auch Angebote für geistig, körperlich und mehrfach behinderte Menschen möglich.</p>	
<p>(Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...</p>	
<p>Standort:</p>	<ul style="list-style-type: none"> Für die Bewilligung einer Zuverdienst-Möglichkeit ist die Anbindung des Einsatzortes an den öffentlichen Nahverkehr oder den Wohnort der Personen ein relevanter Aspekt.
<p>Betrieb:</p>	<ul style="list-style-type: none"> Bei Zuverdienst-Projekten handelt es sich um niederschwellige Angebote. Für den Betrieb bedeutet dies, dass Umfang und Tiefe der einzuhaltenden Qualitätsstandards sowie der durchgeführten Qualitätsprüfungen im Vergleich zu anderen Angeboten niedriger sind. Sie variieren allerdings nach Bezirken. Bezirksübergreifend ist bei der Durchführung des Angebots die Vernetzung zu Einrichtungen und Diensten des psychiatrischen Hilfesystems und der Behindertenhilfe ein wichtiger Aspekt. Für die Anleitung und Betreuung der Beschäftigten müssen ausreichend fachliche Kompetenzen und Ressourcen bereitgestellt werden, entweder durch eigenes Personal oder über Kooperationspartner. Der Kompetenz- und Ressourcenumfang liegt im Ermessen des Kostenträgers und variiert je nach Bezirk. Weitere Anforderung an den Betrieb ist die Herstellung wirtschaftlich verwertbarer Produkte und Dienstleistungen im Rahmen der Maßnahme.
<p>Unternehmerin/ Unternehmer:</p>	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich muss der Unternehmer/die Unternehmerin und der Anleiter/die Anleiterin über die Rolle des Arbeitgebers hinausgehen: Er muss zusätzlich erstens Betreuungs- und Bezugsperson sein und zweitens als Sozialunternehmer („Social Entrepreneur“) agieren. Das erfordert eine hohe Affinität und ein gutes Gespür für die Arbeit mit der Zielgruppe und pädagogische Fort- und Weiterbildung. Des Weiteren muss die Bereitschaft bestehen, sich mit sozialrechtlichen Bestimmungen auseinander zu setzen, Anträge zu stellen, Nachweise zu erbringen und sich mit Sozialanbietern zu vernetzen.

Zuverdienst für Menschen mit Behinderung (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Familie:	<ul style="list-style-type: none"> • Eine positive Einstellung der Familienmitglieder gegenüber der Zielgruppe muss gegeben sein. • Offenheit und Freude im Umgang mit Menschen, empathische Fähigkeiten und klare Kommunikation sind notwendig. • Der Einfluss des Projekts auf den Familienalltag muss bedacht und organisiert werden. • Sinnvoll ist deshalb ein mehrwöchiges Praktikum der Beschäftigten vor dem Start der eigentlichen Maßnahme. Dabei kann die Eignung der Beschäftigten sowie die „persönliche Wellenlänge“ überprüft werden.
Arbeitswirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Die wöchentliche Arbeitszeit darf grundsätzlich fünfzehn Stunden nicht überschreiten. • Ein(e) persönliche(r) Ansprechpartner/in und die ständige Betreuung des Beschäftigten sind verpflichtend. • Einige Bezirke setzen eine Mindestzahl an Zuverdienst-Plätzen voraus (meist sechs), in anderen können aber auch einzelne Plätze angeboten werden. • Die Arbeitsbedingungen müssen den Bedürfnissen, Fähigkeiten und Neigungen sowie der Leistungsfähigkeit der Personen entsprechen oder diesen angepasst werden. • Eine verlässliche und stete Arbeitsplanung ist Grundvoraussetzung. So müssen in der Regel mindestens acht Arbeitsstunden an fünf Tagen der Woche bereitgestellt werden. • Auf Grund der Beeinträchtigungen der verschiedenen Zielgruppen sind krankheitsbedingte Ausfälle und unregelmäßige Präsenzzeiten der Teilnehmer möglich. Dies ist bei der Arbeitsplanung der Beschäftigten zu berücksichtigen.
Finanzwirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Für genehmigte Zuverdienst-Plätze zahlt der zuständige Bezirk Zuschüsse, um direkte und indirekte Aufwendungen zu entschädigen. Art und Höhe variieren nach Bezirk und belaufen sich auf etwa sechs bis sieben Euro pro genehmigter Arbeitsstunde oder 40.000 bis 60.000 Euro für insgesamt sechs Plätze. • Den Beschäftigten ist vorrangig aus Gründen der Motivation eine Zuwendung zu zahlen und gegenüber dem Bezirk nachzuweisen. • Der Betrieb muss ggf. in der Lage sein, Investitionen und Vorleistungen tätigen zu können, um ein bedarfsgerechtes Arbeitsumfeld zu schaffen. Dazu gehören z. B. das Schaffen der baulichen Voraussetzungen (z. B. WC, Arbeitssicherheit), die persönliche Fort- und Weiterbildung sowie die Abwicklung des Antragsverfahrens.

Zuverdienst für Menschen mit Behinderung (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Marktpotenzial:	<ul style="list-style-type: none"> Die Markteintrittskosten sind im Vergleich zu anderen Angeboten niedrig. Bisher gibt es in Gesamtbayern weniger als 2.000 genehmigte Zuverdienst-Plätze (der größte Teil davon in Oberbayern). Es ist also bisher ein Nischenprodukt. Das Marktpotenzial dieses Angebots liegt über diesem Wert.
Kostenträger:	<ul style="list-style-type: none"> Der zuständige Bezirk, wenn er den Bedarf für das Angebot anerkennt.
Ansprechpartner/ -partnerin:	<ul style="list-style-type: none"> Regionale Netzwerke Soziale Landwirtschaft und einzelne Fachzentren 3.11 an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; siehe www.forum.diversifizierung.bayern.de BBV-Ansprechpartner Soziale Landwirtschaft, siehe www.BayerischerBauernVerband.de/Soziale-Landwirtschaft Bayerische Bezirke (siehe unten)

Weiterführende Informationen und Links:

www.mehrzuverdienst.de/Der-Zuverdienst.aspx

Bayerische Bezirke:

www.bezirk-oberbayern.de/

www.bezirk-niederbayern.de/

www.bezirk-oberpfalz.de/

www.bezirk-oberfranken.de/

www.bezirk-mittelfranken.de/

www.bezirk-unterfranken.de/

www.bezirk-schwaben.de/

Übersicht 19: Steckbrief „Sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt“

<p>Sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz (= erster Arbeitsmarkt)</p> <p>Zwischen dem/der Arbeitnehmer/in mit Behinderung und dem/der Arbeitgeber/in wird ein regulärer Arbeitsvertrag mit Rechten und Pflichten für beide Seiten abgeschlossen, dazu gehört u.a. die Bezahlung eines ortsüblichen bzw. tariflichen Lohns und die Abführung der Sozialabgaben.</p> <p>Im Gegenzug erbringt der Mensch mit Behinderung eine Arbeitsleistung. Bei Minderleistung oder Unterstützungsbedarf gibt es zusätzliche Hilfen für den Arbeitgeber (siehe unter Kostenträger). Die Auswahl der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters erfolgt sorgfältig, wie bei jedem anderen Arbeitsverhältnis auch. Probezeit ist, wie üblich, sechs Monate. Bei anerkannter Schwerbehinderung (Ausweis) besteht ein zusätzlicher Urlaubsanspruch (fünf Tage) und ein besonderer Kündigungsschutz (Zustimmung des Integrationsamtes zur Kündigung ist notwendig). Im Gegenzug gibt es zusätzliche Unterstützungsangebote für den/die Arbeitgeber/in.</p> <p>Ziel: Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer mit Behinderung ist mit der Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses in den ersten Arbeitsmarkt integriert.</p>	
<p>(Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...</p>	
<p>Standort:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Generell kommt jeder Standort in Frage. • Im konkreten Einzelfall kann es wichtig sein, dass der Arbeitsplatz mit dem öffentlichen Nahverkehr erreicht werden kann.
<p>Betrieb:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich eignen sich alle Betriebsformen und landwirtschaftlichen Arbeitsfelder zur Einrichtung eines Arbeitsplatzes, soweit sie mit den individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen der potenziellen Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers kompatibel sind. • Bei Menschen mit Behinderung, die auf Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Rollstühle, Rampen u. ä.) angewiesen sind, ist eine entsprechende Ausgestaltung der Räume bzw. die Vorhaltung entsprechender Hilfsmittel notwendig (in der Regel sind hier Zuschüsse möglich). • Voraussetzung für die Schaffung eines Arbeitsplatzes sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ wirtschaftliche Stabilität ○ Offenheit und Toleranz gegenüber der Zielgruppe bei den Mitarbeitern im Betrieb ○ geeignete Arbeitsmöglichkeiten (z. B. extensive, handwerkliche Arbeiten, Kundenkontakt ja oder nein, besonderer Ruhebedarf ja oder nein) ○ gefestigte Sozialstruktur
<p>Unternehmerin/ Unternehmer:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Positive Einstellung zu Menschen mit Behinderung sowie Anpassungsfähigkeit und Flexibilität im Hinblick auf die Bedürfnisse der Zielgruppe, speziell deren Leistungsfähigkeit bzw. Kompetenzprofil • Interesse an sozialem Unternehmertum und Vorhandensein von kaufmännischem Know-how • Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit unterstützenden Fachstellen (z. B. Integrationsamt, Integrationsfachdienst = ifd)

Sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz (= erster Arbeitsmarkt) (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Familie:	<ul style="list-style-type: none"> • Positive Einstellung der Familienmitglieder gegenüber der Zielgruppe
Arbeitswirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Leistung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters und der (finanzielle) Aufwand für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. • Die Zeit für die Anleitung muss vorhanden und die Anleitung für den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin leistbar sein.
Finanzwirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Aus Sicht des landwirtschaftlichen Unternehmens stellt die Arbeitskraft des Menschen mit Behinderung den zentralen Nutzen des Arbeitsverhältnisses dar. • Ab einer bestimmten Betriebsgröße ist die Beschäftigung von schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Pflicht bzw. die Nichtbeschäftigung wird mit einer „Ausgleichsabgabe“ geahndet. Beschäftigungspflicht: Private und öffentlich-rechtliche Arbeitgeber/innen, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, haben auf wenigstens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen (§ 71 Abs.1 SGB IX). • Im Einzelfall sind Zuschüsse möglich (siehe unter Kostenträger). • Hilfreich ist der Einsatz eines „Job-Coachs“. Letzterer wird durch den Integrationsdienst (ansässig bei Wohlfahrtsverbänden) gestellt, sofern ein Arbeitsauftrag durch die Agentur für Arbeit oder dem Integrationsamt vorliegt. Er begleitet den Klienten stundenweise zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses oder in Krisenphasen (zeitlich befristet), ggf. erstellt er eine Kompetenzanalyse. Ziel ist die Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses. • Zur Sicherstellung des Arbeitsverhältnisses und zur Vermeidung einer Kündigung ist auf Antrag die Unterstützung des Arbeitgebers und/oder der Arbeitnehmer durch das Integrationsamt bzw. den Integrationsfachdienst möglich. • Es gibt diverse (wechselnde) Förderprogramme zur Erhöhung der Zahl der behinderten Menschen auf regulären Arbeitsplätzen (Beratung über Agentur für Arbeit, Integrationsamt, Integrationsfachdienst und/oder Jobcenter).
Marktpotenzial:	<ul style="list-style-type: none"> • Gegeben, da die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung ein erklärtes politisches Ziel auf allen staatlichen Ebenen in Deutschland ist.

Sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz (= erster Arbeitsmarkt) (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Kostenträger:	<p>Grundsätzlich gibt es bei einem sozialversicherten Arbeitsplatz keinen „Kostenträger“. Das heißt die Kosten, die durch das Anstellungsverhältnis entstehen, sind vom Arbeitgeber zu tragen und zu erwirtschaften.</p> <p>Im Einzelfall sind jedoch folgende Zuschüsse möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingliederungszuschuss (Beratung durch Reha-Team der jeweiligen Agentur für Arbeit) • Lohnkostenzuschuss (Beratung durch Integrationsamt oder Integrationsfachdienst) • Investitionskostenzuschuss, z. B. Anpassung der Arbeitsplatzausstattung (Beratung Agentur für Arbeit, Integrationsamt oder Integrationsfachdienst) • Erstattung der Kosten eines „Job-Coachs“ kann beim zuständigen Leistungsträger beantragt werden (Beratung z. B. über Integrationsfachdienst)
Ansprechpartner/-partnerin:	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Netzwerke Soziale Landwirtschaft und einzelne Fachzentren 3.11 an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; siehe www.forum.diversifizierung.bayern.de • BBV-Ansprechpartner Soziale Landwirtschaft, siehe www.BayerischerBauernVerband.de/Soziale-Landwirtschaft • Bei der Ausbildung von Menschen mit Behinderung: Agentur für Arbeit; ansonsten ebenfalls Agentur für Arbeit oder das Integrationsamt (siehe hierzu auch die Anmerkungen unter „Kostenträger“).



Übersicht 20: Steckbrief „Geförderte Arbeitsplätze für Menschen mit Suchterkrankungen auf dem Bauernhof“

<p>Geförderte Arbeitsplätze für Menschen mit Suchterkrankungen auf dem Bauernhof</p> <p>Langzeitarbeitslose Menschen mit Suchterkrankungen gehen auf dem Bauernhof einer durch das Jobcenter geförderten Arbeit nach. Der zeitliche Umfang und die Dauer des Arbeitsverhältnisses können unterschiedlich sein.</p>	
<p>(Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...</p>	
<p>Standort:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Erreichbarkeit mit öffentlichem Nahverkehr oder die Möglichkeit, einen Fahrdienst in Anspruch nehmen zu können. • Der Bauernhof muss im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Jobcenters liegen.
<p>Betrieb:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bevorzugt land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung und einem nicht allzu hohem Technisierungsgrad. • Das Angebot an Arbeiten sollte vielfältig sein. • Voraussetzungen für das Angebot: <ul style="list-style-type: none"> ○ wirtschaftliche Stabilität ○ Offenheit und Toleranz gegenüber der Zielgruppe bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Betrieb ○ Problembewusstsein beim Umgang mit Suchterkrankungen der Beschäftigten im Betrieb ○ keine Suchtprobleme von Mitarbeitern/innen ○ gefestigte Sozialstruktur ○ Gewährleistung der Arbeitssicherheit
<p>Unternehmerin/ Unternehmer:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitschaft und Fähigkeit zur notwendigen Kooperation mit dem Jobcenter und ggf. einer psychosozialen Betreuung/Begleitung. • Eine positive Einstellung zu Menschen mit Suchterkrankung muss vorhanden sein. • Empathie und Geduld beim Einbinden der Menschen mit Suchterkrankungen in das Arbeitsgeschehen auf dem Betrieb sind erforderlich. • Berufs- und arbeitspädagogische Kompetenzen sind hilfreich.
<p>Familie:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine positive Einstellung aller Familienmitglieder gegenüber der Zielgruppe muss gegeben sein. • Es dürfen keine Suchtprobleme in der Familie vorliegen.
<p>Arbeitswirtschaft:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichende Arbeitskapazitäten für den zusätzlichen Zeitaufwand zur Anleitung der Menschen mit Suchterkrankungen müssen vorhanden sein. • Stellvertreterregelungen müssen gegeben sein. • Arbeitsrechtliches Grundwissen ist von Vorteil. • Die Aufrechterhaltung des alltäglichen Betriebs sollte nicht von der Arbeitsleistung des Menschen mit Suchterkrankung abhängig sein.

Geförderte Arbeitsplätze für Menschen mit Suchterkrankungen auf dem Bauernhof (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Finanzwirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis für die Zielgruppe: Menschen mit Suchterkrankungen (siehe auch Steckbrief: „Sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz“ = erster Arbeitsmarkt). • Es gibt zwei Finanzierungsmodelle: <ul style="list-style-type: none"> ○ Als Bildungsmaßnahme bezahlt das Jobcenter eine Fallpauschale an den sozialen Träger, der einen Teil davon an den landwirtschaftlichen Betrieb ausbezahlt. ○ Für das Arbeitsverhältnis bezahlt das Jobcenter einen Teil der Arbeitgeberkosten. Die restlichen Kosten muss der Beschäftigte durch seine Arbeitsleistung erwirtschaften. Der Stundenlohn obliegt dem Mindestlohngesetz. Zusätzlich kann auf psychosoziale Hilfesysteme zurückgegriffen werden.
Marktpotenzial:	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt einen großen Markt, insbesondere für die Klientel im Bereich der Bildungsmaßnahmen.
Kostenträger:	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständiges Jobcenter
Ansprechpartner/-partnerin:	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Netzwerke Soziale Landwirtschaft und einzelne Fachzentren 3.11 an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: siehe www.forum.diversifizierung.bayern.de • BBV-Ansprechpartner Soziale Landwirtschaft: siehe www.BayerischerBauernVerband.de/Soziale-Landwirtschaft • Regionale psychosoziale Hilfesysteme im Bereich Suchthilfe • Jobcenter, zum Auffinden des zuständigen Jobcenters: siehe www.jobcenter-ge.de

Weiterführende Informationen und Links:

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS): www.dhs.de (u. a. Datenbank zur Suche von Einrichtungen)

Koordinierungsstelle der bayerischen Suchthilfe: www.kbs-bayern.de

Übersicht 21: Steckbrief „Leben und Arbeiten von Menschen mit Suchterkrankungen auf dem Bauernhof“

<p>Leben und Arbeiten von Menschen mit Suchterkrankungen auf dem Bauernhof</p> <p>Menschen mit Suchterkrankungen ohne aktiven Konsum leben und arbeiten auf dem Bauernhof. Die Aufenthaltsdauer ist zeitlich befristet (z. B. neun bis zwölf Monate). Der Klient ist verpflichtet, sich entsprechend seinen Ressourcen einzubringen. Die bäuerliche Familie berücksichtigt die Möglichkeiten des Klienten, sich einzubringen.</p> <p>Landwirtinnen und Landwirte, die sich für diese Angebotsform interessieren, sollten sich an eine geeignete soziale Einrichtung (z. B. einem Verband der freien Wohlfahrtspflege) als Kooperationspartner wenden.</p>	
<p>(Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...</p>	
<p>Standort:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Kooperation zwischen dem Bauernhof und der qualifizierten sozialen Einrichtung muss räumlich gut möglich sein (Erreichbarkeit bei Problemen).
<p>Betrieb:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bevorzugt land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung und einem nicht allzu hohem Technisierungsgrad. • Das Angebot an Arbeiten sollte vielfältig sein. • Voraussetzungen für das Angebot: <ul style="list-style-type: none"> ○ wirtschaftliche Stabilität ○ Offenheit und Toleranz gegenüber der Zielgruppe bei den Mitarbeitern/innen im Betrieb ○ Problembewusstsein beim Umgang mit Suchterkrankungen ○ keine Suchtprobleme von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ○ gefestigte Sozialstruktur ○ Gewährleistung der Arbeitssicherheit ○ Raumbedarf: Klienten bewohnen ein eigenes Zimmer und nutzen weitere Räume gemeinsam mit der bäuerlichen Familie.
<p>Unternehmerin/ Unternehmer:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitschaft und Fähigkeit zur notwendigen Kooperation mit der sozialen Einrichtung. • Eine positive Einstellung zu Menschen mit Suchterkrankungen muss vorhanden sein. • Empathie und Geduld bei der Einbindung in das Arbeitsgeschehen auf dem Betrieb sind erforderlich. • Es ist notwendig, bestehende Regelungen beim Umgang mit der Zielgruppe konsequent umzusetzen. • Berufs- und arbeitspädagogische Kompetenzen sind hilfreich.

Leben und Arbeiten von Menschen mit Suchterkrankungen auf dem Bauernhof (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Familie:	<ul style="list-style-type: none"> • Eine positive Einstellung aller Familienmitglieder gegenüber der Zielgruppe muss gegeben sein. • Die Bereitschaft der gesamten Familie, mit der sozialen Einrichtung zu kooperieren, muss vorhanden sein. • Es dürfen keine Suchtprobleme in der Familie vorliegen. • Familienanschluss muss gegeben sein. Jedoch muss die bäuerliche Familie ihre Privatsphäre definieren und die Regelungen im Alltag umsetzen. • Eine belastbare, stabile Familienstruktur ist erforderlich.
Arbeitswirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichende Arbeitskapazitäten für den zusätzlichen Zeitaufwand zur Anleitung der Menschen mit Suchterkrankungen müssen vorhanden sein. • Die Aufrechterhaltung des alltäglichen Betriebs sollte nicht von der Arbeitsleistung des Menschen mit Suchterkrankung abhängig sein.
Finanzwirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist keine Geldzahlung an die bäuerliche Familie vorgesehen. • Der landwirtschaftliche Betrieb bringt Kost, Logis und Betreuungsleistungen als geldwerte Leistungen ein und erhält im Gegenzug eine entsprechende Arbeitsleistung durch den Menschen mit Suchterkrankung. • Nach einer Eingewöhnungsphase liegt der Vorteil für den landwirtschaftlichen Betrieb damit in der unterstützenden Arbeit durch den Suchtkranken.
Marktpotenzial:	<ul style="list-style-type: none"> • Als Nische ist es für Menschen mit Suchterkrankungen eine Alternative zur herkömmlichen stationären Suchthilfe. • Das Angebot ist gebunden an das Vorhandensein einer sozialen Einrichtung als Kooperationspartner.
Kostenträger:	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenträger für diese Projekte sind die Bezirke in Bayern. Bei Personen unter dem 21. Lebensjahr sind in der Regel die zuständigen Jugendämter die Kostenträger.

Leben und Arbeiten von Menschen mit Suchterkrankungen auf dem Bauernhof (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...

Ansprechpartner/ -partnerin:

- Regionale Netzwerke Soziale Landwirtschaft und einzelne Fachzentren 3.11 an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: siehe www.forum.diversifizierung.bayern.de
- BBV-Ansprechpartner Soziale Landwirtschaft: siehe www.BayerischerBauernVerband.de/Soziale-Landwirtschaft
- Regionale psychosoziale Hilfesysteme im Bereich Suchthilfe
- Therapie im Pfaffenwinkel (TiP) als Kooperationsprojekt des Vereins für Prävention, Jugendhilfe und Suchttherapie (Prop e. V.) mit landwirtschaftlichen Betrieben (siehe www.prop-ev.de):
Jochen Griek, E-Mail: tip@prop-ev.de

Weiterführende Informationen und Links:

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS): www.dhs.de (u. a. Datenbank zur Suche von Einrichtungen)

Koordinierungsstelle der bayerischen Suchthilfe: www.kbs-bayern.de

TiP-Projekt: Videofilm, siehe

www.prop-ev.de/angebote/wiedereingliederung/tip-therapie-im-pfaffenwinkel



5.2.3 Steckbriefe: Ältere Menschen

Ältere Menschen in eigenen abgeschlossenen Wohnungen mit Gemeinschaftsräumen lebend:

Übersicht 22: Steckbrief „Betreutes Wohnen von Senioren auf dem Bauernhof“

<p>Betreutes Wohnen von Senioren auf dem Bauernhof</p> <p>Ältere Menschen leben in eigenen, abgeschlossenen, barrierefreien Wohnungen. Angebote zur Freizeitgestaltung und die Bereitstellung von Räumen, mit der Möglichkeit auch gemeinsam aktiv zu sein, runden das Wohnangebot ab. Der Aufenthalt ist auf Dauer angelegt, nach Möglichkeit bis zum Tod.</p> <p>Ziel ist es, durch Zukauf von Dienstleistungen trotz Unterstützungsbedarf ein längeres, selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung zu führen.</p>	
<p>(Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...</p>	
<p>Standort:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ortsinnenlage in einem Ort mit guter Infrastruktur (Ärzte, Apotheke, Frisör, Kirche, Einkaufsmöglichkeiten etc.) oder gute Anbindung durch öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) begünstigt die Marktsituation. • Betriebe im Außenbereich müssen fehlende Infrastruktur ausgleichen, z. B. durch Fahrdienste, Einkaufsservice, Vermittlung eines Frisör-Heimdienstes. • Eine Zusammenarbeit und frühzeitiger Kontakt mit der Koordinationsstelle für Senioren am zuständigen Landratsamt wird empfohlen. • Information und Beratung durch die Koordinationsstelle Wohnen im Alter. • Das Vorhandensein eines Quartierskonzeptes in der Gemeinde ist von Vorteil. • Da die Aufenthaltsdauer langfristig angelegt ist, muss die Betreuung und pflegerische Versorgung beim Erreichen von Pflegestufen geklärt werden. • Eine Zusammenarbeit mit ambulanten Pflegediensten ist nötig.
<p>Betrieb:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Vorhandensein von nicht mehr landwirtschaftlich benötigter Gebäudesubstanz, die in kleinere, barrierefreie, in sich abgeschlossene Wohneinheiten umgebaut werden kann. • Neben den Wohneinheiten sind Gemeinschaftsräume nötig: immer ein Aufenthaltsraum mit Küchenzeile, eventuell auch Fitness- und Wellnessräume sowie die Möglichkeit, handwerklichen Tätigkeiten in einer Werkstatt nachzugehen. Letzteres spricht fitte Bewohnerinnen und Bewohner an.

Betreutes Wohnen von Senioren auf dem Bauernhof (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Betrieb: <i>(Fortsetzung)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Baugenehmigung ist in jedem Falle erforderlich. Es ist abzuklären, ob ein Bauen im Außenbereich vorliegt. • Räumliche Trennung zwischen den Wohneinheiten und den landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden ist sinnvoll (Beeinträchtigung durch Lärm, Staub, Unfallgefahren etc.). • Die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am landwirtschaftlichen Alltagsgeschehen ist ein Alleinstellungsmerkmal dieses Angebots auf dem Bauernhof. Dies gilt auch für Gartenflächen zur Bewirtschaftung durch die Mieterinnen und Mieter („Schrebergartenprinzip“). • Flexible Wohnungsgrundrisse durch modulare Bauweise, die es ermöglicht, unterschiedlich großen Wohnraum je nach Haushaltsgröße der Bewohnerinnen und Bewohner anzubieten, sind von Vorteil. • Eine Ausstattung der Wohneinheiten mit Telefon-, Internet- und TV-Anschlüssen ist selbstverständlich. • Eine Ausstattung der Wohneinheiten mit Notruffunktion sollte im Bedarfsfall möglich sein. • Betriebe mit vielfältiger Tierhaltung und/oder der Möglichkeit, Tiere der Mieterinnen und Mieter mit zu versorgen, sprechen bestimmte Zielgruppen besonders an.
Unternehmerin/ Unternehmer:	<ul style="list-style-type: none"> • Affinität zum Umgang mit älteren Menschen sowie ein soziales, pflegerisches Grundverständnis für ältere, hilfsbedürftige Menschen müssen vorhanden sein. • Empfehlenswert sind Grundkenntnisse, z. B. Schulung zur ehrenamtlichen Helferin/zum ehrenamtlichen Helfer für anerkannte Helferkreise (§§ 45 b und 45 c SGB XI, Umfang 40 Std.). • Affinität zum sozialen Unternehmertum und kaufmännisches Know-how sind nötig.
Familie:	<ul style="list-style-type: none"> • Positive Einstellung zur Zielgruppe, mindestens aber Akzeptanz aller Familienmitglieder • Offenheit, Freude am Umgang mit älteren Menschen • Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen, sozialen Schichten und Religionen • Die Familienmitglieder müssen sich klar darüber sein, dass die Anwesenheit von Dauermietern den Alltag auf dem Hof beeinflusst.

Betreutes Wohnen von Senioren auf dem Bauernhof (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Familie: (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> • Familienmitglieder, die Qualifikationen im hauswirtschaftlichen Bereich haben, können als eigenständige Unternehmerinnen und Unternehmer Dienstleistungen in diesem Bereich anbieten. Wichtig ist jedoch die freie Wählbarkeit durch die Mieterin und den Mieter. Solche Dienste können sein: Wäschepflege, Reinigungsdienste, Versorgung mit Mahlzeiten (Wirtschaftsküche und Gemeinschaftsraum sind nötig) u.a.
Arbeitswirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Bei ausschließlicher Vermietung und dem Erbringen von Grundleistungen ist vergleichsweise wenig Arbeitskapazität erforderlich. • Das Erbringen von frei wählbaren Zusatzleistungen erfordert je nach Leistungsart und -umfang freie verfügbare Arbeitskapazität. • Eine Person sollte Hauptansprechpartner für die Mieterinnen und Mieter sein. Eine Stellvertreterregelung muss innerhalb der Familie getroffen werden. • Die Ansprechbarkeit rund um die Uhr stellt eine Herausforderung dar, die in Kooperation mit externen Anbietern (BRK, Caritas, Diakonie, Malteser Hilfsdienst etc.) erfolgen sollte.
Finanzwirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirtschaftlichkeit der Investitionen muss in erster Linie durch die Mieteinnahmen erreicht werden. Maßstab ist der ortsübliche Mietpreis, der jedoch die besondere Ausstattung der Wohnungen berücksichtigen muss. Die Kosten für die Gemeinschaftsräume werden anteilig auf die Mieterinnen und Mieter umgelegt. • Für die vereinbarten Grundleistungen (allgemeine Betreuungsleistungen wie Hausnotruf, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen, Information und Beratung) wird eine zusätzliche Vergütung als Pauschale vereinbart. • Von der bäuerlichen Familie können Zusatzleistungen, wie Begleitservice, Essens-, Wäsche-, Reinigungsservice angeboten werden. Sie müssen von den Mieterinnen und Mietern frei wählbar sein. • In der Planungsphase sind eine gute architektonische Planung, genaue Kostenschätzung und eine klare Finanzierungsstrategie vonnöten. Der Einsatz von Eigenkapital ist unumgänglich.
Marktpotenzial:	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der demografischen Entwicklung, insbesondere durch die Zunahme älterer Menschen, die möglichst lange selbstbestimmt in einer vertrauten Umgebung leben möchten, steigt das Marktpotenzial besonders an attraktiven Standorten.
Rechtliche Rahmenbedingungen und Kostenträger:	<ul style="list-style-type: none"> • Zu berücksichtigen sind: Mietrecht nach BGB, DIN-Norm 77 800, Baugesetzbuch (z. B. Bauen im Außenbereich, Brandschutzrichtlinien), Verbraucherrecht • Bestimmte Investitionen sind förderfähig (siehe Pkt. 6.2): • Kostenträger: keiner - Selbstzahler

**Betreutes Wohnen von Senioren auf dem Bauernhof
(Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...****Ansprechpartner/
-partnerin:**

- Regionale Netzwerke Soziale Landwirtschaft und einzelne Fachzentren 3.11 an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: siehe www.forum.diversifizierung.bayern.de
- BBV-Ansprechpartner Soziale Landwirtschaft: siehe www.BayerischerBauernVerband.de/Soziale-Landwirtschaft
- Koordinatoren für Seniorenarbeit in den Landratsämtern und kreisfreien Städten
- Koordinationsstelle Wohnen im Alter (bayernweit), siehe www.wohnen-alter-bayern.de



Übersicht 23: Steckbrief „Seniorenhausgemeinschaft“

<p>Seniorenhausgemeinschaft</p> <p>Fitte ältere Menschen leben in eigenen abgeschlossenen Wohnungen zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Der Aufenthalt ist auf Dauer angelegt. Die Mieterinnen und Mieter unterstützen sich gegenseitig, bei Bedarf auch mit Hilfe eines externen Pflegedienstes.</p> <p>Die älteren Menschen wollen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in einer eigenen Wohnung führen und Isolation und Vereinsamung vermeiden.</p>	
<p>(Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...</p>	
<p>Standort:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ortsinnenlage in einem Ort mit guter Infrastruktur (Ärzte, Apotheke, Frisör, Kirche, Einkaufsmöglichkeiten etc.) oder gute Anbindung durch öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) begünstigt die Marktsituation. Vorteilhaft ist eine attraktive Gegend mit Nähe zu Kulturzentrum. • Betriebe im Außenbereich müssen fehlende Infrastruktur ausgleichen, z. B. durch Fahrdienste, Einkaufsservice, Vermittlung eines Frisör-Heimdienstes. • Zusammenarbeit und frühzeitiger Kontakt mit der Koordinationsstelle für Senioren am zuständigen Landratsamt wird empfohlen. • Information und Beratung sind erhältlich bei der Koordinationsstelle Wohnen im Alter. • Das Vorhandensein eines Quartierkonzepts in der Gemeinde ist von Vorteil. • Die Bewohnerinnen und Bewohner finden sich idealerweise vor Beginn des Mietverhältnisses zusammen. • Da die Aufenthaltsdauer langfristig angelegt ist, muss die Betreuung und pflegerische Versorgung beim Erreichen von Pflegestufen geklärt werden.
<p>Betrieb:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Vorhandensein von nicht mehr landwirtschaftlich benötigter Gebäudesubstanz, die sich in abgeschlossene Wohneinheiten und einem Gemeinschaftsraum umbauen lässt. • Barrierefreiheit ist anzustreben. • Eine Baugenehmigung ist in jedem Falle erforderlich. Es ist abzuklären, ob ein Bauen im Außenbereich vorliegt. • Räumliche Trennung zwischen den Wohneinheiten und den landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden ist sinnvoll (Beeinträchtigung durch Lärm, Staub, Unfallgefahren etc.). • Anzubieten ist ein ansprechendes Umfeld in Form eines Wohn- und Nutzgartens. Es sollte so gestaltet sein, dass es gemeinschaftlich durch die bäuerliche Familie und die Mieter genutzte Bereiche neben Bereichen ausschließlich für Hausgemeinschaft gibt.

Seniorenhausgemeinschaft (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Unternehmerin/ Unternehmer:	<ul style="list-style-type: none"> • Sie fungieren in erster Linie als Vermieterin und Vermieter. • Affinität zum Umgang mit älteren Menschen, Kontaktfreudigkeit und Toleranz gegenüber anderen Lebensweisen müssen vorhanden sein. • Affinität zum sozialen Unternehmertum und kaufmännisches Know-how sind nötig.
Familie:	<ul style="list-style-type: none"> • Positive Einstellung zur Zielgruppe, mindestens aber Akzeptanz aller Familienmitglieder • Offenheit, Freude am Umgang mit älteren Menschen • Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen, sozialen Schichten und Religionen • Die Familienmitglieder müssen sich klar darüber sein, dass die Anwesenheit von Dauermietern den Alltag auf dem Hof beeinflusst. • Sie kann als Moderator beim Kennenlernen der Bewohnerinnen und Bewohner fungieren und gruppendynamische Prozesse fördern, so dass ein Zusammengehörigkeitsgefühl entsteht. Diese Aufgabe kann auch ein externer Moderator übernehmen.
Arbeitswirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Für die üblichen Tätigkeiten einer Vermieterin und eines Vermieters (Hausmeisterdienste, Betriebskostenabrechnung, Management des vermieteten Objekts u. a.) muss frei verfügbare Arbeitskapazität vorhanden sein. • Der Arbeitsalltag auf dem Hof wird durch die Mieterinnen und Mieter beeinflusst. • Das Mietverhältnis kann über eine sonst übliche Vermietung hinausgehen, wenn die Mieterinnen und Mieter in das „soziale Netz“ der Landwirtschaftsfamilie eingebunden werden (wollen).
Finanzwirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirtschaftlichkeit der Investitionen resultiert aus den Mieteinnahmen. Es kann die ortsübliche Miete angesetzt werden. • Für weitere Angebote werden gesonderte Preise erhoben. • Förderfähigkeit bestimmter Investitionen (Einrichtung Gemeinschaftsräume, Kosten für Gruppenmoderation, Öffentlichkeitsarbeit) durch StMAS: „Selbstbestimmtes Leben im Alter“ • Förderfähigkeit durch StMELF, Programm EIF, Teil B (siehe Pkt. 6.2) • Einzelne Gewerke ggf. durch LEADER (öffentlich zugängliche Bereiche förderfähig, siehe Pkt. 6.2)
Marktpotenzial:	<ul style="list-style-type: none"> • Steigend

Seniorenhausgemeinschaft (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Rechtliche Rahmenbedingungen und Kostenträger:	<ul style="list-style-type: none"> • Zu berücksichtigen sind: Mietrecht, Baugesetzbuch, Verbraucherrecht • Nach Auszug haben die verbleibenden Mieterinnen und Mieter ein Mitspracherecht bei der Neuvermietung. • Bestimmte Investitionen sind förderfähig (siehe Pkt. 6.2) • Kostenträger: Selbstzahler
Ansprechpartner/-partnerin:	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Netzwerke Soziale Landwirtschaft und einzelne Fachzentren 3.11 an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: siehe www.forum.diversifizierung.bayern.de • BBV-Ansprechpartner Soziale Landwirtschaft: siehe www.BayerischerBauernVerband.de/Soziale-Landwirtschaft • Koordinatoren für Seniorenarbeit in den Landratsämtern und kreisfreien Städten • Koordinationsstelle Wohnen im Alter (bayernweit), siehe www.wohnen-alter-bayern.de



Übersicht 24: Steckbrief „Seniorenwohngemeinschaft“

<p>Seniorenwohngemeinschaft</p> <p>Weitgehend aktive ältere Menschen leben gemeinsam in einer abgeschlossenen Wohnung, wobei jeder ein eigenes Zimmer hat. Bestimmte Räume werden gemeinsam genutzt: Wohnzimmer, Küche, Bad.</p> <p>Durch die gemeinsame Finanzierung sind Dienstleistungen bezahlbar, die sich der Einzelne nicht leisten könnte. Der Aufenthalt ist auf Dauer angelegt. Eine Senioren-WG kann in eine ambulant betreute Wohngemeinschaft übergehen.</p> <p>Die Möglichkeit des selbstbestimmten Wohnens in der Gemeinschaft durch gegenseitige Hilfestellung und gemeinschaftlichen Zukauf von Dienstleistungen zu haben, ist das Ziel dieser Wohnform.</p> <p>Angesprochen fühlen sich ältere Menschen, die sich kennen gelernt haben oder schon lange kennen und den neuen Lebensabschnitt bewusst nicht alleine erleben wollen.</p>	
<p>(Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...</p>	
<p>Standort:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ortsinnenlage in einem Ort mit guter Infrastruktur (Ärzte, Apotheke, Frisör, Kirche, Einkaufsmöglichkeiten etc.) oder gute Anbindung durch öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) begünstigt die Marktsituation. • Betriebe im Außenbereich müssen fehlende Infrastruktur ausgleichen, z. B. durch Fahrdienste, Einkaufsservice, Vermittlung eines Frisör-Heimdienstes. • Eine Zusammenarbeit und frühzeitiger Kontakt mit der Koordinationsstelle für Senioren am zuständigen Landratsamt wird empfohlen. • Informationen und Beratung sind erhältlich bei der Koordinationsstelle Wohnen im Alter. • Das Vorhandensein eines Quartierskonzeptes in der Gemeinde ist von Vorteil. • Die Bewohner finden sich idealerweise vor Beginn des Mietverhältnisses zusammen. • Da die Aufenthaltsdauer langfristig angelegt ist, muss die Betreuung und pflegerische Versorgung beim Erreichen von Pflegestufen geklärt werden.
<p>Betrieb:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorteilhaft ist das Vorhandensein von nicht mehr landwirtschaftlich benötigter Gebäudesubstanz, die sich in größere Wohneinheiten mit entsprechend großen und barrierefreien Gemeinschaftsräumen umbauen lässt. • Landwirtschaftliche Betriebe mit den Möglichkeiten zur Mitarbeit bzw. der Betätigung im Freien sind vermutlich im Vorteil. • Barrierefreiheit der Wohnungen ist nötig. • Die räumliche Trennung zwischen den Wohneinheiten und den landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden ist sinnvoll (Unfallgefahren, Belästigung durch Gerüche, Lärm, Staub).

Seniorenwohngemeinschaft (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Unternehmerin/ Unternehmer:	<ul style="list-style-type: none"> • Sie fungieren in erster Linie als Vermieterin und Vermieter. • Mieterin ist die Wohngemeinschaft, vertreten durch die Mieterversammlung. Nach dem Ausscheiden einer Mieterin bzw. eines Mieters haben die verbleibenden Mieterinnen und Mieter ein Mitspracherecht bei der Neuvermietung. • Affinität zum Umgang mit älteren Menschen, Kontaktfreudigkeit, Toleranz gegenüber anderen Lebensweisen müssen gegeben sein. • Affinität zum sozialen Unternehmertum und kaufmännisches Know-how sind nötig. • Darüber hinaus kann die Unternehmerfamilie Grundleistungen selbst anbieten oder vermitteln.
Familie:	<ul style="list-style-type: none"> • Positive Einstellung zur Zielgruppe, mindestens aber Akzeptanz aller Familienmitglieder • Offenheit, Freude am Umgang mit älteren Menschen • Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen, sozialen Schichten und Religionen • Die Familienmitglieder müssen sich klar darüber sein, dass die Anwesenheit von Dauermieterinnen und Dauermietern den Alltag auf dem Hof beeinflusst. • Sie kann als Moderatorin beim Kennenlernen der Bewohnerinnen und Bewohner fungieren und gruppendynamische Prozesse fördern, sodass ein Zusammengehörigkeitsgefühl entsteht. Diese Aufgabe kann auch ein(e) externe(r) Moderator oder Moderatorin übernehmen.
Arbeitswirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Für die üblichen Tätigkeiten einer Vermieterin und eines Vermieters (z. B. Hausmeisterdienste, Betriebskostenabrechnung, Management des vermieteten Objekts...) muss frei verfügbare Arbeitskapazität vorhanden sein. • Der Arbeitsalltag auf dem Hof wird durch Mieter beeinflusst. • Das Mietverhältnis kann über eine sonst übliche Vermietung hinausgehen, wenn die Mieterinnen und Mieter in das „soziale Netz“ der Landwirtschaftsfamilie eingebunden werden (wollen).
Finanzwirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirtschaftlichkeit der Investitionen resultiert aus den Mieteinnahmen. Es kann die ortsübliche Miete angesetzt werden. • Für weitere Angebote werden gesonderte Preise erhoben. • In der Planungsphase sind eine gute architektonische Planung, genaue Kostenschätzung und eine klare Finanzierungsstrategie vonnöten, die den Einsatz von Eigenkapital beinhalten. • Bestimmte Investitionen sind förderfähig (siehe Pkt. 6.2).

Seniorenwohngemeinschaft (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Marktpotenzial:	<ul style="list-style-type: none"> • In hochpreisigen Wohnlagen gegeben, in ländlichen Regionen weniger nachgefragt
Rechtliche Rahmenbedingungen und Kostenträger:	<ul style="list-style-type: none"> • Mietrecht nach BGB, Baugesetzbuch, Verbraucherrecht • Kostenträger: Selbstzahler
Ansprechpartner/-partnerin:	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Netzwerke Soziale Landwirtschaft und einzelne Fachzentren 3.11 an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: siehe www.forum.diversifizierung.bayern.de • BBV-Ansprechpartner Soziale Landwirtschaft: siehe www.BayerischerBauernVerband.de/Soziale-Landwirtschaft • Koordinatoren für Seniorenarbeit in den Landratsämtern und kreisfreien Städten • Koordinationsstelle Wohnen im Alter (bayernweit), siehe www.wohnen-alter-bayern.de



Übersicht 25: Steckbrief „Ambulant betreute Wohngemeinschaft“

<p>Ambulant betreute Wohngemeinschaft (abWG)</p> <p>Höchstens zwölf pflegebedürftige Menschen aller Pflegestufen leben selbstbestimmt in einer Wohnung zusammen (z. B. in einer Demenz-WG). Zu empfehlen sind acht bis zehn Mieterinnen und Mieter. Durch gemeinsame Organisation und Nutzung von Pflege- und/oder Betreuungsdiensten wird Versorgungssicherheit gewährleistet. Die Aufenthaltsdauer ist unbegrenzt.</p> <p>Ziel dieser Wohnform ist es, dass Pflegebedürftige in einer gemeinsamen abgeschlossenen Wohnung und in einem gemeinsamen Haushalt als Alternative zur häuslichen Wohnsituation oder zur stationären Einrichtung leben.</p>	
Standort:	<p>Bedarf feststellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung durch Koordinationsstelle für abWG und die FQA. • Im Vorfeld mit Ärzten, sozialen Trägern klären, ob genügend Interessenten der geplanten Zielgruppe (z.B. Menschen mit Demenzerkrankung) vorhanden sind. • Informationen zur Bedarfsanalyse bei der jeweiligen Kommune einholen: Auskünfte zum noch vorhandenen Versorgungsbedarf bei der geplanten Zielgruppe und Hinweise zu lokalen Planungen (z. B. über weitere innovative Wohnformen in unmittelbarer Nachbarschaft). • Das Vorhandensein eines Quartierskonzeptes ist von Vorteil. • Das Einzugsgebiet sollte so gewählt sein, dass die Entfernungen und Fahrzeiten für die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter bzw. Angehörigen regelmäßige Besuche ermöglichen. Darüber hinaus ist ihre Mitwirkung im Gremium für Selbstbestimmung der abWG zu gewährleisten. <p>Netzwerkpartnerinnen und -partner:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um die pflegerische und/oder betreuerische Versorgung zuverlässig sicherstellen zu können, sollte geprüft werden, ob lokale Dienstleister und Dienstleisterinnen (z. B. ambulante Pflegedienste, Nachbarschaftshilfen) diese Aufgabe übernehmen können. <p>Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Lage der Immobilie sollte den hilfs- und pflegebedürftigen Mieterinnen und Mietern soziale Integration und Teilhabe am Wohnumfeld ermöglichen: fußläufig erreichbarer Ortskern, Einkaufsmöglichkeit, Arzt, Apotheke und Frisör in der Nähe. • Attraktives unmittelbares Wohnumfeld mit Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien (z. B. Garten, Spazierwege u. a.)
Betrieb:	<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in einen Neubau bzw. Umbau einer Bestandsimmobilie • Bei der Finanzierung ist zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> ○ räumliche Abgeschlossenheit jeder einzelnen abWG; ○ barrierefreie Wohnung für maximal zwölf Personen, idealerweise acht bis zehn Personen;

Ambulant betreute Wohngemeinschaft (abWG) (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Betrieb: <i>(Fortsetzung)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ○ jede Mieterin und jeder Mieter sollte ein Einzelzimmer mit mindestens zwölf Quadratmetern besitzen, Wohnflächenbedarf: ca. 30 bis 50 qm pro Mieterin und Mieter (einschließlich Gemeinschaftsfläche); ○ genügend Sanitäreinrichtungen (z. B. Zimmer mit Nasszelle, Bad, zusätzliches Gäste-WC); ○ Gemeinschaftsraum mit Küche und Wohnzimmer (Sitzgelegenheit für alle Bewohner und Gäste); ○ Ausstattung der Wohnungen mit Telefon-, Internet- und Fernsehanschluss; ○ Zugangsmöglichkeit zu Balkon, Garten, Innenhof; ● Möglichst räumliche Trennung zwischen dem Gebäude der abWG und den landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden (Schutzbedürftigkeit der Mieterinnen und Mieter, Unfallgefahren, Belästigung durch Gerüche, Staub, Lärm); ● Vorteilhaft: Eignung des landwirtschaftlichen Umfelds für zielgruppenspezifische Biografiearbeit (z. B.: bei Demenzerkrankten).
Unternehmerin/ Unternehmer:	<ul style="list-style-type: none"> ● Sie treten als Vermieterin/Vermieter auf, wobei an die einzelnen Mieterinnen/Mieter bzw. deren gesetzliche Vertreter vermietet wird. ● Die Mieterinnen/Mieter wählen und beauftragen selbstständig die notwendigen Leistungen bzw. Dienste zur hauswirtschaftlichen Unterstützung, Betreuung und Pflege entsprechend ihrem individuellen Bedarf. ● Die landwirtschaftliche Unternehmerfamilie kann einzelne Dienstleistungen selbst anbieten oder vermitteln. Miet- und Dienstleistungsvertrag müssen getrennt voneinander abgeschlossen werden. ● Affinität zum Umgang mit hilfs- und pflegebedürftigen Menschen und zum sozialen Unternehmertum sowie kaufmännisches Know-how müssen vorhanden sein. ● Empfehlenswert: 40-stündige Schulung zur/zum ehrenamtlichen Helferin und Helfer für anerkannte Helferkreise (§§ 45 b SGB IX)
Familie:	<ul style="list-style-type: none"> ● Positive Grundeinstellung gegenüber hilfs- und pflegebedürftigen Menschen, mindestens aber Akzeptanz der abWG durch alle Familienmitglieder ● Kontaktfreude, Freude am Umgang mit hilfs- und pflegebedürftigen Menschen ● Aufgeschlossenheit und Toleranz gegenüber anderen Kulturen, sozialen Schichten und Religionen ● Die Familienmitglieder müssen sich klar darüber sein, dass die Anwesenheit von Dauermietern den Alltag auf dem Hof beeinflusst. ● Je nach den erforderlichen Betreuungsleistungen müssen entsprechende Grundkenntnisse bzw. Qualifikationen vorhanden sein. Vergleichsweise zum Betreuten Wohnen gibt es bei diesem Angebot keine Zusatzleistungen.

Ambulant betreute Wohngemeinschaft (abWG) (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Arbeitswirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Bei ausschließlicher Vermietung ist vergleichsweise wenig Arbeitszeit notwendig. • Das Erbringen von Dienstleistungen erfordert je nach Leistungsart und -umfang eine entsprechend frei verfügbare Arbeitskapazität.
Finanzwirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Investitionen sind Eigenkapitalreserven notwendig. • Die Wirtschaftlichkeit muss allein durch die Mieteinnahmen gewährleistet sein. Es kann die ortsübliche Miete angesetzt werden. Die Kosten für die Gemeinschaftsflächen werden anteilig auf die Mieterinnen und Mieter umgelegt.
Marktpotenzial:	<ul style="list-style-type: none"> • Hohe Nachfrage gegeben.
Rechtliche Rahmenbedingungen und Kostenträger:	<ul style="list-style-type: none"> • Maximal zwölf unbefristete Mietverträge dürfen abgeschlossen werden. Das Mietrecht gemäß BGB ist einschlägig. Empfehlenswert ist ein Einzelmietvertrag (ein Gemeinschaftsmietvertrag mit Verein oder GbR ist möglich, aber nicht empfehlenswert). • Das Gremium der Selbstbestimmung (Mieterinnen und Mieter/Angehörige) legt die Ausgestaltung des Zusammenlebens, des Alltags und der Pflege fest. • Die abWG muss baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig sein. Es dürfen maximal zwei Organisationseinheiten eines Trägers in räumlicher Nähe sein. • Der Pflege- und Betreuungsdienst ist Gast in der abWG und darf dort keine Büroräume unterhalten (Gaststatus). Das Gleiche gilt für Anbieter/innen von (hauswirtschaftlichen) Dienstleistungen. • Beratung zu baulichen Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ zuständige Bauaufsichtsbehörde (Anforderungen an die Barrierefreiheit und den Brandschutz und die Baugenehmigung werden geprüft) ○ örtlich zuständige FQA ○ Bayerische Architektenkammer • Der Kostenträger ist individuell abzuklären (Auskunft bei der Pflegeversicherung).
Ansprechpartner/-partnerin:	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Netzwerke Soziale Landwirtschaft und einzelne Fachzentren 3.11 an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: siehe www.forum.diversifizierung.bayern.de • BBV-Ansprechpartner Soziale Landwirtschaft: siehe www.BayerischerBauernVerband.de/Soziale-Landwirtschaft • Koordinationsstelle ambulant betreute Wohngemeinschaft, siehe www.ambulant-betreute-wohngemeinschaft.de • FQA an den Landratsämtern und kreisfreien Städten

Übersicht 26: Steckbrief „Urlaub auf dem Bauernhof mit pflege- und/oder betreuungsbedürftigen Angehörigen“

<p>Urlaub auf dem Bauernhof mit pflege- und/oder betreuungsbedürftigen Angehörigen</p> <p>Pflege- und/oder betreuungsbedürftige ältere Menschen verbringen zusammen mit Angehörigen ihren Urlaub auf dem Bauernhof. Je nach Bedarf übernimmt ein externer Pflegedienst bzw. eine Tagespflegeeinrichtung vor Ort die Pflege. Das Angebot wird für die Zeit des Urlaubs genutzt.</p> <p>Ein gemeinsamer Urlaub bei gleichzeitiger Entlastung der Angehörigen im Urlaub ist das Ziel dieser Angebotsform.</p>	
<p>(Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...</p>	
<p>Standort:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erforderlich ist das Vorhandensein eines möglichst nahe gelegenen ambulanten Pflegedienstes oder einer Tagespflegeeinrichtung, die die Pflege oder Betreuung für die Dauer des Urlaubs übernehmen. • Es ist abzuklären, ob der Pflegedienst bzw. die Tagespflegeeinrichtung vor Ort zur Zusammenarbeit mit dem Bauernhof bereit sind und inwieweit sie freie Kapazitäten sicherstellen können. • Ggf. ist das Einrichten eines Fahrdienstes notwendig. • Vorteilhaft ist eine landschaftlich schöne Lage in einer Urlaubsregion mit attraktiven Freizeitangeboten für die Angehörigen.
<p>Betrieb:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Günstig ist das Vorhandensein von nicht mehr (landwirtschaftlich) benötigter Gebäudesubstanz, die in barrierefreie Ferienwohnungen umgebaut werden kann, oder ein bestehender Neubau von barrierefreien Ferienwohnungen. • Eine räumliche Trennung zwischen den Ferienwohnungen und den landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden ist sinnvoll (Schutz vor Lärm, Staub, und Unfallgefahren). • Großzügige Wohnungen haben für zwei Personen eine Grundfläche von 60 bis 70 qm. Damit wird genügend Bewegungsraum für Rollator oder Rollstuhl sichergestellt. • Eine barrierefreie Ausstattung und Einrichtung der Wohnungen sind erforderlich. • Garten, Terrasse oder Balkon barrierefrei gestaltet sind von Vorteil. • Telefon-, Internet- und Fernsehanschluss sind selbstverständlich. • Die Ausstattung der Wohneinheiten mit einer Notruffunktion sollte im Bedarfsfall möglich sein. • Die Teilhabe der Gäste am landwirtschaftlichen Alltagsgeschehen ist ein Alleinstellungsmerkmal dieses Angebotes auf dem Bauernhof. • Betriebe mit vielfältiger Tierhaltung und/oder der Möglichkeit, Tiere der Gäste mit zu versorgen, sprechen bestimmte Zielgruppen besonders an.

Urlaub auf dem Bauernhof mit pflege- und/oder betreuungsbedürftigen Angehörigen (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Unternehmerin/ Unternehmer:	<ul style="list-style-type: none"> • Sie sind Vermieterin und Vermieter einer barrierefreien Ferienwohnung und können die Vermittlung von allgemeinen Leistungen wie z. B. Notrufdienste, die Vermittlung von Dienstleistungen sowie von Betreuungs- und Pflegeleistungen oder auch Beratungsleistungen anbieten. • Darüber hinaus können sie Freizeitangebote machen. • Affinität zum Umgang mit älteren Menschen, ein soziales, pflegerisches Grundverständnis für ältere, betreuungsbedürftige Menschen müssen gegeben sein. • Affinität zum sozialen Unternehmertum und kaufmännisches Know-how sind nötig. • Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Institutionen, die Pflege- und Betreuungsangebote übernehmen können, ist erforderlich. • Von Vorteil sind eine hauswirtschaftliche Ausbildung und Berufsabschlüsse, um Dienstleistungen wie Wäschepflege, Reinigung und Frühstück anbieten zu können.
Familie:	<ul style="list-style-type: none"> • Positive Einstellung zur Zielgruppe, mindestens aber Akzeptanz aller Familienmitglieder muss gegeben sein. • Offenheit und Freude am Umgang mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen • Familienmitglieder, die Qualifikationen im hauswirtschaftlichen oder sozialen Bereich haben, können die Unternehmerin und den Unternehmer unterstützen. • Die Beeinflussung des Alltages muss im Familienkreis gut besprochen werden.
Arbeitswirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Vermietung und Erbringung der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen fällt im Vergleich zu anderen Gästegruppen von Urlaub auf dem Bauernhof nicht mehr Arbeitszeit an. • Für zusätzliche Angebote wie Freizeit- und Beschäftigungsprogramme ist weitere Arbeitskapazität einzuplanen.
Finanzwirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirtschaftlichkeit muss in erster Linie durch die Mieteinnahmen der Ferienwohnung(en) erreicht werden. • Da geringfügig Mehrkosten für die barrierefreie Ausstattung und Einrichtung entstehen, kann der Mietpreis höher angesetzt werden. • Investitionskosten sind geringfügig höher. • In der Planungsphase ist eine gute architektonische Planung, genaue Kostenberechnung und eine realistische Finanzierung wichtig, die auf jeden Fall den Einsatz von Eigenkapital beinhalten.

Urlaub auf dem Bauernhof mit pflege- und/oder betreuungsbedürftigen Angehörigen (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Marktpotenzial:	<ul style="list-style-type: none"> • Das Marktpotenzial ist in Ferienregionen hoch. Von den Gästen wird dankbar honoriert, dass sie Urlaub mit der/dem pflege- und/oder betreuungsbedürftigen Partner/-in oder Familienangehörigen machen können. • Für die Vermarktung ist wichtig, dass eng mit den Tourismusverbänden sowie mit den Fachstellen für pflegende Angehörige zusammengearbeitet wird, die das Angebot für diese Zielgruppe „Urlaubs-gäste mit pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen“ entsprechend bewerben (z. B. auslegen von Flyern).
Rechtliche Grundlagen und Kostenträger:	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Baugenehmigung ist in jedem Falle erforderlich. Unbedingt frühzeitig ist abzuklären, ob ein Bauen im Außenbereich vorliegt und ob es neben der Umnutzung der Gebäudesubstanz baurechtlich möglich ist. Im Einzelfall käme beim Bauen im Außenbereich auch der Erlass einer Außenbereichssatzung durch die Gemeinde oder die Beantragung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans in Frage (siehe Pkt. 7.1). • Kostenträger für Pflege- und Betreuungsleistungen muss der Gast selbst klären. • Ferienwohnung: Selbstzahler
Ansprechpartner/-partnerin:	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Netzwerke Soziale Landwirtschaft und einzelne Fachzentren 3.11 an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: siehe www.forum.diversifizierung.bayern.de • BBV-Ansprechpartner Soziale Landwirtschaft: siehe www.BayerischerBauernVerband.de/Soziale-Landwirtschaft



Übersicht 27: Steckbrief „Niedrigschwellige Angebote für Betreuungsgruppen mit der Landwirtin/dem Landwirt als Anbieter/in“

Niedrigschwellige Angebote für Betreuungsgruppen mit der Landwirtin/dem Landwirt als Anbieter/in eines niedrigschwelligen Betreuungsangebotes

Es handelt sich um stundenweise Betreuung von Menschen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (z. B. Demenz) und/oder von Pflegebedürftigen. Es sollen die pflegenden Angehörigen entlastet (Erhöhung und Erhalt der Pflegebereitschaft) und bei den Betreuten soll durch Teilnahme am Gemeinschaftsleben Vereinsamung vermieden werden.

Die Leitung des Angebots erfolgt durch eine geeignete Fachkraft, die während der Betreuung durchgehend anwesend ist, sowie durch die obligate Mitwirkung geschulter Ehrenamtlicher. Das Verhältnis von Ehrenamtlichen zu Betreuten ist 1:1 bis 1:3 und abhängig vom Schweregrad der Erkrankung und dem benötigten Betreuungsumfang

Es handelt sich um ein stundenweises tagsüber als regelmäßiges, auf Dauer angelegtes Angebot. Es sind mindestens 10 bis maximal 45 Treffen pro Jahr förderfähig.

(Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...

Standort:	<ul style="list-style-type: none"> • Zuerst ist zu klären wie die Angebotsstruktur in der Region aussieht. Den Bedarf bei der Kommune und am Landratsamt (Seniorenpolitisches Konzept) nachfragen. • Die Agentur zum Auf- und Ausbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote berät bei Fragen über die Angebotsstruktur. • Informationen einholen über andere Angebote (z. B. Tagespflege, ambulante Pflegedienste) und Information über Nachfrage bei anderen Anbietern niedrigschwelliger Betreuungsangebote. • Gespräche mit Multiplikatoren in der Region führen (Ärzte, Fachstellen für pflegende Angehörige, Pflegestützpunkte, Wohlfahrtsverbände etc.). • Das Einzugsgebiet ist abhängig von der Bevölkerungsdichte einer Kommune und der Nachfrage, das von einem Angebot pro Landkreis bis zu mehreren pro Kommune variiert. • Die Lage des Betriebes sollte Möglichkeiten für Spaziergänge und Wanderungen, Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien (z. B. großer Garten) bieten. • Ruhige Lage des Betriebes ist von Vorteil.
Betrieb:	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein von einem leer stehenden Gebäude, das einer Umnutzung zugeführt werden kann: <ul style="list-style-type: none"> ○ Umbau zu einem großzügigen Raum mit Küche und Sanitäranlagen und mit Zugang zum Garten; ○ barrierefreier Um- und Ausbau wird in der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (= AVSG) nicht gefordert, kann aber im Einzelfall erforderlich sein; ○ Größe abhängig von der Gruppengröße;

Niedrigschwellige Angebote für Betreuungsgruppen mit dem Landwirt/der Landwirtin als Anbieter/Anbieterin eines niedrigschwelligen Betreuungsangebotes

(Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...

<p>Betrieb: (Fortsetzung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ ideal ist eine Lage im Erdgeschoss, ansonsten ist ein Fahrstuhl erforderlich; ○ Fenster und Türen sollen – soweit erforderlich – gesichert und eventuelle Stolperfallen beseitigt sein; ○ welche Maßnahmen zu treffen sind, bestimmen die Umstände des Einzelfalls. Die Fachkraft ist einzubeziehen. ● Räumliche Trennung zwischen der Betreuungsgruppe und den landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden (Schutzbedürftigkeit der Senioren) ist notwendig. ● Landwirtschaftliche Betriebe, die Beschäftigungsangebote mit Tieren und landwirtschaftlicher Arbeit bzw. Gartenarbeit anbieten können, sind positiv zu bewerten.
<p>Unternehmerin/ Unternehmer:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Der Träger muss eine juristische Person, (z. B. e.V. oder GmbH) sein, da eine Anerkennung als Einzelperson nicht möglich ist. Eine Anerkennung des Angebotes durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist erforderlich, wobei alle Anforderungen für die Anerkennung gemäß § 81, 82 AVSG erfüllt sein müssen. ● Erforderlich ist eine geeignete Fachkraft zur Leitung des Angebotes. ● Dies sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ○ Pflegefachkräfte mit einschlägiger Fort- und Weiterbildung oder Erfahrung im Bereich Psychiatrie und Gerontopsychiatrie ○ Heilerziehungspfleger/-innen, Heilpädagogen/-innen ○ Sozialpädagogen/-innen ○ Personen mit vergleichbaren Qualifikationen. ● Die Mitwirkung geschulter Ehrenamtlicher ist obligat. Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer benötigen eine zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Schulung mit mindestens 40 Stunden und kontinuierlicher Fortbildung. ● Der Träger muss für seine eingesetzten Fachkräfte und Ehrenamtliche über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen. ● Die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie das Mindestlohngesetz müssen beachtet werden. ● Affinität zum Umgang mit hilfs- und pflegebedürftigen Menschen muss gegeben sein. ● Affinität zum sozialen Unternehmertum und kaufmännisches Know-how sind erforderlich. ● Sinnvoll ist die Organisation eines Fahrdienstes.

Niedrigschwellige Angebote für Betreuungsgruppen mit der Landwirtin/dem Landwirt als Anbieter/in eines niedrigschwelligen Betreuungsangebotes (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Familie:	<ul style="list-style-type: none"> • Positive Einstellung zur Zielgruppe, mindestens aber Akzeptanz aller Familienmitglieder, da sich auf dem landwirtschaftlichen Betrieb stundenweise hilfs- und pflegebedürftige Menschen aufhalten. • Offenheit und Freude am Umgang mit Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf und mit Pflegebedürftigen, • Die Betreuungsgruppe hat Einfluss auf den Familien- und Arbeitsalltag. Insbesondere, wenn der Betrieb in die Beschäftigungsangebote einbezogen wird.
Finanzwirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Betreuungsgruppe muss vom Zentrum Bayern Familie und Soziales anerkannt werden, damit sich die Versicherten die Kosten der Betreuungsgruppe von der Pflegekasse als zusätzliche Betreuungsleistungen erstatten lassen können. • Notwendig sind Eigenkapitalreserven für die Investition in den Umbau. • Sofern die Betreuungsgruppe gefördert wird, ist darauf zu achten, dass der Träger mindestens 10 % der Gesamtausgaben an Eigenmitteln einzubringen hat.
Marktpotenzial:	<ul style="list-style-type: none"> • Bedarf im ländlichen Raum ist vorhanden.
Rechtliche Grundlagen und Kostenträger:	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 45 b und c SGB XI • Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (= AVSG), Teil 8 Abschnitte 5-6 • Hinweise zum Vollzug der AVSG, Teil 8 Abschnitte 5-8 • Kostenträger: Kranken- und Pflegeversicherung.
Ansprechpartner/-partnerin:	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Netzwerke Soziale Landwirtschaft und einzelne Fachzentren 3.11 an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: siehe www.forum.diversifizierung.bayern.de • BBV-Ansprechpartner Soziale Landwirtschaft: siehe www.BayerischerBauernVerband.de/Soziale-Landwirtschaft • Agentur zum Auf- und Ausbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote, siehe www.niedrigschwellig-betreuung-bayern.de • Zuständig für Anerkennung und Förderung ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales: siehe www.zbfs.bayern.de

Übersicht 28: Steckbrief „Niedrigschwellige Angebote für Betreuungsgruppen mit der Landwirtin/dem Landwirt als Vermieter/in von Räumlichkeiten

<p>Niedrigschwellige Angebote für Betreuungsgruppen mit der Landwirtin/dem Landwirt als <u>Vermieter/in</u> von Räumlichkeiten für ein niedrigschwelliges Betreuungsangebot</p> <p>Es handelt sich um stundenweise Betreuung von Menschen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (z. B. Demenz) und/oder von Pflegebedürftigen. Es sollen die pflegenden Angehörigen entlastet (Erhöhung und Erhalt der Pflegebereitschaft) und bei den Betreuten soll durch Teilnahme am Gemeinschaftsleben Vereinsamung vermieden werden.</p> <p>Die Leitung des Angebots erfolgt durch eine geeignete Fachkraft, die während der Betreuung durchgehend anwesend ist, sowie durch die obligate Mitwirkung geschulter Ehrenamtlicher. Das Verhältnis von Ehrenamtlichen zu Betreuten ist 1:1 bis 1:3 und abhängig vom Schweregrad der Erkrankung und dem benötigten Betreuungsumfang.</p> <p>Es handelt sich um ein stundenweises tagsüber als regelmäßiges, auf Dauer angelegtes Angebot. Es sind mindestens 10 bis maximal 45 Treffen pro Jahr förderfähig.</p>	
<p>(Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...</p>	
<p>Standort:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zuerst ist zu klären wie die Angebotsstruktur in der Region aussieht. Den Bedarf bei der Kommune und am Landratsamt (seniorenpolitisches Konzept) nachfragen. • Die Agentur zum Auf- und Ausbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote berät bei Fragen über die Angebotsstruktur. • Informationen einholen über andere Angebote (z. B. Tagespflege, ambulante Pflegedienste) und Information über Nachfrage bei anderen Anbietern niedrigschwelliger Betreuungsangebote. • Gespräche mit Multiplikatoren in der Region führen (Ärzte, Fachstellen für pflegende Angehörige, Pflegestützpunkte, Wohlfahrtsverbände etc.). • Das Einzugsgebiet ist abhängig von der Bevölkerungsdichte einer Kommune und der Nachfrage, das von einem Angebot pro Landkreis bis zu mehreren pro Kommune variiert. • Die Lage des Betriebes sollte Möglichkeiten für Spaziergänge und Wanderungen, Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien (z. B. großer Garten) bieten. • Ruhige Lage des Betriebes ist von Vorteil.
<p>Betrieb:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein von einem leer stehenden Gebäude, das einer Umnutzung zugeführt werden kann. • Der Landwirt muss mit dem Träger frühzeitig die notwendigen baulichen Anforderungen, die in der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze vorgeschrieben sind, abklären: <ul style="list-style-type: none"> ○ Umbau zu einem großzügigen Raum mit Küche und Sanitäranlagen und mit Zugang zum Garten;

Niedrigschwellige Angebote für Betreuungsgruppen mit der Landwirtin/dem Landwirt als Vermieter/in von Räumlichkeiten für ein niedrigschwelliges Betreuungsangebot (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Betrieb: <i>(Fortsetzung)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ○ barrierefreier Um- und Ausbau wird in der AVSG nicht gefordert, kann aber im Einzelfall erforderlich sein; ○ Größe abhängig von der Gruppengröße; ○ ideal ist eine Lage im Erdgeschoss, ansonsten ist ein Fahrstuhl erforderlich; ○ Fenster und Türen sollen – soweit erforderlich – gesichert und eventuelle Stolperfallen beseitigt sein; ○ welche Maßnahmen zu treffen sind, bestimmen die Umstände des Einzelfalls. Die Fachkraft ist einzubeziehen. ● Räumliche Trennung zwischen der Betreuungsgruppe und den landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden (Schutzbedürftigkeit der Senioren) ist notwendig. ● Landwirtschaftliche Betriebe, die Beschäftigungsangebote mit Tieren und landwirtschaftlicher Arbeit bzw. Gartenarbeit anbieten können, sind positiv zu bewerten.
Unternehmerin/ Unternehmer:	<ul style="list-style-type: none"> ● Die Vermietung erfolgt an einen Träger (privat/öffentlich/gemeinnützig) niedrigschwelliger Angebote. ● Affinität zum Umgang mit hilfs- und pflegebedürftigen Menschen muss gegeben sein. ● Affinität zum sozialen Unternehmertum und kaufmännisches Know-how sind hilfreich.
Familie:	<ul style="list-style-type: none"> ● Positive Einstellung zur Zielgruppe, mindestens aber Akzeptanz aller Familienmitglieder, da sich auf dem landwirtschaftlichen Betrieb stundenweise hilfs- und pflegebedürftige Menschen aufhalten. ● Die Betreuungsgruppe hat Einfluss auf den Familien- und Arbeitsalltag. Insbesondere wenn der Betrieb in die Beschäftigungsangebote einbezogen wird.
Arbeitswirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> ● Bei ausschließlicher Vermietung ist vergleichsweise wenig freie Arbeitskapazität erforderlich.
Finanzwirtschaft:	<ul style="list-style-type: none"> ● Mieteinnahmen müssen Wirtschaftlichkeit alleine gewährleisten. Es kann der ortsübliche Mietzins angesetzt werden. ● Notwendig sind Eigenkapitalreserven für die Investition.
Marktpotenzial:	<ul style="list-style-type: none"> ● Bedarf im ländlichen Raum ist vorhanden.

Niedrigschwellige Angebote für Betreuungsgruppen mit der Landwirtin/dem Landwirt als <u>Vermieter/in</u> von Räumlichkeiten für ein niedrigschwelliges Betreuungsangebot (Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...	
Rechtliche Grundlagen und Kostenträger:	<ul style="list-style-type: none"> • Mietrecht – Bürgerliches Gesetzbuch • Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze = AVSG, Teil 8 Abschnitte 5-8 • Hinweise zum Vollzug der AVSG, Teil 8 Abschnitte 5-8 • Es gibt keine Kostenträger für den/die Landwirt/in, da er/sie nur als Vermieter/in auftritt.
Ansprechpartner/-partnerin:	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Netzwerke Soziale Landwirtschaft und einzelne Fachzentren 3.11 an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: siehe www.forum.diversifizierung.bayern.de • BBV-Ansprechpartner Soziale Landwirtschaft: siehe www.BayerischerBauernVerband.de/Soziale-Landwirtschaft • Agentur zum Auf- und Ausbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote, siehe www.niedrigschwellig-betreuung-bayern.de • Zuständig für Anerkennung und Förderung ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales: siehe www.zbfs.bayern.de



6 Finanzierung

6.1 Leistungsbeziehungen im sozialwirtschaftlichen Dreiecksverhältnis

Soziale Dienstleistungen, wie z. B. die Betreuung von Menschen mit Behinderung oder von Kindern, die Therapie von Suchtkranken, die Pflege älterer Menschen sowie die Integration von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt, werden in der Regel in einem sogenannten „sozialwirtschaftlichen Dreiecksverhältnis“ erbracht.

In diesem sozialwirtschaftlichen Dreiecksverhältnis wirken die öffentliche Hand, soziale Organisationen und Menschen, die Hilfe benötigen, zusammen. Hinter dem Begriff „öffentliche Hand“ verbergen sich z. B. das Land, die Bezirke in Bayern und Kommunen sowie verschiedene Kassen/Versicherungen (Pflege, Rente, Arbeitslosigkeit), die eine Leistung finanzieren. Soziale Dienstleistungen werden gemäß dem Subsidiaritätsprinzip vorrangig nicht durch den Kostenträger selbst erbracht, sondern durch soziale Organisationen, die deshalb auch Leistungserbringer genannt werden. In der Sozialen Landwirtschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. in Abhängigkeit von der Angebotsform, Qualifikation) auch der Landwirt/die Landwirtin Leistungserbringer sein. Adressaten sozialer Dienstleistungen sind Menschen mit einem formal festgestellten Hilfebedarf, so dass hier der Fachbegriff Leistungsnehmer verwendet wird.

Das sozialwirtschaftliche Dreiecksverhältnis ist durch zwei Besonderheiten geprägt: Der Leistungsnehmer, der eine soziale Dienstleistung erhält, zahlt diese nicht selbst und der Leistungserbringer hat typischerweise zwei Kunden: den Adressaten der sozialen Dienstleistung (Leistungsnehmer) und den Kostenträger, der den Leistungserbringer beauftragt.

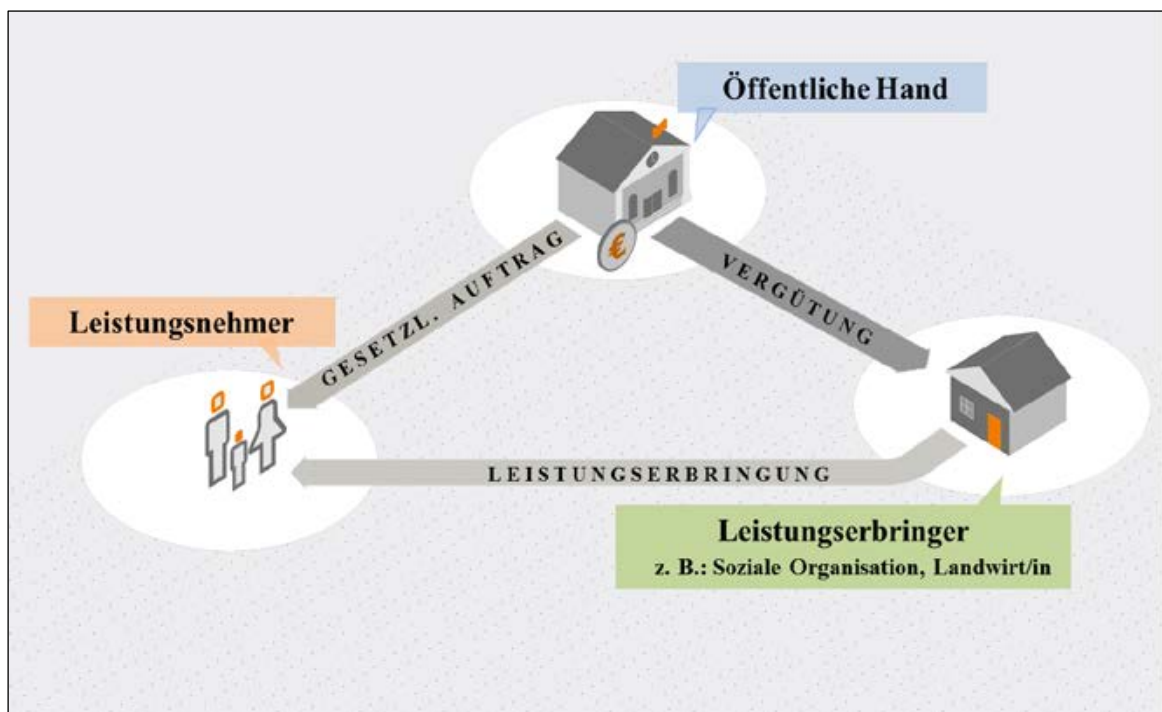


Abb. 5: Leistungsbeziehungen im sozialwirtschaftlichen Dreiecksverhältnis
(Quelle: Stefan Löwenhaupt, xit GmbH, 2016)

Ausgangspunkt für die Finanzierung, Erbringung und Inanspruchnahme sozialer Dienstleistungen ist, dass der zuständige Kostenträger einen Hilfebedarf, z. B. für Menschen mit Behinderung oder Pflegebedürftige, anerkennt. Grundlage hierfür ist das geltende Sozialrecht, das einen Anspruch auf öffentlich finanzierte Hilfe vorsieht, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Kostenträger hat dann einen gesetzlichen Auftrag zur Hilfe.

Die sozialrechtlich gebotene Hilfe wird in vielen Fällen als Sach- und nicht als Geldleistung gewährt. So erhalten z. B. Menschen mit einer Behinderung oder deren Angehörige nicht direkt Geld vom zuständigen Kostenträger (in Bayern sind das die Bezirke), um sich eine soziale Dienstleistung zu kaufen (z. B. Wohnen, Transport, Teilhabe am Arbeitsleben). Das Geld des Kostenträgers fließt vielmehr direkt an soziale Organisationen, so dass der Leistungsnehmer sich nicht um die Finanzierung der Leistung kümmern muss. Dieses Prinzip gilt z. B. bei stationären Wohneinrichtungen oder auch bei Werkstätten für Menschen mit Behinderung sowie bei Kinder- und Jugendheimen.

Damit soziale Organisationen Dienstleistungen erbringen können, müssen sie vorab entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Kostenträgern abschließen. In diesen Vereinbarungen werden die Rahmenbedingungen für die Dienstleistung festgelegt, z. B. Personalschlüssel und Qualifikationsanforderungen für das Personal, bauliche Voraussetzungen, Dokumentations- und Nachweispflichten. Je komplexer soziale Dienstleistungen sind, umso höher sind in der Regel auch die Anforderungen an den Leistungserbringer. Als soziale(r) Dienstleister/in werden vor allem freigemeinnützige (z. B. Caritas, Diakonie) oder privaten Träger aktiv.

Soweit Landwirtinnen und Landwirte die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen (z. B. durch eine pädagogische Zweitqualifikation), können Sie selbst soziale Dienstleistungen anbieten. Falls diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, gibt es Möglichkeiten zur Kooperation mit sozialen Organisationen.

Eine Ausnahme vom sozialwirtschaftlichen Dreiecksverhältnis stellt das sogenannte „persönliche Budget“ dar. Diese Leistungsform wurde im Jahre 2008 in Deutschland für Teilhabeleistungen eingeführt. Hier erhält der/die Leistungsnehmer/in vom Kostenträger direkt finanzielle Mittel, um den vorher festgestellten Anspruch auf Teilhabeleistungen zu decken. Der/die Leistungsnehmer/in kann hier innerhalb definierter Rahmenbedingungen frei entscheiden, welche(n) soziale(n) Dienstleister/in er/sie wann und in welchem Umfang mit der Leistungserbringung beauftragt. Bei dieser Leistungsform wird ein klassisches Kundenverhältnis nachgebildet: der/die Leistungsnehmer/in tritt gegenüber dem/der Leistungserbringer/in sowohl als Auftraggeber/in, als auch als Empfänger/in der Leistung in Erscheinung.

6.2 Förderwegweiser für landwirtschaftliche Investoren

Tab. 4.1: Fördermöglichkeiten für landwirtschaftliche Investoren im Bereich Soziale Landwirtschaft ohne Senioren und Pflege (Stand: Juni 2016)

Programm	Antragsteller	Inhalte	Förderhöhe	Antragstellung
Einzelbetriebliches Investitionsförderprogramm Teil B (Diversifizierung)	Landwirtschaftliche Betriebe und mitarbeitende Familienangehörige	Investitionen in ein weiteres Einkommensstandbein mit eigener unternehmerischer Tätigkeit - Diversifizierung (nicht: Vermietung)	25 % Zuschuss der förderfähigen Ausgaben, max. 200.000 €	Örtliches AELF www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser
LEADER-Förderrichtlinie	Projektträger in LEADER-Gebieten mit Zustimmung der Lokalen Aktionsgruppe	Investive Projekte mit regionaler und infrastruktureller Bedeutung	30 bis 40 % Zuschuss der förderfähigen Ausgaben bei produktiven Projekten	LEADER-Förderstellen der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser
KfW-Förderung - Existenzgründung	Existenzgründer, junge mittelständische Unternehmen (< 5 Jahre am Markt)	Existenzgründerkredit für Investitionen (Grundstücke, Baukosten, Einrichtung, Betriebsmittel)	Ab 0,4 % Zins bis zu 500.000 €Kredit, 100 % Haftungsfreistellung	Hausbank www.kfw.de
LfA-Förderbank Bayern - Startkredit und Startkredit 100	Existenzgründer kleiner und mittlerer Betriebe, auch im Dienstleistungsgewerbe	Neugründungen und Betriebsübernahmen (Immobilien, Maschinen, Einrichtungen, Nebenkosten)	Ab 1,0 % Zins, 70 % Haftungsfreistellung, bis zu 100 % Finanzierung (max. 10 Mio. €)	Hausbank www.lfa.bayern.de

Tab. 4.2: Fördermöglichkeiten für landwirtschaftliche Investoren im Bereich Soziale Landwirtschaft ohne Senioren und Pflege
(Stand: Juni 2016)

Programm	Antragsteller	Inhalte	Förderhöhe	Antragstellung
Landwirtschaftliche Rentenbank - Förderprogramm „Leben auf dem Land“	a) Unternehmen und sonstige Antragsteller b) Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige	a) Erwerb, Erhaltung und Ausbau von (ehemals) landwirtschaftlicher Bausubstanz als Wohnraum auch zur Vermietung b) Investitionen von Landwirten zur Diversifizierung mit eigener unternehmerischer Tätigkeit	Bis zu 10 Mio. €Kredit, ab 1,0 % eff. Zins, lange Laufzeiten	Hausbank www.rentenbank.de
Bayerisches Dorferneuerungsprogramm (nicht öffentlicher Bereich)	Privatpersonen, auch Landwirte	Dorfgerechte Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerechte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden Dorfgerechte Gestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen	a) Bis zu 30 % der Ausgaben, max. 30.000 € je Anwesen als Zuschuss b) Bei besonders wertvollen Gebäuden: bis zu 60 % der Ausgaben, max. 60.000 € Bis zu 30 % der Ausgaben, max. 10.000 € je Anwesen als Zuschuss	Amt für ländliche Entwicklung www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

Tab. 4.3: Fördermöglichkeiten für landwirtschaftliche Investoren im Bereich Soziale Landwirtschaft ohne Senioren und Pflege
(Stand: Juni 2016)

Programm	Antragsteller	Inhalte	Förderhöhe	Antragstellung
Bayerisches Wohnbauprogramm - Mietwohnraum	Bauherren (natürliche oder juristische Personen)	Schaffen von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern, barrierefreies Bauen mit Kostenobergrenze	0,5 % Zins auf Darlehen (50 % der Kostenobergrenze), bis zu 300 € Zuschuss je m ² , Zusatzförderung bei Wohnraum für Menschen mit Behinderung	Regierung www.bayernlabo.de
Bayerisches Wohnbauprogramm - Modernisierung	Eigentümer von Mietwohngebäuden	Modernisierung von Mietwohnungen, u.a. Anpassung an die Bedürfnisse älterer Menschen	0,55 % eff. Zins, Darlehen bis zu 50.000 € WE (max. 60 bzw. 75 % der Neubaukosten)	Regierung www.bayernlabo.de

Tab. 5.1: Fördermöglichkeiten für landwirtschaftliche Investoren in den Bereichen Pflege und Senioren (Stand: Juni 2016)

Programm	Antragsteller	Inhalte	Förderhöhe	Antragstellung
Förderrichtlinie Pflege-WoLeRaF <ul style="list-style-type: none"> Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften 	Jede/r Initiator/in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft	Anschubfinanzierung für Personal- und Sachkosten, Beratungsleistungen, Öffentlichkeitsarbeit, Ausstattungsgegenstände in Gemeinschaftsräumen	Bis zu 40.000 €, bis zu 2 Jahren, max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; nicht: Baukosten, Betreuungskosten u.a.	Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) www.stmgp.bayern.de www.zbfs.bayern.de
<ul style="list-style-type: none"> Demenzgerechter Ausbau von Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege 	Jeder Vorhabensträger einer eigenständig betriebenen Einrichtung (Versorgungsvertrag mit Pflegekasse nötig)	Baustrukturelle Veränderungen für eine demenzgerechte Innen- und Außenraumgestaltung	Bis zu 75.000 €, bis zu 2 Jahren, max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; nicht: vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen, mobile Gegenstände u.a.	Regierung (SG Wohnungswesen) www.stmgp.bayern.de
<ul style="list-style-type: none"> Einzelprojekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Pflege 	Vorhabensträger einer Pflegeeinrichtung und Initiatoren/innen von ambulant betreuten Wohngemeinschaften	Personal- und Sachausgaben im Zusammenhang mit innovativen und ggf. modellhaften Projekten aufgrund neu entwickelter Konzepte	Bis zu 60.000 €, bis zu 2 Jahren, max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; nicht: Baukosten u.a.	Staatsministerium für Gesundheit und Pflege www.stmgp.bayern.de
Förderrichtlinie Selbstbestimmt Leben im Alter - SeLA	Initiatoren neuer Konzepte für selbstbestimmtes Wohnen im Alter (z. B. innovative ambulante Konzepte, Quartierskonzepte, Seniorenhausgemeinschaften)	Personal- und Sachkosten, Öffentlichkeitsarbeit, besondere Ausstattung für Gemeinschaftsräume	Bis zu 40.000 €, bis zu 2 Jahren, max. 90 % der Ausgaben; nicht: Baukosten, Miete, Betreuung u.a.	Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Integration www.stmas.bayern.de

Tab. 5.2: Fördermöglichkeiten für landwirtschaftliche Investoren in den Bereichen Pflege und Senioren (Stand: Juni 2016)

Programm	Antragsteller	Inhalte	Förderhöhe	Antragstellung
Einzelbetriebliches Investitionsförderprogramm Teil B (Diversifizierung)	Landwirtschaftliche Betriebe und mitarbeitende Familienangehörige	Investitionen in ein weiteres Einkommensstandbein mit eigener unternehmerischer Tätigkeit - Diversifizierung (nicht: Vermietung)	25 % Zuschuss der förderfähigen Ausgaben, max. 200.000 €	Örtliches AELF www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser
Bayerisches Dorferneuerungsprogramm (nicht öffentlicher Bereich)	Privatpersonen, auch Landwirte/innen	Dorfgerichte Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerichte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden	Bis zu 30 % der Ausgaben, max. 30.000 € je Anwesen als Zuschuss; bei besonders wertvollen Gebäuden: bis zu 60 % der Ausgaben, max. 60.000 €	Amt für ländliche Entwicklung www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser
		Dorfgerichte Gestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen	Bis zu 30 %, max. 10.000 € je Anwesen als Zuschuss	
Landwirtschaftliche Rentenbank - Förderprogramm „Leben auf dem Land“	a) Unternehmen und sonstige Antragsteller	a) Erwerb, Erhaltung und Ausbau von (ehemals) landwirtschaftlicher Bau-substanz als Wohnraum auch zur Vermietung	Bis zu 10 Mio. €Kredit, ab 1,0 % eff. Zins, lange Laufzeiten	Hausbank www.rentenbank.de
	b) Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige	b) Investitionen zur Diversifizierung mit eigener unternehmerischer Tätigkeit		

Tab. 5.3: Fördermöglichkeiten für landwirtschaftliche Investoren in den Bereichen Pflege und Senioren (Stand: Juni 2016)

Programm	Antragsteller	Inhalte	Förderhöhe	Antragstellung
Bayer. Wohnbauprogramm - Mietwohnraum	Bauherren (natürliche oder juristische Personen)	Schaffen von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern, barrierefreies Bauen mit Kostenobergrenze	0,5 % Zins auf Darlehen (50 % der Kostenobergrenze), bis zu 300 € Zuschuss je m ² , Zusatzförderung bei Wohnraum für Menschen mit Behinderung	Regierung www.bayernlabo.de
Bayer. Wohnbauprogramm - Modernisierung	Eigentümer von Mietwohngebäuden	Modernisierung von Mietwohnungen, u.a. Anpassung an die Bedürfnisse älterer Menschen	0,55 % eff. Zins, Darlehen bis zu 50.000 € WE (max. 60 bzw. 75% der Neubaukosten)	Regierung www.bayernlabo.de
KfW-Förderung - Altersgerecht umbauen	Vermieter, Wohnungseigentümer	Modernisierungsmaßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung von Barrieren in bestehenden Wohnungen	Ab 0,75 % Zins, bis zu 50.000 € Kredit/WE oder: bis zu 6.250 € Zuschuss/WE	Hausbank www.kfw.de
KfW-Förderung - Existenzgründung	Existenzgründer, junge mittelständische Unternehmen (< 5 Jahre am Markt)	Existenzgründerkredit für Investitionen (Grundstücke, Baukosten, Einrichtung, Betriebsmittel)	Ab 0,4 % Zins bis zu 500.000 € Kredit, 100 % Haftungsfreistellung	Hausbank www.kfw.de
LEADER-Förderrichtlinie	Projektträger in LEADER-Gebieten mit Zustimmung der Lokalen Aktionsgruppe	Investive Projekte mit regionaler und infrastruktureller Bedeutung	30 bis 40 % Zuschuss der förderfähigen Ausgaben bei produktiven Projekten	LEADER-Förderstellen der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

6.3 Wirtschaftlichkeit von Beispielen aus der Praxis

Drei Betriebe, die bereits in der Sozialen Landwirtschaft tätig sind, haben Daten für eine wirtschaftliche Betrachtung des Betriebszweigs zur Verfügung gestellt. Diese Daten liegen den Berechnungen der folgenden Angebotsformen

- Ambulant betreute Wohngemeinschaft
- Betreutes Wohnen in Gastfamilie
- Bauernhof-Kindergarten

zugrunde.

(1) Ambulant betreute Wohngemeinschaft

Projektbeschreibung:

Ein landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich (2 km zum Ort) hat vor einigen Jahren ein Nachbaranwesen erworben, das dort vorhandene Wohngebäude im Jahr 2012 renoviert und zu einer Wohngemeinschaft für pflegebedürftige ältere Menschen barrierefrei umgebaut.

Es stehen zehn Einzelzimmer/Doppelzimmer mit je 20 bis 25 m², zwei Bäder, ein WC, eine Gemeinschaftsküche und ein Aufenthaltsraum zur Verfügung. Drei Zimmer sind im OG per Treppenlift erreichbar. Die Gesamtnutzfläche liegt bei 400 m².

Die Zimmer sind vollbelegt. Es besteht eine Warteliste. Die Mieter sind im Alter zwischen 55 und 90 Jahren (bisherige Einstufung: Pflegestufen 1 und 2).

Ein privater Pflegedienst erledigt die pflegerischen und hauswirtschaftlichen Dienstleistungen. Die bäuerliche Familie übernimmt Fahrdienste, Hausmeistertätigkeiten und die Freizeitgestaltung unentgeltlich.

Auf dem Anwesen sind Pferde und Kleintiere. Ein großzügiger Außenbereich ist vorhanden, der auch ausreichend Parkmöglichkeiten bietet.

Da der Betrieb sich in einer strukturschwachen ländlichen Region befindet, ist der Mietpreis vergleichsweise günstig. Die Ausstattung der Räumlichkeiten, insbesondere die Sanitärausstattung, erfüllt den Mindeststandard. Sie war jedoch aufgrund der baulichen Gegebenheiten und aus Kostengründen aus Sicht der Unternehmerfamilie nicht anders möglich.

Tab. 6: Wirtschaftliche Betrachtung des Praxisbeispiels „Ambulant betreute Wohngemeinschaft“

	Projektbezogene Daten	Variante Neubau ¹⁾
Investitionen (ohne Förderung):		
Umbaukosten mit Außenanlagen	265.000 €	470.000 €
Einrichtung (Aufenthaltsraum, Küche)	35.000 €	35.000 €
Gesamt:	300.000 €	505.000 €
Festkosten pro Jahr:		
AfA Baukosten (3 %)	7.950 €	14.100 €
AfA Einrichtung (10 %)	3.500 €	3.500 €
Unterhalt gesamt (1 %)	3.000 €	5.050 €
Zinsanspruch (3 % vom ½ Anschaffungswert)	4.500 €	7.575 €
Sonstige Festkosten (nicht umlagefähig)	1.000 €	1.500 €
Gesamt:	19.950 €	31.725 €
Variable Kosten pro Jahr:		
Fahrtkosten (3.000 km)	900 €	900 €
Vermarktungskosten	500 €	500 €
Gesamt:	1.400 €	1.400 €
Kosten gesamt pro Jahr:		
	21.350 €	33.125 €
Einnahmen pro Jahr ²⁾:		
<u>Projektbezogen:</u> Kaltmiete (10 x 320 €/Zimmer und Monat, 100 % Auslastung)	38.400 €	43.200 €
<u>Neubau:</u> Kaltmiete (10 x 400 €/Zimmer und Monat, 90 % Auslastung)		
Jahresüberschuss (Gewinn):		
	17.050 €	10.075 €
Arbeitsaufwand der bäuerlichen Familie pro Jahr (2 Std./Tag) ³⁾		
	730 h	730 h
Entlohnung:		
Verwertung der Arbeitszeit pro Stunde	23,36 €	13,80 €

Kosten aus Sicht des Mieters pro Monat:

Miete plus Mietnebenkosten ⁴⁾	440 €	520 €
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen	450 €	450 €
Gesamtkosten für den Mieter pro Monat:	890 €	970 €

zu ¹⁾: Datengrundlage: Grundstück vorhanden, Baukosten (nach Referenzkostensystem):
1.000 m³ BRI bewertet mit 430 €/m³ und 200 m² Außenanlagen bewertet mit 200 €/m²

zu ²⁾: Geringes Mietkostenniveau in der Region gegeben

zu ³⁾: Beim Arbeitsaufwand sind alle Zeiten für Management, Fahrten, Vermarktung etc. erfasst.

zu ⁴⁾: Mietnebenkosten von 120 €pro Monat u. Zimmer sind umlagefähig (= Durchlaufposten).

(2) Betreutes Wohnen in Gastfamilie

Projektbeschreibung:

Ein kleiner landwirtschaftlicher Betrieb in der Oberpfalz bietet „Betreutes Wohnen in Gastfamilien“ in Zusammenarbeit mit einem Sozialdienst an. In Bayern ist pro Gastfamilie nur die Aufnahme eines Gastes möglich (im Ausnahmefall: zwei Gäste).

Die zu betreuende Person lebt in einem eigenen Zimmer im Haushalt der Gastfamilie und nutzt deren Sanitär- und Gemeinschaftseinrichtungen mit. Unabhängig von der Größe des Zimmers oder Apartments wird eine Einheitsmiete bezahlt.

Die Gastfamilie sorgt für einen geregelten Tagesablauf, bereitet die Mahlzeiten zu (Frühstück, Mittagessen, Kaffee, Abendessen), wobei die Mahlzeiten überwiegend zusammen mit der Familie eingenommen werden. Des Weiteren übernimmt sie die hauswirtschaftliche Versorgung und ist für die Portionierung und Überwachung der Medikamenteneinnahme verantwortlich. Eine Möglichkeit zur Teilnahme des Gastes an gemeinsamen Aktivitäten, wie zum Beispiel Spaziergänge, Spiele, Einkauf, Frisörbesuch, ist gegeben. Eine Mitarbeit im Haushalt/auf dem Hof ist im Einzelfall nach Absprache möglich. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass der Gast als Arbeitskraft eingesetzt werden kann.

Die Gastfamilie ist erste Ansprechpartnerin bei Problemen und auftretenden Krankheiten. Der Gast wird während seines Aufenthalts jedoch vom vermittelnden Sozialdienst therapeutisch betreut.

Finanzielle Rahmenbedingungen (Stand Juni 2016):

Der Gast bzw. dessen Betreuer/in bezahlen in der Oberpfalz im Regelfall eine

- ✓ Einheitsmiete von 240 Euro/Monat,
- ✓ Nebenkosten-Pauschale (einschließlich Strom) in Höhe von 110 Euro/Monat,
- ✓ Verpflegungspauschale bei Vollverpflegung von 170 Euro/Monat
(bei Selbstverpflegung: 0 Euro).

Je nach der Ausgangssituation kann der Gast dabei Selbstzahler sein oder die Kosten werden von einem Kostenträger (z. B.: Jobcenter, Sozialamt, Rentenversicherung, Bezirk) übernommen. Bei der Übernahme durch einen Kostenträger ist es üblich, dass die Gastfamilie die Mittel über den Gast bzw. dessen Betreuer/in erhält.

Für das Angebot „Betreutes Wohnen in Gastfamilien“ erstatten die Bezirke in Bayern den Gastfamilien als **Aufwandsentschädigung („Betreuungsgeld“)** in

- Mittelfranken: 400 Euro/Monat
- Oberfranken und Niederbayern: 420 Euro/Monat
- Schwaben: 450 Euro/Monat
- Oberpfalz: 480 Euro/Monat
- Oberbayern: 550 Euro/Monat
- Unterfranken: 720 Euro/Monat

Dieser Betrag wird gekürzt, wenn der Gast an einer teilstationären Maßnahme teilnimmt (z. B. WfbM oder Tagesstätte oder ansonsten täglich sieben Stunden oder mehr abwesend ist). Das „Betreuungsgeld“ bezahlt der Bezirk im Regelfall direkt an die Gastfamilie. Die Höhe der Miet-, Neben- und Verpflegungskosten wird - außer in der Oberpfalz - in allen anderen Regierungsbezirken in Form einer Einzelfallentscheidung bemessen.

Tab. 7: Wirtschaftliche Betrachtung des Praxisbeispiels „Betreutes Wohnen in Gastfamilie“

	Projektbezogene Daten (Zimmer im Haushalt der Gastfamilie)
Investitionen:	
Einrichtung, Mobiliar (ohne unbare Eigenleistung)	5.000 €
Gesamt:	5.000 €
Festkosten pro Jahr:	
AfA Einrichtung (10 %)	500 €
Unterhalt (2 %)	100 €
Zinsanspruch (3 % vom ½ Anschaffungswert)	75 €
Sonstige Festkosten (z. B: Versicherung, Gebühren, Beiträge) ¹⁾	---- €
Gesamt:	675 €
Variable Kosten pro Jahr:	
Vollverpflegung, Reinigung, Wäsche: 200 €/Monat und Gast ²⁾	2.400 €
Sonstiges (z. B. Fahrtkosten): 10 €/Monat	120 €
Gesamt:	2.520 €
Kosten gesamt pro Jahr:	3.195 €
Einnahmen pro Jahr:	
Einheitskaltmiete 240 €/Monat und Gast ³⁾	2.880 €
Verpflegung, hauswirtschaftliche Versorgung 170 €/Monat und Gast	2.040 €
Betreuungsgeld (Datengrundlage: 480 €/Monat und Gast im Bezirk Oberpfalz)	5.760 €
Gesamt:	10.680 €
Jahresüberschuss (Gewinn):	7.485 €
Arbeitsaufwand der bäuerlichen Familie pro Gast und Jahr (2 Std./Tag an 365 Tagen) ⁴⁾	730 h
Entlohnung: Verwertung der Arbeitszeit pro Stunde	10,25 €

zu ¹⁾: Die Gäste haben eine eigene Haftpflichtversicherung.

zu ²⁾: Datengrundlage: Haushaltskompass - Ausgaben für eine Person/Monat (= Mindestsatz)

zu ³⁾: Mietnebenkosten von 110 € pro Monat und Zimmer sind als Durchlaufposten zu werten.

zu ⁴⁾: Datengrundlage: 1 Std./Tag für Betreuung und 1 Std./Tag für die Mitverpflegung und hauswirtschaftliche Mitversorgung des Gastes

Anmerkung: Die Sonderregelungen bezüglich des Betreuungsgeldes bei vorübergehender bzw. unregelmäßiger Abwesenheit des Gastes bzw. der Gastfamilie bleiben bei dieser wirtschaftlichen Betrachtung unberücksichtigt. Das Gleiche gilt für das „Probewohnen“, das dem Angebot des Betreuten Wohnens in Gastfamilien vorausgeht.

(3) Bauernhof-Kindergarten

Projektbeschreibung:

Ein landwirtschaftlicher Betrieb (Milchvieh, ökologisch bewirtschaftet) nutzt nach einem Umbau im Wohnhaus des Betriebsleiters zwei Räume für einen Bauernhof-Kindergarten (= projektbezogene Variante).

Um eine Trennung zum Privatbereich zu erhalten, ist daran gedacht, einen Anbau zu erstellen. Die Jungbäuerin ist ausgebildete Erzieherin und Trägerin des Bauernhof-Kindergartens. Die erforderlichen Genehmigungen (Baurecht, Betriebszulassung, Sicherheitsprüfung, Brandschutz) liegen vor.

Der Kindergarten (Kiga) ist von Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr geöffnet. Es wird keine Mittagsverpflegung angeboten. Getränke werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Es gibt 30 Schließtage pro Jahr und an fünf weiteren Tagen ist der Kindergarten zwecks Fortbildung geschlossen. Es wird eine Gruppe mit durchschnittlich 22 Kindern geführt.

Als Personal stehen zur Verfügung: drei Erzieherinnen (zwei auf 450 Euro-Basis und eine Erzieherin halbtags), eine Praktikantin. Die Betriebsleiterin arbeitet pro Woche zehn Stunden als Erzieherin und in fünfzehn Stunden erledigt sie die Managementaufgaben rundum den Kindergartenbetrieb. Die Altenteilerin arbeitet als Angestellte vier Tage pro Woche im Kindergarten.

Finanzierung des laufenden Betriebs:

- Eigenbeitrag der Eltern: 145 Euro pro Kind und Monat
- Öffentliche Mittel: 2.600 Euro pro Kind und Jahr und Qualitätsbonus von 400 Euro pro Kind und Jahr

Tab. 8: Wirtschaftliche Betrachtung des Praxisbeispiels „Bauernhof-Kindergarten“

	Projektbezogene Daten	Variante Anbau ¹⁾
Investitionen (ohne Förderung):		
Um-/Anbaukosten mit Außenanlagen (ohne unbare Eigenleistung)	50.000 €	129.000 €
Einrichtung, Mobiliar (ohne unbare Eigenleistung)	10.000 €	30.000 €
Gesamt:	60.000 €	159.000 €
Festkosten pro Jahr:		
AfA Baukosten (4 %)	2.000 €	5.160 €
AfA Einrichtung (10 %)	1.000 €	3.000 €
Unterhalt gesamt (2 %)	1.200 €	3.180 €
Zinsanspruch (3 % vom ½ Anschaffungswert)	900 €	2.385 €
Personalkosten	51.000 €	51.000 €
Sonstige Festkosten (Reinigung, Versicherung, Beiträge, Werbung, Fahrzeug)	10.400 €	10.400 €
Gesamt:	66.500 €	75.125 €
Variable Kosten pro Jahr:		
„Pädagogisches“ Verbrauchsmaterial	700 €	700 €
Getränke	300 €	300 €
Wasser, Heizung, Strom, Benzin	2.400 €	2.400 €
Gesamt:	3.400 €	3.400 €
Kosten gesamt pro Jahr:		
	69.900 €	78.525 €
Einnahmen pro Jahr:		
Elternbeiträge: 22 x 145 €pro Monat	38.280 €	38.280 €
Öffentliche Mittel: 22 x 3.000 €pro Jahr	66.000 €	66.000 €
Gesamt:	104.280 €	104.280 €
Jahresüberschuss (Gewinn):		
	34.380 €	25.755 €
Arbeitsaufwand der Betriebsleiterin pro Jahr		
	1.200 h	1.200 h
Entlohnung:		
Verwertung der Arbeitszeit pro Stunde	28,65 €	21,46 €

zu ¹⁾: Datengrundlage: Grundstück vorhanden, Baukosten bei 100 m² Nutzfläche (nach Referenzkostensystem): 300 m³ BRI bewertet mit 430 €/m³

7 Rechtliche Grundlagen

7.1 Grundwissen zum Baurecht beim Bauen im Außenbereich

Diversifizierungsmaßnahmen, auch im Bereich der Sozialen Landwirtschaft, dienen dazu, einem landwirtschaftlichen Betrieb zusätzliche Einkommensmöglichkeiten zu schaffen. Die landwirtschaftlich-betrieblichen Ressourcen (Boden, Arbeitskräfte und Kapital) sollen bestmöglich eingesetzt und damit auch der Betrieb gesichert werden.

Da die Diversifizierungsmaßnahmen also von einem landwirtschaftlichen Betrieb ausgehen bzw. sich diesem anschließen, finden notwendige Baumaßnahmen überwiegend im baurechtlichen Außenbereich statt.


Im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Vorhaben (i. S. v. § 29 BauGB) nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche umfasst („Privilegierung“).

Ein Bauvorhaben für eine Diversifizierungsmaßnahme muss daher nach den oben beschriebenen Kriterien geprüft werden und diese erfüllen (*siehe Übersicht 29*). Unbedingt erforderlich ist es, sich vorab bei den einschlägigen Behörden und ggf. bei der Berufsvertretung zu informieren und beraten zu lassen.

**Prüfung eines Bauvorhabens durch die ÄELF zur „Privilegierung“:
Handelt es sich um „Landwirtschaft“ (§ 201 BauGB) und liegt ein Betrieb nach § 35 BauGB Abs. 1 Satz 1 vor?**

Übersicht 29: Vorgehensweise bei der Prüfung eines Bauvorhabens zur „Privilegierung“

Die Prüfung im Einzelnen:		Bemerkungen
1	Faktorausstattung: Eigentum und Pachtflächen, Familienarbeitskräfte und deren Ausbildung, ggf. Fremdarbeitskräfte, Gebäude, Maschinen usw.	Liegt ein ursprünglicher landwirtschaftlicher Betrieb nach dem Baurecht bereits vor?
2	Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit	Wie lange besteht der ursprüngliche Betrieb schon? Wer führt den Betrieb weiter?
3	Gewinnerzielungsabsicht durch haushalts- und landwirtschaftsnahe Dienstleistungen	Zum Beispiel beim Hofcafé: Ist ein ausreichender Gewinn auch bei Einhaltung der Begrenzungen nach der Gaststättenverordnung – GastV noch gegeben? www.gesetze-bayern.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-GastVBY1986rahmen&psml=bsbayprod.psml&max=true&aiz=true
4	Ist das Vorhaben dem Betrieb dienlich?	Können vorhandene „Ressourcen“ des Betriebes (z. B. Stall, Scheune, Familienarbeitskräfte mit entsprechender Ausbildung) wirksamer eingesetzt werden? Wie groß schätzt die Unternehmerfamilie den Markt (mittel- und längerfristig – für die Dauer der Investition) für das gedachte Angebot ein?

Die Prüfung im Einzelnen:		Bemerkungen
5	<p>Erfüllt das Vorhaben eine Funktion im Betrieb und ist es nach Lage (räumliche Nähe), Ausstattung und Gestaltung von dieser Funktion geprägt?</p> <p>=> Lageplan => Luftbild</p>	<p>Inwieweit ist nach Durchführung der Diversifizierungsmaßnahme der vorhandene Betrieb noch „übergeordnet“? Im Falle eines Neubaus: In welcher Entfernung vom Hof (Flurnummer) soll sich die neue Einheit befinden? Wie sieht die äußere Gestaltung (z. B. ortübliche, landwirtschaftliche Prägung und Einfügung ins Ensemble) aus?</p> <p>Anhaltspunkt nach <u>EIF-Förderung</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Gästebeherbergung: maximal 25 Gästebetten ✓ Brennerei: maximal 10 hl Alkohol pro Jahr
6	<p>Ist es üblich, angemessen und dem Betrieb <i>zugeordnet</i>?</p>	<p>Üblich: Was gibt es in der Region schon? Angemessen: Größe, Bauart, Verkaufsmengen entsprechend der Vorgaben für die Direktvermarktung? Zuordnung: Lage, siehe Nr. 5</p>
7	<p>Ist es flächensparend und den Außenbereich schonend konzipiert und nimmt es nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein? Überwiegt die landwirtschaftliche Prägung noch?</p>	<p>Landwirtschaft</p>  <p>Diversifizierungsmaßnahme</p>
<p>Schließlich der Gesamteindruck bei der Beurteilung: Ist das Vorhaben nach Lage, Ausstattung und Gestaltung von der Funktion für den Betrieb geprägt? Ist es plausibel? Ist es vernünftig?</p>		
<p>Schlussfeststellung durch die ÄELF:</p> <p>I „Das beantragte Bauvorhaben dient einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB.“</p> <p>II Zusammenfassendes Ergebnis ohne Bestätigung der dienenden Funktion.</p> <p>III „Das beantragte Bauvorhaben steht nicht im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes“.</p>		

Bei Neubeginn einer Diversifizierungsmaßnahme ist, ebenso wie bei betrieblichen Bauantragsverfahren, ein Betriebskonzept erforderlich, das eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ermöglicht, wobei sich die angegebenen Berechnungsschritte jeweils auf den Anteil für die Diversifizierungsmaßnahme beziehen:

Gesamtdeckungsbeitrag aus Diversifizierungsmaßnahme
incl. Arbeitsbedarf (AKh-Aufwand)
 + ggf. Direktzahlungen / KULAP / AGZ usw.
 ./ AfA Wirtschaftsgebäude
 ./ AfA Maschinen und PKW
 ./ Aufwand Lohnarbeit
 ./ Löhne und Sozialversicherungen festangestellte Lohn-AK
 ./ sonstige betriebliche Aufwendungen ohne Steuer
 ./ Zinsaufwand für getätigte Investitionen oder Zinsansatz bei
 100 % Eigenfinanzierung
 ./ Pachtaufwand
 = Einkommensbeitrag aus der Diversifizierungsmaßnahme
 („muss „spürbar“ sein“)

Bei Aufnahme einer Diversifizierungsmaßnahme muss der errechnete Einkommensbeitrag für den Bauwerber und ggf. dessen Familie „spürbar“ sein. Der Einkommensbeitrag ist demzufolge individuell zu beurteilen.

Die betriebswirtschaftliche **Beurteilung** von Betriebskonzepten erfolgt nach Kennzahlen der **Rentabilität**, das heißt dem Gewinn des Betriebes bzw. Gewinnbeitrag des Betriebszweiges, dem Arbeitsbeitrag der nicht-entlohten Familien-AK (Mindestlohn-Niveau) und dem Zinsertrag des eingesetzten Eigenkapitals.

Rechengang zur „Entlohnung“ von Arbeit und Eigenkapital (EK):

Gewinn – Zinsansatz EK	= Arbeitsertrag Familien-AK
Gewinn – Lohnansatz	= Zinsertrag Eigenkapital

Im konkreten Fall einer Baumaßnahme im Bereich der Sozialen Landwirtschaft, z. B. dass ein Betrieb für Personen, denen er mit entsprechenden betrieblichen Arbeiten eine Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben ermöglichen will, Neubau-Wohneinheiten errichten will, muss die beantragte Baumaßnahme die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Besonders werden dabei die Faktoren „Ressourcen“ des Betriebes, wie

vorhandene Gebäude und Einrichtungen sowie Ackerbau, Weidewirtschaft und Tierhaltung, Familien-Arbeitskräfte mit Ausbildung im sozialen Bereich, Nachhaltigkeit der Betreuungsleistungen, räumliche Einbindung in die Hofanlage, Bauweise des neuen Gebäudes (= Funktionalität für die soziale Dienstleistung), Zuordnung zum Hauptbetrieb und „bodenrechtliche Nebensache“,

genau im Konzept darzustellen sein. Das heißt, die bauliche Unterordnung der neu geplanten Gebäude im Verhältnis zu den vorhandenen Gebäuden muss gegeben sein. Diese Faktoren werden bei der Beurteilung durch die beteiligten Behörden eine ausschlaggebende Rolle spielen.

Der vorhandene Betrieb und die neu geplante Maßnahme müssen eine schlüssige, plausible neue Einheit darstellen, die auch für die Dauer der geplanten Investition Bestand haben kann.

Schlussendlich wird eine dem Betrieb dienende Funktion einer Maßnahme im Bereich der Sozialen Landwirtschaft nur dann gegeben sein, wenn mit der Maßnahme auch ein Einkommensbeitrag zu erzielen sein wird.

Als Muster für ein Betriebskonzept kann in Anlehnung an einen Businessplan der Aufbau, wie ihn *Übersicht 30* zeigt, verwendet werden. Wobei die Beschreibungen nicht zu umfangreich und langatmig sein sollten, aber die wesentlichen Zahlen, Daten, Fakten und Ergebnisse in nachvollziehbarer, schlüssiger Form enthalten sollten:

Übersicht 30: Musterbeispiel für die Gliederung eines Betriebskonzepts

Ausgangssituation: Darstellung des IST-Betriebs anhand eines Betriebspiegels	Betriebliche Organisation, Erwerbscharakter, Flächen (mit Fruchtfolge), Viehhaltung Gebäude- und Maschinenausstattung (Leitmaschinen) Familien- und Fremd-Arbeitskräfte
Geschäftsidee/ Bauvorhaben	Kurze Erläuterung des Vorhabens, Unternehmensziele, Beweggründe für das Investitionsvorhaben
Unternehmerprofil	Name, Alter, Ausbildung, Qualifikation als Unternehmer/in, Sachkunde bezogen auf das Vorhaben, ggf. „Wissen und Können“ der/des Hofnachfolger/in, familiäre Situation
Markteinschätzung	Kundenstruktur, erwartete Verkaufsmengen und Preise
Wettbewerbssituation	Markttrend-Prognose, eventuell Konkurrenten im Markt, Stärken des eigenen Unternehmens
Standort	Lage, Infrastruktur, ggf. Gründe für Standortwahl
Unternehmensführung	Organisation künftig, Personalstruktur und Aufgabenverteilung, erforderliche Genehmigungen oder Anmeldungen
Risikoanalyse	Problemabschätzung – mögliche Lösungen/Sicherheiten
Finanzwirtschaftliche Planungen	Investitionsplan und Rentabilitätsvorschau

Fällt die Maßnahme zur Diversifizierung allerdings so groß und umfangreich aus, dass sie die Vorgaben des § 35 BauGB Abs. (1) Nr. 1 nicht einhalten kann, sollte zusammen mit der Gemeinde geprüft werden, ob ein Vorhaben nach § 35 Abs. 2 oder Abs. 6 in Frage kommen könnte. Diese wären:

- § 35 Abs. (2): Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist und soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne des Abs. (3) sind.
- § 35 Abs. (6): gemeindliche Satzung über kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe.

Falls die Maßnahme noch größer ausfällt, kommt nur ein Verfahren zur Schaffung eines Sondergebiets in Betracht.

Mit einem so genannten „**vorhabenbezogenen Bebauungsplan**“ für die gewünschte Diversifizierungsmaßnahme, der möglicherweise in wenigen Monaten Baurecht schaffen kann, kann die bauwillige Familie eventuell relativ schnell zu einer Baugenehmigung kommen.

Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (nach BauGB § 12 Vorhaben- und Erschließungsplan) die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist. Darüber hinaus muss er die Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise tragen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan vereint also Elemente des Bebauungsplanes mit einem Durchführungsvertrag.

Die Gemeinde hat auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Auf Antrag des Vorhabenträgers oder sofern die Gemeinde es nach Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für erforderlich hält, informiert die Gemeinde diesen über den voraussichtlich erforderlichen Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 unter Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Die letzte Möglichkeit, eine große Diversifizierungsmaßnahme zu verwirklichen, besteht in der Ausweisung von Sondergebieten nach §§ 10, 11 der Baunutzungsverordnung (BauNV), wie z. B. § 10 Sondergebiete, die der Erholung dienen:

- (1) Als Sondergebiete, die der Erholung dienen, kommen insbesondere in Betracht Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Campingplatzgebiete.
- (2) Für Sondergebiete, die der Erholung dienen, sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, dass bestimmte, der Eigenart des Gebiets entsprechende Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets und für sportliche Zwecke allgemein zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können.
- (3) In Wochenendhausgebieten sind Wochenendhäuser als Einzelhäuser zulässig. Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, dass Wochenendhäuser nur als Hausgruppen zulässig sind oder ausnahmsweise als Hausgruppen zugelassen werden können. Die

zulässige Grundfläche der Wochenendhäuser ist im Bebauungsplan, begrenzt nach der besonderen Eigenart des Gebiets, unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten festzusetzen.

- (4) In Ferienhausgebieten sind Ferienhäuser zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Im Bebauungsplan kann die Grundfläche der Ferienhäuser, begrenzt nach der besonderen Eigenart des Gebiets, unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten festgesetzt werden.
- (5) In Campingplatzgebieten sind Campingplätze und Zeltplätze zulässig.

§ 11 Sonstige Sondergebiete:

- (1) Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.
- (2) Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht, Gebiete für den Fremdenverkehr, wie Kurgelände und Gebiete für die Fremdenbeherbergung, aber auch Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse, Hochschulgebiete, Klinikgebiete, Hafengebiete, Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.
- (3) Einkaufszentren.

Zu prüfen sind insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt.

Auswirkungen sind in der Regel anzunehmen, wenn die Geschossfläche 1 200 m² überschreitet.

Die Regel gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Auswirkungen bereits bei weniger als 1200 m² Geschossfläche vorliegen oder bei mehr als 1200 m² Geschossfläche nicht vorliegen; dabei sind insbesondere die Gliederung und Größe der Gemeinde und ihrer Ortsteile, die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und das Warenangebot des Betriebs zu berücksichtigen.

Die Unterlagen unter Punkt. 7.1 wurden erstellt von

Marie-Luise Weigert

*Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft, IBA,
Arbeitsgruppe 3d „Stellungnahmen und Gutachten“
Menzinger Str. 54, 80638 München*

E-Mail: Marie-Luise.Weigert@LfL.bayern.de

7.2 Grundwissen zur Haftung und zum Versicherungsschutz bei Angeboten der Sozialen Landwirtschaft

7.2.1 Haftung und Versicherungsschutz der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters

Im Rahmen der Sozialen Landwirtschaft übernehmen die Landwirtin/der Landwirt und ihre/seine Familienangehörigen über die klassische Betriebsführung hinaus große Verantwortung. Dieses sehr positiv zu bewertende Engagement darf haftungstechnisch nicht unterschätzt werden. Im Folgenden soll aufgezeigt werden, wie eine landwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung aufgebaut ist. Zudem soll dargestellt werden, welche Risiken der/die landwirtschaftliche Unternehmer/in im Rahmen der Sozialen Landwirtschaft trägt und wie diese abgesichert werden können.

Die landwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung deckt die Haftpflichtrisiken aus dem Betrieb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Es besteht auch die Möglichkeit, Nebentätigkeiten und Gewerbebetriebe bis zu einer Umsatzgrenze in Höhe von 51.500 Euro in der Betriebshaftpflichtversicherung mit einzuschließen. Voraussetzung ist, dass der Neben- oder Gewerbebetrieb der Landwirtschaft untergeordnet ist.

Im Bereich der Sozialen Landwirtschaft fallen unter die Neben- oder Gewerbebetriebe z. B. der Betrieb eines Bauernhof-Kindergartens, das Angebot der Betreuung von Menschen mit geistigen, körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen, ggf. unter Einbeziehung in die täglichen Arbeiten und Abläufe auf dem Betrieb, in der Hauswirtschaft und im Gartenbau. Außerdem die Vermietung von Räumen oder Wohnungen an Senioren sowie das Angebot von Betreutem Wohnen. Die Angebote erstrecken sich auf verschiedene Betriebsbereiche und bergen deshalb für den/die Betriebsleiter/in Haftungsrisiken, die es abzusichern gilt.

Wenn noch weitere Betriebszweige auf dem Hof vorhanden sind, erhöht sich das Haftungspotenzial. Darunter fallen der Verkauf von Produkten an Endverbraucher über einen Hofladen, der Betrieb einer Schank- oder Heckenwirtschaft, das Angebot von Urlaub auf dem Bauernhof, die Übernahme von Garten- und Landschaftspflegearbeiten, Winterdienst sowie Kommunalarbeiten.

(1) Betriebshaftpflichtversicherung

Was ist eine Betriebshaftpflichtversicherung?

Die Betriebshaftpflichtversicherung ist die wichtigste Versicherung zur finanziellen Absicherung für Selbstständige und Landwirte/Landwirtinnen bei Personen- oder Sachschäden Dritter. Denn bei aller Vorsicht kann im Rahmen der Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden, dass eine andere Person verletzt oder ihr Eigentum beschädigt wird.

Grundsätzlich haftet in Deutschland jede(r) Unternehmerin/Unternehmer unbegrenzt mit ihrem/seinem gesamten Vermögen für Schäden, die sie/er oder ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter verursachen.

Für jede(n) Landwirtin/Landwirt können die daraus entstehenden Schadensersatzforderungen existenzbedrohend sein. Insbesondere Personenschäden können enorme Höhen erreichen. Der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber dringend zu empfehlen. Sie regelt im Schadensfall die Schadenersatzansprüche und schützt die Landwirtin/den Landwirt sowie die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter vor finanziellen Belastungen. Entscheidend für die Absicherung der Mit-

arbeiterinnen/Mitarbeiter durch die Betriebshaftpflicht ist, dass diese mit den Aufgaben zur Erfüllung der Tätigkeit betraut sind.

Wofür kommt die Betriebshaftpflichtversicherung auf?

Die Betriebshaftpflichtversicherung kommt für Schäden auf, die die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter oder ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter während der betrieblichen Tätigkeit anderen Menschen oder deren Eigentum zufügen.

Dazu zählen:

- **Personenschäden:** Eine Person wird verletzt.
- **Sachschäden:** Das Eigentum wird beschädigt.
- **Vermögensschäden:** Aus dem oben genannten Personen- oder Sachschaden resultiert ein finanzieller Folgeschaden.
- **Produkthaftung:** Herstellung und Verkauf eines fehlerhaften Produkts.
- **Umweltschäden:** Die Umwelt wird direkt oder indirekt geschädigt.

Die Betriebshaftpflichtversicherung leistet Entschädigungszahlungen, die sich aus Schadenersatzforderungen der oben genannten Schadensformen ergeben. Das kann Schmerzensgeld sein oder auch die Übernahme von Arzt- und REHA-Rechnungen. Ist die geschädigte Person aufgrund eines Personenschadens oder Sachschadens zum Beispiel eine Zeit lang arbeitsunfähig und erleidet dadurch Umsatzeinbußen (Vermögensschaden), so kommt die Betriebshaftpflicht dafür auf.

Schäden, die durch ein fehlerhaftes Produkt verursacht werden, sind über die Produkthaftungspflichtversicherung abgedeckt. Hier ist auf den Einschluss der Deckung für Schäden, die durch Vermengen und Vermischen von verschiedenen Produkten entstanden sind, zu achten. Zudem leistet die Haftpflicht Schadenersatz, wenn z. B. durch einen Unfall in Ihrem Betrieb Giftstoffe wie Lacke, Öle oder Pflanzenschutzmittel in das Grundwasser gelangen und einen Umweltschaden verursachen.

Außerdem überprüft die Betriebshaftpflicht sämtliche gestellten Ansprüche. Sollten unrechtmäßige oder überzogene Schadenersatzforderungen gegen den Betrieb gestellt werden, kommt sie für Sachverständigen-, Anwalts- und Prozesskosten im Rahmen der Klärung der Schadenersatzforderungen auf.

Wo besteht Versicherungsschutz durch die Betriebshaftpflicht? - Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz der Betriebshaftpflichtversicherung gilt für alle Aktivitäten des Betriebes, egal, ob diese

- auf dem eigenen Hof oder Grund und Boden,
- an öffentlichen Plätzen oder
- bei einem Kunden

stattfinden.

Wie berechnen sich die Kosten der Betriebshaftpflichtversicherung? - Beiträge

Die Kosten einer landwirtschaftlichen Betriebshaftpflicht richten sich primär nach dem zu versichernden Risiko. Folgende Faktoren sind für die Berechnung der Kosten einer Betriebshaftpflicht ausschlaggebend:

- Größe (Hektar) aller bewirtschafteten Flächen,
- Betriebsart Landwirtschaft (Futterbau, Veredelung, Ackerbau, Pferdehaltung usw.),
- Betriebsart Nebenbetriebe und/oder Gewerbe,
- Anzahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- ggf. Jahresumsatz und
- evtl. Selbstbehalt.

Neben diesen Faktoren ist auch die Höhe der Deckungssummen mit entscheidend für den Beitrag. Prinzipiell sollte die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung so gewählt werden, dass der größte anzunehmende Schadensfall dadurch abgesichert ist.

Zu empfehlen ist eine Deckungssumme von mindestens zehn Millionen Euro für Personen- und Sachschäden.

Soziale Landwirtschaft versichert als Zusatzbaustein in der Betriebshaftpflicht

Je nach Angebot im Rahmen der Sozialen Landwirtschaft muss der Schutz der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung um die erforderlichen Bausteine erweitert werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- **Mitarbeit von fremden Personen auf dem Betrieb**
➔ **Aufsichtspflicht - Betreuung - Qualifikation - Einweisung**
Bei Angeboten für Kinder, Pflegekinder und Jugendliche sowie für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Beeinträchtigungen oder beim Betreuten Wohnen ist es zwingend erforderlich, dass im Zusatzbaustein die Art und der Umfang der Tätigkeit benannt und mitversichert sind. Bei Aufsichts- und Betreuungstätigkeiten muss sichergestellt sein, dass nur Personen mit einer entsprechenden Qualifikation diese Tätigkeit ausüben! Zudem muss eine Einweisung bzw. Belehrung (schriftlich) bei Personen stattfinden, die im Betrieb mithelfen oder mitarbeiten.
- **Therapie-Dienstleistungen**
Wird zum Beispiel Heilpädagogisches Reiten oder Tierkontakt für beeinträchtigte Menschen angeboten, müssen diese Bereiche mit Nennung der Tierart bzw. Tiergattung und dem Tätigkeitsfeld als Zusatzbaustein in die Betriebshaftpflicht mit eingeschlossen werden. Für die genannten Ausübungen ist eine Reitlehrerqualifikation in der Regel nicht ausreichend. Hier muss eine Qualifikation nach DKTHR (Deutsches Kuratorium Therapeutisches Reiten) nachgewiesen werden. Beim Anbieten von Kutsch- oder Schlittenfahrten sind diese ebenfalls zusätzlich zu versichern.
- **Vermietung von Wohnungen und/oder Gebäuden**
Hierfür ist der Einschluss einer Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung mit Angabe der Höhe der jährlichen Mieterträge erforderlich.
- **Dienstleistungen für Senioren, Hausmeister Tätigkeiten, Winterdienst etc.**
Der Einschluss dieser Tätigkeiten durch einen weiteren Baustein ist bei Vorliegen zwingend erforderlich. Vernachlässigt die Landwirtin/der Landwirt bzw. deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter die Verkehrssicherungspflichten, die Räum- und Streupflicht oder die laufenden Instandhaltungen, kann es für die Landwirtin/den Landwirt zu einer Haftung aus Schäden oder Folgeschäden kommen.

Schadensbeispiele, bei denen die Betriebshaftpflichtversicherung greift:

- **Schadensbeispiel 1:** Die Landwirtin/der Landwirt oder eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter vernachlässigen die Aufsichtspflicht bei der Betreuung einer beeinträchtigten Person. Dadurch kommt diese zu Schaden. Die Person zieht sich Brüche zu und muss mehrfach operiert werden. Die Krankenkasse des Patienten fordert den Ersatz der Behandlungskosten. Zudem kommt es zur Forderung von Schmerzensgeld.
➔ Für beide Forderungen kommt die Betriebshaftpflichtversicherung auf.
- **Schadensbeispiel 2:** Während des Reinigens der Wohnung im Rahmen des Angebots „Betreutes Wohnen“ stößt die Reinigungskraft versehentlich eine Vitrine um, in der

wertvolle Bleikristallgläser und seltene Miniaturfiguren aus Glas der betreuten Person aufgestellt sind. Einige davon gehen zu Bruch. Die Seniorin verlangt Schadensersatz.
 → Die Betriebshaftpflichtversicherung kommt für die entstandenen Kosten auf.

- Schadensbeispiel 3: Im Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes übt eine Landwirtin/ein Landwirt Hausmeistertätigkeiten aus. Bei Instandsetzungsmaßnahmen in dem Mehrparteienhaus verliert sie/er den Haustürschlüssel. Als Folge muss die gesamte Schließanlage ausgetauscht werden. Die Landwirtin/der Landwirt wird als Hausmeister haftbar gemacht.
 → Die Kosten für den Tausch der Schließanlage trägt die Betriebshaftpflichtversicherung.
- Schadensbeispiel 4: Im Eingangsbereich der Küche wurde frisch gewischt. Kurz darauf rutscht ein Lieferant aus und stürzt. Die mit der Reinigung beauftragte Person hatte vergessen, das Warnschild zur Rutschgefahr aufzustellen. Der Lieferant zieht sich Brüche zu und kann seine Tätigkeit längere Zeit nicht mehr ausüben. Neben der Forderung der Krankenkasse für die medizinische Behandlung fordert der Lieferant Schmerzensgeld und Verdienstausschlag.
 → Die Betriebshaftpflichtversicherung prüft die Forderungen und übernimmt die Kosten.

Weitere Versicherungslösungen im Rahmen der Sozialen Landwirtschaft:

(2) Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung bietet einen pauschalen Rechtsschutz für die Landwirtschaft und damit eine Versicherungsform, die auf das Unternehmen und Ihre Rechtsprobleme zugeschnitten ist.

Was umfasst der Versicherungsschutz?

- Versicherungsschutz im betrieblichen Bereich, Privatbereich und Verkehrsbereich.
- Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Vermieter-Rechtsschutz für die Mietwohnung(en) mit einzuschließen.
- Im betrieblichen Bereich besteht Versicherungsschutz als Landwirtin/Landwirt. Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind bei ihrer beruflichen Tätigkeit mitversichert.
- Neben- und/oder Gewerbebetriebe müssen in einer eigenen Gewerbe-Rechtsschutz-Police versichert werden.
- Im privaten und beruflichen Bereich besteht als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer Versicherungsschutz für die Versicherungsnehmerin/den Versicherungsnehmer sowie ihren Ehegatten/Lebenspartner und die minderjährigen Kinder und die volljährigen Kinder (ledig und noch in der Ausbildung).
- Im Verkehrsbereich sind alle Pkw, Wohnmobile, Anhänger und Nutzfahrzeuge bis vier Tonnen Nutzlast versichert, die auf den Namen des Betriebs, der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters, des Ehe-/Lebenspartners sowie der minderjährigen Kinder und volljährigen Kinder (ledig und noch in der Ausbildung) zugelassen sind.
- Die Landwirtin/der Landwirt, deren Ehe-/Lebenspartner und die oben genannten Kinder erhalten außerdem den Fahrer-Rechtsschutz für das Fahren fremder Fahrzeuge (z. B. den Schlepper des Freundes oder auch den Mietwagen im Urlaub).

Folgende Kosten sind versichert:

- Gebühren des eigenen und des gegnerischen Anwalts und die Gerichtskosten
- Kosten für Zeuginnen/Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht,
- Kosten für einen zweiten Anwalt am auswärtigen Gerichtsort,
- die Auslagen des Gegners oder der/des gegnerischen Nebenklägerin/Nebenklägers, die das Gericht auferlegt,
- die Reisekosten zu einem ausländischen Gericht,
- die Kosten für einen Privatgutachter/Privatgutachterin in Verkehrsstrafsachen,
- Gutachterkosten im Ausland bei Schadenersatzansprüchen im Verkehrsbereich,
- Übersetzungskosten und
- Vollstreckungskosten, z. B. für den Gerichtsvollzieher.

(3) Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung (SVLFG) schützt die Unternehmerin/den Unternehmer und deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter während der Arbeitszeit vor den Folgen eines Unfalls (Kinder/Jugendliche im Kindergarten, in der Schule und Universität sind auf dem Schulweg und in der Einrichtung durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt).

Ereignet sich der Unfall jedoch in der Freizeit, besteht kein gesetzlicher Unfallschutz. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung ist deshalb zu empfehlen.

Was bietet die private Unfallversicherung?

- Schutz rund um die Uhr und überall auf der Welt
- Kapitalzahlung bereits ab 1 % Invalidität
- monatliche Unfallrente ab 50 % Invalidität

Ob die Landwirtin/der Landwirt für sich und die eigene Familie sowie für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eine private Gruppenunfallversicherung als Ergänzung zur gesetzlichen Unfallversicherung abschließt, liegt in seinem eigenen Ermessen.

Fazit

Die Risiken auf einem landwirtschaftlichen Betrieb sind vielfältig. Werden noch Neben- oder Gewerbebetriebe unterhalten, steigt das Haftungsrisiko, insbesondere deshalb, da viele Bereiche miteinander verbunden sind bzw. ineinander übergehen und eine klare Trennung oft nur schwer vorzunehmen ist.

Aus diesem Grund sollten alle Risiken analysiert und in einer Risikoanalyse erfasst werden. Auf dieser Grundlage kann dann für den Betrieb ein passendes Versicherungspaket erarbeitet werden.

Die Unterlagen unter Punkt. 7.2.1 wurden erstellt von

Martin Engelmayr, Geschäftsführer

BBV Service Versicherungsmakler GmbH

Arnulfstr. 25, 80335 München

E-Mail: Martin.Engelmayr@bbv-service.de

Internet: www.bbv-service.de

7.2.2 Haftung und Versicherungsschutz bei der Beschäftigung und Hilfsdiensten von Menschen in der Sozialen Landwirtschaft

Im Rahmen der Sozialen Landwirtschaft können sich Menschen ab dem erwerbsfähigen Alter entsprechend ihrem Leistungsniveau auf dem Bauernhof durch Hilfsdienste bis hin zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung einbringen. Für den Versicherungsschutz im Bereich „Arbeit“ im landwirtschaftlichen Betrieb und des ländlichen Haushalts ist die „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ (SVLFG) mit dem Zweig „Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft“ (LBG) zuständig. Der LBG obliegt jedoch nicht der Versicherungsschutz für Haftungsfragen in den Bereichen Wohnen, Versorgung und Betreuung (hierzu siehe Punkt 7.2.1).

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft gewährt Versicherungsschutz bei der Beschäftigung und bei Hilfsdiensten im landwirtschaftlichen Betrieb sowie im ländlichen Haushalt, wenn die Tätigkeit ...

- im Auftrag der Unternehmerin/des Unternehmers erfolgt und betriebsdienlich ist;
- einen gewissen Umfang hat und nicht von allzu kurzer Dauer ist (also nicht im Vorbeigehen erfolgt).

Die im Rahmen der Sozialen Landwirtschaft auf dem Bauernhof arbeitenden Menschen treten „wie Beschäftigte“ in das landwirtschaftliche Unternehmen ein, wobei dafür kein gesonderter Beitrag erhoben wird. **Der Versicherungsschutz der Berufsgenossenschaft gilt für Körperschäden, jedoch nicht für Sachschäden.**

Vermietung von Wohnräumen an die Zielgruppen der Sozialen Landwirtschaft

Angebote, die sich auf die Vermietung von Wohnräumen an die Zielgruppen der Sozialen Landwirtschaft beschränken, müssen nicht der LBG gemeldet werden.

Vermietung an und Betreuung von Zielgruppen der Sozialen Landwirtschaft

Neben der Anmeldung des Gewerbes bei der Kommune muss dieser Betriebszweig auch bei der LBG gemeldet werden. Die LBG prüft dann, ob der Betriebszweig als landwirtschaftliches Nebenunternehmen bei ihr versichert werden kann, oder ob eine Versicherung bei der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege erforderlich ist.

Versicherungsschutz besteht hierbei für die Landwirtin/den Landwirt, den Ehegatten, mitarbeitende Familienangehörige (MiFa), Auszubildende und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bei der Betreuung der Zielgruppen in der Sozialen Landwirtschaft.

Haftung bei Arbeitsunfällen

Bei Arbeitsunfällen sind Forderungen des Geschädigten an die Unternehmerin/den Unternehmer nicht möglich. Ausnahme: Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften für „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG) ist Regress gegenüber der Unternehmerin/dem Unternehmer möglich (Regress nur, wenn Betriebshaftpflicht und/oder Schlepperhaftpflicht vorhanden ist).

Zu den Pflichten der/des landwirtschaftlichen Unternehmerin/Unternehmers zählt die Einhaltung der VSG.

Die VSG ist wie folgt gegliedert:

VSG 1.1 „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“

VSG 1.1 § 2 „Übertragung von Arbeiten“

VSG 1.1 § 3 „Unterweisung von Versicherten“ (Gefährdungsbeurteilung und Festlegung der Arbeiten, für die die Menschen in der Sozialen Landwirtschaft körperlich und geistig geeignet sind!)

VSG 1.1 § 14 „Persönliche Schutzausrüstung“

VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“

VSG 2.1 § 5 „Verkehrswege“

VSG 2.1 § 7 „Treppen“

VSG 2.1 § 9 „Türen und Tore“

VSG 2.1 § 10 „Boden und Wandöffnungen“

VSG 3.1 „Technische Arbeitsmittel“ (Maschinen)

Grundsätzlich müssen Gebäude, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte der Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit (VSG) entsprechen. Gebäude und Gebäudeteile, die der Personenkreis der Sozialen Landwirtschaft nicht betreten soll, müssen abgesperrt werden. Maschinen und Geräte, die der Personenkreis der Sozialen Landwirtschaft nicht benutzen darf, müssen abgeschlossen bzw. weggesperrt werden.

Angebot einer kostenlosen Beratung

Die LBG bietet landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmern, die im Bereich der Sozialen Landwirtschaft tätig sind bzw. tätig werden wollen, die Möglichkeit zu einer kostenlosen Betriebsbesichtigung und Beratung zur Sicherheit des Personenkreises in der Sozialen Landwirtschaft an.

Die Unterlagen unter Punkt. 7.2.2 wurden erstellt von

Alfred Weisz

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Bereich Prävention

Dr.-Georg-Heim-Allee 1, 84036 Landshut

E-Mail: Alfred.Weisz@svlfg.de

Internet: www.svlfg.de

8 Glossar – Fachbegriffe kurz erklärt

Im vorliegenden Glossar sind die im Anbieter-Leitfaden verwendeten Fachbegriffe in alphabetischer Reihenfolge kurz erklärt. Die mit „➔“ gekennzeichneten Begriffe verweisen entweder im Glossar selbst auf die Definition des jeweiligen Fachbegriffs oder auf den ausführlichen Steckbrief einer Angebotsform (siehe Punkt 5.3).

Die Definitionen wurden von den Arbeitsgruppen erarbeitet und von Dr. Benedikt Schreiner, Leiter der Sozialverwaltung des Bezirks Oberpfalz, auf ihre Richtigkeit hin juristisch überprüft.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften (abWG) ➔ Steckbrief

Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne des PflWoqG (➔ Glossar) ist eine Wohnform, die dem Zweck dient, pflege- und betreuungsbedürftige Menschen, vor allem an solche mit Demenzerkrankung, das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen. Wesentliches Merkmal der abWG ist die Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter. In der ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben bis zu zwölf Mieterinnen und Mieter, die im so genannten Gremium der Selbstbestimmung alle Angelegenheiten des Zusammenlebens selbst regeln. Soweit die Mieterinnen und Mieter selbst dazu nicht mehr in der Lage sind, werden sie im Gremium durch ihre gesetzliche Vertreterin bzw. Vertreter oder Angehörige vertreten.

Arbeitsplätze für langzeitarbeitslose Menschen mit Suchterkrankungen auf dem Bauernhof ➔ Steckbrief

Langzeitarbeitslose Menschen mit Suchterkrankungen gehen auf dem Bauernhof einer zum Beispiel durch das Jobcenter geförderten Arbeit nach. Der zeitliche Umfang und die Dauer des Arbeitsverhältnisses können unterschiedlich sein.

Ausgelagerte Arbeitsplätze einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) ➔ Steckbrief

Ausgelagerte Arbeitsplätze einer WfbM sind in Betrieben (auch Unternehmen oder Behörden) des allgemeinen Arbeitsmarktes angesiedelt und erhalten dort die Arbeitsaufträge direkt vom Betrieb. Die fachliche Ausführung der Arbeit unterliegt dabei der Weisung des Betriebes.

Die Beschäftigten der WfbM behalten dabei ihren Werkstattstatus. Es handelt sich aber (noch) nicht um Beschäftigung im Sinne bzw. unter den Bedingungen des ersten Arbeitsmarktes. Ausgelagerte Arbeitsplätze können sowohl in Form von ausgelagerten Einzel- und Gruppenarbeitsplätzen bestehen.

Bei ausgelagerten Gruppenarbeitsplätzen handelt es sich um eine Arbeitsgruppe, die ihre Tätigkeit als in sich geschlossene Gruppe ausübt. Sie wird von einer Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung WfbM geführt, die die Gruppe auch gegenüber dem Betrieb vertritt.

Bei ausgelagerten Einzelarbeitsplätzen wird ein einzelner Werkstattbeschäftigter in einen Betrieb entsandt. Der Werkstattbeschäftigte ist dabei in Abstimmung mit der Werkstatt unmittelbar in die Betriebsabläufe eingebunden.

Ausgelagerte Arbeitsplätze können befristet oder auf Dauer angelegt sein. Sie dienen auch dem Ziel des Übergangs von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

„Barrierearmes“ Wohnen

„Barrierearm“ ist anders als „barrierefrei“ kein exakt definierter Begriff. Er bietet jedoch einen Anhaltspunkt. „Barrierearm“ bedeutet, dass eine Umgebung noch nicht vollständig barrierefrei (→ Glossar) gestaltet, aber auf einem guten Weg dorthin ist.

Barrierefrei nutzbare Wohnungen

Innerhalb der Wohnung unterscheidet DIN 18040-2 zwei Standards:

- „barrierefrei nutzbar“
- „barrierefrei und uneingeschränkt nutzbar – R“

Basisstandard „barrierefrei nutzbar“: Der grundlegende Standard „barrierefrei nutzbar“ berücksichtigt die Bedürfnisse von Menschen mit motorischen oder sensorischen Einschränkungen. Die Mindestabmessungen für Türdurchgänge, Bewegungs- und Rangierflächen stellen auf die Benutzung von Gehhilfen wie Rollatoren ab und genügen eingeschränkt auch für Rollstuhlnutzer.

Erweiterter Standard „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar – R“: Für die uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl wird der Standard erweitert und bietet zusätzlich:

- größere Maße für Bewegungs- und Rangierflächen
- die Nutzbarkeit der Bedienelemente und der Sanitärausstattung vom Rollstuhl aus

Diese ergänzenden Anforderungen sind in DIN 18040-2 mit einem „R“ markiert.

Siehe auch: www.bestellen.bayern.de/shoplink/03500109.htm

Bauen im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) → Pkt. 7.1: Grundwissen zum Baurecht

Baumaßnahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs im Bereich der Sozialen Landwirtschaft erfolgen meist im baurechtlichen Außenbereich. Wenn eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Vorhaben (i.S.v. § 29 BauGB) nur zulässig, wenn ...

- öffentliche Belange nicht entgegenstehen,
- die ausreichende Erschließung gesichert ist,
- es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und
- nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche umfasst („Privilegierung“).

§ 35 Abs. 3 BauGB regelt, in welchen Fällen insbesondere eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt (z. B. Widerspruch zum Flächennutzungsplan, Hervorrufen von schädlichen Umwelteinwirkungen).

Bauernhof-Kindergarten → Steckbrief

Unter einem Bauernhof-Kindergarten ist die dauerhafte Einrichtung eines Kindergartens auf einem Bauernhof zu verstehen, wobei die Öffnungszeiten dem eines normalen Kindergartens entsprechen. Betreut werden die Kinder von pädagogischen Fachkräften. Die Kinder besuchen täglich oder einmal bis mehrmals wöchentlich den Wirtschaftsbereich des Bauernhofs. Dabei sind sie in landwirtschaftliche Tagesabläufe eingebunden bzw. nehmen an Lernprogrammen teil.

Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer

Die Beratungsstelle Barrierefreiheit berät an 18 Standorten in Bayern Privatleute, private Organisationen, die Öffentliche Hand, kirchliche, gemeinnützige und öffentliche Träger, Unternehmen sowie Fachleute zu allen Fragen rund um Barrierefreiheit, vom barrierefreien Bauen und Umbauen bis zu barrierefreien Internetangeboten. Die Erstberatung ist kostenfrei. Außerdem bündelt die Beratungsstelle als zentrale, koordinierende Anlaufstelle Informationen zu bestehenden Beratungsangeboten weiterer Beratungsanbieter im Sinne eines Netzwerks. Die Beratungsstelle wird vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert. Beratungstermine und weitere Informationen unter <https://www.barrierefrei.bayern.de>

Betreutes Einzelwohnen / Unterstütztes Einzelwohnen → Steckbrief

Das Angebot richtet sich an erwachsene psychisch erkrankte oder abhängigkeitskranke Menschen und an Menschen mit einer geistigen Behinderung / Intelligenzminderung. Diese Wohnform bietet eine individuelle Begleitung in der eigenen Wohnung an. Die Hilfe wird durch Hausbesuche von Fachkräften (z. B. einer sozialen Organisation) geleistet und ist alltagsorientiert. Sie orientiert sich an der jeweiligen Lebenslage und den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen. Umfang und Dauer der Hilfe richten sich dabei nach dem individuellen Bedarf und dem bewilligten Leistungsumfang.

Dabei tritt die bäuerliche Familie als Vermieterin gegenüber Personen auf, die eigenen Wohnraum suchen und von einem sozialen Dienst betreut werden.

Betreutes Einzelwohnen in der Jugendhilfe → Steckbrief

Im Betreuten Einzelwohnen (BEW) der Jugendhilfe werden Jugendliche und junge Erwachsene unterstützt, die bereits selbstständig leben können und wollen. Es kommt für Jugendliche infrage, die bereits relativ stabil sind, aber eine Anbindung an eine bäuerliche Familie suchen bzw. an landwirtschaftlicher Tätigkeit interessiert sind. Die Angebotsform

bietet flexible Betreuung mit situations- und bedarfsorientierter Gestaltung der Leistungen nach §§ 30, 34 und 35 SGB VIII.

Betreutes Wohnen („Service-Wohnen“)

In der Regel handelt es sich um barrierefreie Wohnungen, die angemietet oder gekauft werden können und deren Miet-/Kaufvertrag zur Abnahme allgemeiner Betreuungsleistungen, wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen (= **Grundleistungen**) von bestimmten Anbietern verpflichtet. Über die Grundleistungen hinausgehende Betreuungs- und Pflegeleistungen (= **Zusatzleistungen**) müssen frei wählbar sein (Art. 2 Abs. 2 PflWoqG).

Betreutes Wohnen in Gastfamilien für Menschen mit Behinderung → Steckbrief

Unter dem Begriff des Betreuten Wohnens in Gastfamilien ist die Aufnahme von erwachsenen Menschen mit Behinderung (Gast) in einer Fremdfamilie (Gastfamilie) zu verstehen, wobei die Gastfamilie eine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung erhält. Der Gast und die Gastfamilie werden durch einen sozialen Anbieter (= ein Fachteam) begleitet.

Betreuungsgruppen → Steckbriefe

Die Betreuungsgruppen bieten betreuungsbedürftigen Personen auch außerhalb der häuslichen Umgebung Kontaktmöglichkeiten in familiär gestalteter Umgebung und entlasten in dieser Zeit nahestehende Pflegepersonen. Die Betreuungsgruppen werden in der Regel gegen einen geringen Kostenbeitrag wöchentlich oder vierzehntägig angeboten. Sie finden unter der Leitung einer Fachkraft, ergänzt durch geschulte ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, statt.

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Das BDSG regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten. Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Geregelt werden unter anderem die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten, zu treffende technische und organisatorische Maßnahmen sowie die Rechte Betroffener. So haben Betroffene das Recht auf Auskunft und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung personenbezogener Daten. Es gilt der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit.

Wichtig ist auch das so genannte Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt. Demnach sind die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten prinzipiell verboten, es sei denn, es ist durch Rechtsgrundlagen ausdrücklich erlaubt oder die betroffenen Personen stimmen – in der Regel schriftlich – zu.

Besondere Vorschriften gelten für den Sozialdatenschutz. Dieser wird im deutschen Sozialrecht gesondert geregelt (§§ 67 ff. SGB X → Glossar) und hat Vorrang vor dem BDSG und landesrechtlichen Regelungen (z. B. BayDSG).

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Im Bundesteilhabegesetz sollen die Leistungen für Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Teilhabemöglichkeiten haben, derzeit neu geregelt werden (vorgesehene Verabschiedung des Gesetzes: bis Ende 2016). Für das Gesetzeswerk ist ein dreistufiges Inkrafttreten geplant: Am 01.01.2017 sollen erste Veränderungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in Kraft treten. Wesentliche Teile treten dann zum 01.01.2018 in Kraft. Ab 01.01.2020 greift die Reform dann vollständig, insbesondere die Leistungsgewährung nach den Vorschriften des (neuen) zweiten Teils des SGB IX.

Das Gesetz soll zu einer Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung führen, ihnen soll mehr Selbstbestimmung und individuelle Lebensplanung ermöglicht werden. Deshalb sollen sich die zu erbringenden Leistungen zukünftig noch stärker am persönlichen Bedarf der Menschen mit Beeinträchtigung orientieren und weniger an den vorhandenen Angebotsstrukturen.

DIN 18040

Die DIN-Norm 18040 enthält Planungsgrundlagen zum barrierefreien Bauen (→ Glossar).

DIN 18040-1 und DIN 18040-2 regeln, wie öffentlich zugängliche Gebäude und Gebäude mit Wohnungen gebaut werden müssen, damit Menschen mit Behinderung sie betreten und nutzen können. Soweit die Bayerische Bauordnung Anforderungen an die Barrierefreiheit solcher Bauvorhaben stellt, müssen diese Normteile als Technische Baubestimmungen beachtet werden.

Zur DIN 18040 hat die Bayerische Architektenkammer zwei Leitfäden für Architekten, Fachingenieure, Bauherrn und Interessierte zusammen mit der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bereits herausgegeben. Die Broschüren erläutern anschaulich die Grundlagen einer barrierefreien Planung. Ein dritter Leitfaden zur DIN 18040-3 ist derzeit in Arbeit.

Ehrenamtliche Helferinnen- und Helferkreise

Um auch nahe stehende Personen von Hilfebedürftigen zu entlasten, die keine Betreuungsgruppe (→ Glossar) besuchen können, übernehmen geschulte ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter pflegefachlicher Anleitung die stundenweise Einzelbetreuung des Hilfebedürftigen im häuslichen Bereich.

Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ist eine besondere Leistungsform der Sozialhilfe. Aufgabe der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern.

Fachstellen für pflegende Angehörige

Angehörige von älteren pflegebedürftigen Menschen erhalten hier Rat, Hilfe und Entlastung durch speziell geschulte Fachkräfte für Angehörigenarbeit. Die Fachstellen bieten darüber hinaus oftmals besondere Hilfen für Angehörige von Menschen mit einer Demenzerkrankung an, z. B. niedrigschwellige Betreuungsangebote (Betreuungsgruppen und Helferkreise) und Angehörigengruppen, zur stundenweisen Entlastung der Angehörigen. Die Kontaktdaten der Fachstellen für pflegende Angehörige sind abrufbar unter <https://www.stmgp.bayern.de/service/ansprechpartner-und-fachstellen/>

FQA = Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht („Heimaufsicht“)

Die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) überprüfen die stationären Pflegeeinrichtungen und die ambulant betreuten Wohngemeinschaften (→ Glossar) im Rahmen von wiederkehrenden oder anlassbezogenen Prüfungen darauf, ob sie die Anforderungen nach dem bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG → Glossar) erfüllen. Darüber hinaus hat die FQA den Auftrag, alle Akteure in diesem Bereich auf deren Wunsch fachlich zu beraten. Die FQA sind bei den 71 Landratsämtern und 25 kreisfreien Städten in Bayern angesiedelt. Sie sind mit eigenen Überwachungs- und Kontrollfunktionen ausgestattet, dabei nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) an Gesetz und Recht gebunden und sind damit unabhängig.

Generationenübergreifende Wohnformen

Jüngere und ältere Menschen leben gemeinsam in einem Haus in jeweils abgeschlossenen Wohnungen zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Im Bedarfsfall wird die Hilfestellung durch externe Dienstleister ergänzt. Idealerweise finden sich die Mieterinnen und Mieter bereits in der Planungsphase zusammen. Ein Gemeinschaftsraum ist unverzichtbar für ein aktives Gemeinschaftsleben.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für Jugendliche → Steckbrief

Die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE, INSPE oder Flex) ist eine Form der Hilfe für Jugendliche nach § 35 SGB VIII (→ Glossar). Das Angebot wendet sich an

Jugendliche, die von anderen Angeboten der Jugendhilfe nicht (mehr) erreicht werden. Die Hilfe soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Sie ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Kommunale seniorenpolitische Gesamtkonzepte (Art. 69 Abs. 2 AGSG)

Landkreise und kreisfreie Städte sind verpflichtet, ein integratives, regionales seniorenpolitisches Gesamtkonzept nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ zu erstellen. Neben der Pflegebedarfsplanung umfasst das Konzept die Lebenswelt älterer Menschen mit den notwendigen Versorgungsstrukturen sowie neue Wohn- und Pflegeformen für ältere und pflegebedürftige Menschen im ambulanten Bereich.

Koordinationsstelle ambulant betreute Wohngemeinschaften

Die Koordinationsstelle ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Bayern berät bayernweit rund um das Thema ambulant betreute Wohngemeinschaften. Die Beratung umfasst Konzepte, Fördermöglichkeiten, Praxisbeispiele und erfolgt telefonisch, per Mail oder vor Ort. Die Koordinationsstelle wird vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gefördert.

Kontakt: www.ambulant-betreute-wohngemeinschaften.de

Koordinationsstelle Wohnen im Alter

Die Koordinationsstelle Wohnen im Alter berät und unterstützt bayernweit den Aufbau von neuen Unterstützungs- und Wohnformen im Alter. Adressaten sind Kommunen, Verbände, Seniorenvertretungen, private Organisationen und Bürgerinnen und Bürger, die sich für den Aufbau von neuen Unterstützungs- und Wohnprojekten interessieren. Die Beratung umfasst Konzeptentwicklung, Fördermöglichkeiten, Praxisbeispiele und erfolgt telefonisch, per Mail oder vor Ort. Die Beratung ist kostenfrei. Die Koordinationsstelle wird vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert.

Kontakt: <https://www.wohnen-alter-bayern.de>

Koordinatoren der Seniorenarbeit

Koordinatorinnen und Koordinatoren für Seniorenarbeit sind in den Landratsämtern und kreisfreien Städten tätig. Ihre Aufgabe ist z.B. die Umsetzung der Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte. Sie sind aber auch eine Anlaufstelle für alle Einrichtungen und Organisationen sowie Projektinitiatoren, die im Bereich der Seniorenarbeit tätig sind. Sie kennen die Situation und Bedarfe im Landkreis, vermitteln Kontakte und beraten und unterstützen Initiativen vor Ort. Kontakt erfolgt beim jeweiligen Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt.

MDK = Medizinischer Dienst der Krankenkasse

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) ist der medizinische, zahnmedizinische und pflegerische Beratungs- und Begutachtungsdienst für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung in Deutschland. Er ist regional, in der Regel jeweils in einem Bundesland, aber auch bundeslandübergreifend tätig.

**Menschen mit Suchterkrankungen leben und arbeiten auf dem Bauernhof
→ Steckbrief**

Menschen mit Suchterkrankungen ohne aktiven Konsum leben und arbeiten ohne Entgelt auf dem Bauernhof. Die Aufenthaltsdauer ist zeitlich befristet (z. B. neun bis zwölf Monate). Die Betreuung der bäuerlichen Familie und des Menschen mit Suchterkrankung durch eine Sozialeinrichtung mit entsprechendem Angebot ist erforderlich.

Der Klient ist verpflichtet, sich entsprechend seinen Ressourcen einzubringen. Die bäuerliche Familie berücksichtigt die Möglichkeiten des Klienten, sich einzubringen.

Nachbarschaftshilfen

Sie haben einen verbindlichen organisatorischen Rahmen und vermitteln Alltagsunterstützung sowie soziale Kontakte über bürgerschaftlich engagierte Helferinnen und Helfer.

Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote

Pflegebedürftige Versicherte mit den Pflegegraden 1 bis 5 (→ Glossar) und Versicherte, die aufgrund einer demenziellen Fähigkeitsstörung, geistigen Behinderung oder psychischen Erkrankung eine dauerhafte und erhebliche Einschränkung ihrer Alltagskompetenz aufweisen, können niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote in Anspruch nehmen.

Um sie als Anbieter erbringen zu dürfen, wird eine Zulassung benötigt. Ansprechpartner in Bayern hierfür ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS). Die Regionalstellen des ZBFS sind im Internet zu finden unter: www.zbfs.bayern.de

Persönliches Budget

Diese Leistungsform wurde im Jahre 2008 in Deutschland für Teilhabeleistungen eingeführt. Hier erhält der Leistungsnehmer (= Klient, Mensch mit Behinderung) vom Kostenträger direkt finanzielle Mittel, um den vorher festgestellten Anspruch auf Teilhabeleistungen zu decken. Der Leistungsnehmer kann hier innerhalb definierter Rahmenbedingungen frei entscheiden, welchen sozialen Dienstleister er wann und in welchem Umfang mit der Leistungserbringung beauftragt.

Bei dieser Leistungsform wird ein klassisches Kundenverhältnis nachgebildet: Der Leistungsnehmer tritt gegenüber dem Leistungserbringer sowohl als Auftraggeber als auch als Empfänger der Leistung in Erscheinung.

Pflegegrade

Pflegebedürftigen wird im Zuge des ab dem 1. Januar 2017 geltenden neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs nach der Schwere ihrer Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder ihrer Fähigkeiten einen Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad) zugeordnet. Der Pflegegrad wird mit Hilfe eines pflegeschlüssig begründeten Begutachtungsinstrumentes ermittelt. Es existieren fünf Pflegegrade:

Pflegegrad 1: geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten,

Pflegegrad 2: erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten,

Pflegegrad 3: schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten,

Pflegegrad 4: schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten,

Pflegegrad 5: schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung.

Durch dieses neue Bewertungssystem werden ab 2017 die Pflegestufen I, II und III abgelöst.

Pflegekind-Aufnahme → Steckbrief

Kinder und Jugendliche, die nicht in ihren Familien betreut werden können, werden in einer Pflegefamilie untergebracht und betreut. Je nach Dauer und Zielsetzung der Maßnahme können folgende Formen der Vollzeitpflege in Betracht kommen: Gastfamilie (für einige Wochen bis maximal sechs Monate), Ergänzungsfamilie oder Ersatzfamilie. Grundsätzlich soll die Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die Herkunftsfamilie angestrebt werden.

Pflegestärkungsgesetze I, II, III

Das Erste Pflegestärkungsgesetz sieht seit dem 1. Januar 2015 eine Ausweitung der Leistungen für Pflegebedürftige und deren Angehörige, die Erhöhung der Zahl der Betreuungskräfte in stationären Pflegeeinrichtungen sowie die Errichtung eines Pflegevorsorgefonds vor. Zur Finanzierung wurde seit dem 1. Januar 2015 der paritätische (zu gleichen Teilen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragene) Beitragssatz zur Pflegeversicherung um 0,3 Prozentpunkte erhöht.

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz werden ab 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff (Ersatz der bisherigen drei Pflegestufen durch passgenauere fünf Pflegegrade) und ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt. Damit werden körperliche und geistige Einschränkungen bei der Begutachtung von Pflegebedürftigkeit erstmals gleichberechtigt berücksichtigt. Im Zentrum steht der individuelle Unterstützungsbedarf jedes Einzelnen, um seine Selbstständigkeit zu fördern und zu erhalten.

Mit dem Dritten Pflegestärkungsgesetz (derzeit im Gesetzgebungsverfahren) soll eine Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflegeberatung erzielt werden. Zudem soll der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff auch im Sozialhilferecht (Hilfe zur Pflege) eingeführt werden. Nähere Informationen unter www.pflegestaerkungsgesetz.de

Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung ist eine Pflichtversicherung zur Absicherung des Risikos, pflegebedürftig zu werden. Die Pflegeversicherung wurde 1995 in Deutschland als jüngster eigenständiger Zweig der Sozialversicherungen eingeführt und gilt somit neben der Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung als deren „fünfte Säule“. Sie ist im Sozialgesetzbuch XI (→ Glossar) geregelt. Versicherungspflichtig ist jede Person, die Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer privaten Krankenversicherung ist.

Die Pflegeversicherung gewährt folgende Leistungen:

- Pflegesachleistung durch einen ambulanten Pflegedienst
- Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen
- Kombination von Geldleistung und Sachleistung
- häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson
- Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
- Tagespflege und Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- Vollstationäre Pflege
- Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen
- Leistungen zur sozialen Sicherung der ehrenamtlichen Pflegepersonen
- Pflegeunterstützungsgeld bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung, wenn diese erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen, für insgesamt bis zu zehn Arbeitstage
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen
- Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen
- Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

Soweit die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, um die Pflegekosten zu decken, und der Pflegebedürftige diese auch nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten kann, steht ggf. ergänzend Hilfe zur Pflege aus der Sozialhilfe zu.

Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) = Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung

Zweck des Gesetzes ist es insbesondere, die Würde, die Interessen und Bedürfnisse pflege- und betreuungsbedürftiger volljähriger Menschen als Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen und sonstiger Wohnformen (ambulant betreuter Wohngemeinschaften, betreute Wohngruppen) vor Beeinträchtigung zu schützen und ihre Selbstständigkeit, ihre Selbstbestimmung und die Lebensqualität zu wahren und zu fördern. Die Verordnung zur Ausführung des PfleWoqG (AVPfleWoqG) gilt nur für stationäre Pflegeeinrichtungen.

Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten (TiPi)

In ausgewählten Privathaushalten werden tagsüber Menschen mit leichter bis mittelschwerer Demenz als Gäste in kleinen Gruppen von einem geschulten Team aus einer Gastgeberin oder einem Gastgeber und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern betreut. Es ist nicht als Einkommensstandbein für die bäuerliche Familie zu nutzen.

Quartierskonzept

Sie gestalten einen „sozialen Nahraum“, damit auch ältere Bürgerinnen und Bürger in ihrem vertrauten Wohnumfeld verbleiben können. Alle dazu notwendigen Angebote aus den Bereichen „Wohnen und Wohnumfeld“, „Soziales“ sowie „Unterstützung und Pflege“ bieten Versorgungssicherheit rund um die Uhr ohne zusätzliche Betreuungspauschale.

Seniorenrechtliche Wohnungen

Sie erfüllen in der Regel die Standards des barrierefreien Bauens nach DIN-Norm 18040 (→ Glossar) und sind somit auch für mobilitätseingeschränkte Personen geeignet.

Seniorenhausgemeinschaft → Steckbrief

Ältere Menschen leben in eigenen, abgeschlossenen Wohnungen und nutzen darüber hinaus einen separaten Gemeinschaftsraum. Analog der Seniorenwohngemeinschaften (→ Glossar) organisieren die Mieterinnen und Mieter ihr Gemeinschaftsleben selbst, unterstützen sich gegenseitig und nehmen darüber hinaus bei Bedarf Unterstützungsleistungen in Anspruch. Idealerweise finden sich die Mieterinnen und Mieter bereits in der Planungsphase zusammen.

Seniorenwohngemeinschaft → Steckbrief

Ältere Menschen leben gemeinsam in einer Wohnung oder einem Haus und nutzen neben einem eigenen Zimmer (Wohnbereich) einige Räume (Wohnzimmer/Küche) gemeinschaftlich. Die Mieterinnen und Mieter organisieren ihr Gemeinschaftsleben selbst, unterstützen sich gegenseitig und nehmen darüber hinaus bei Bedarf Unterstützungsleistungen in Anspruch. Idealerweise finden sich die Mieterinnen und Mieter bereits in der Planungsphase zusammen.

Sozialgesetzbuch (SGB)

Das Sozialgesetzbuch (SGB) ist ein zusammenhängendes Gesetzeswerk, in dem die wesentlichen Bereiche des Sozialrechts geregelt sind. Es gliedert sich derzeit in zwölf Bücher, die jeweils nur in sich mit fortlaufenden Paragraphen nummeriert sind.

Es enthält sowohl Regelungen über die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) als auch die Teile des Sozialrechts, die nicht den Charakter einer Versicherung tragen, sondern als Leistungen staatlicher Fürsorge aus Steuermitteln finanziert werden. Für den Bereich „Soziale Landwirtschaft“ sind insbesondere die SGB V, SGB VI, SGB VII, SGB VIII, SGB IX und SGB XI von Bedeutung.

Die Inhalte sind im Einzelnen wie folgt gegliedert:

SGB I	Allgemeiner Teil
SGB II	Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB III	Arbeitsförderung
SGB IV	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialhilfe

Weitere Informationen unter www.sozialgesetzbuch-sgb.de

Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

Eine sozialpädagogische Fachkraft sucht eine Familie in ihrer gewöhnlichen Umgebung auf. Ihre Aufgabe ist es, die Eltern durch eine engmaschige Begleitung

- in ihren Erziehungsaufgaben,
- bei der Bewältigung von Alltagsproblemen oder Erziehungsschwierigkeiten,
- der Lösung von Konflikten und Krisen sowie
- im Kontakt mit Ämtern und Institutionen zu unterstützen und
- sie zu einem selbstständigen Leben zu befähigen.

Im Mittelpunkt dieser oft sehr intensiven Form der aufsuchenden Hilfe steht somit die so genannte „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Von anderen Hilfearten der Jugendhilfe unterscheidet sich die SPFH (§ 31 SGB VIII), dass sie oft auf einen längeren Zeitraum ausgelegt ist und direkt in der Familie erbracht wird – eine Mitarbeit aller Familienmitglieder ist erforderlich. Außerdem wird hier in der Regel nicht nur am gesamten Familiensystem, sondern auch an dessen sozialem Netzwerk und dessen materiellen und sozialen Problemen und Ressourcen gearbeitet.

Finanziert wird diese ambulante Maßnahme durch die örtlichen Jugendämter. Für die Hilfesuchenden ist die Leistung kostenlos. Grundlage der Leistung/Finanzierung ist ein Hilfeplan, der gemeinsam von der Familie mit den Fachkräften der Jugendämter erstellt wird. In diesem Hilfeplan wird die Zielsetzung der Maßnahme festgelegt und alle notwendigen Leistungen detailliert aufgeführt.

Sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz (= erster Arbeitsmarkt) → Steckbrief

Zwischen Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit Behinderung und Arbeitgeber wird ein regulärer Arbeitsvertrag mit Rechten und Pflichten für beide Seiten abgeschlossen, dazu gehört u.a. die Bezahlung eines ortsüblichen bzw. tariflichen Lohns und die Abführung der Sozialabgaben. Im Gegenzug erbringt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter mit Behinderung eine Arbeitsleistung. Bei Minderleistung oder Unterstützungsbedarf gibt es zusätzliche Hilfen für den Arbeitgeber bei der Einstellung von Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung durch die Arbeitsagentur oder dem Integrationsamt (z.B. Lohnkostenzuschuss, Arbeitsplatzanpassung).

Sozialverwaltung der bayerischen Bezirke

Die bayerischen Bezirke nehmen Aufgaben wahr, die die Zuständigkeit oder die finanziellen Möglichkeiten von Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten überschreiten. Grundsätzlich wird die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach jeweiligem Landesrecht bestimmt.

In dieser Funktion sind die bayerischen Bezirke u.a. als überörtliche Sozialhilfeträger zuständig für die so genannte Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (→ Glossar), für die Hilfe zur Pflege (Sozialhilfe für Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen), für die Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und für die Leistungen der Blindenhilfe. Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt liegt im Bereich Gesundheit.

Formen der Vergütung: Die Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger sind zur Übernahme der Vergütung für die von einer Einrichtung/einem Dienst zu erbringende Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung/des Dienstes eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung besteht. Dabei können die Vergütungen als Tagessätze (→ Glossar), Monatspauschalen oder nach Anzahl der erbrachten Fachleistungsstunden (→ Glossar) erfolgen.

Hierzu schließen die Bezirke in der Regel (Ausnahme: persönliches Budget → Glossar) eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit Einrichtungen/Anbietern ab, die Leistungen für Menschen mit Behinderung (psychischer Erkrankung, Suchterkrankung, geistiger oder körperlicher Behinderung) vorhalten; z. B. für folgende Angebote:

- stationäre und ambulante Wohnangebote (Einzelwohnen, therapeutische Wohngemeinschaften, betreutes Wohnen in Familien u. a. → Glossar)
- Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM → Glossar)
- Tagesstätten bzw. Förderstätten für Menschen mit psychischer oder geistiger und/oder körperlicher Behinderung.

Darüber hinaus werden auch Angebote, wie zum Beispiel Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung oder Zuverdienst-Projekte (→ Glossar), pauschal gefördert.

Bei Einrichtungen der Pflege sind die Pflegekassen zuständig, bei Kindern und Jugendlichen mit psychischer Behinderung die Jugendämter.

Sozialverwaltung der Landratsämter und kreisfreien Städte

Die örtlichen Sozialhilfeträger sind bundeseinheitlich die Landkreise und kreisfreien Städte. Dort sind die so genannten „Sozialämter“ für die Leistungen zuständig, die sich vor allem auf die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter beziehen.

Bei den Landkreisen und kreisfreien Städte sind auch die Jugendämter und die Heimaufsicht für Erwachseneneneinrichtungen (FQA → Glossar) angesiedelt. Als Heimaufsicht für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind hingegen die jeweiligen Bezirksregierungen (z. B. Regierung von Oberbayern = Landesbehörde) zuständig (→ Glossar: Sozialverwaltung der bayerischen Bezirke), deren Finanzierung erfolgt durch den örtlichen Sozialhilfeträger.

Tagessatz

Einrichtungsträger schließen mit den zuständigen Kostenträgern einen Versorgungsvertrag. Darin ist festgehalten, welche Leistungen die Einrichtung vorhält (insbesondere Räumlichkeiten, Ausstattung, Personal). Darüber hinaus wird fest gehalten, welchen Geldbetrag die Einrichtung für die versprochenen/ausgehandelten Leistungen pro Tag und pro Leistungsberechtigten erhält, den so genannten Tagessatz.

Tages- und Nachtpflege

In der Tagespflege werden pflegebedürftige Menschen tagsüber betreut, kehren jedoch am Abend und an den Wochenenden nach Hause zurück. Pflegende Angehörige erfahren Entlastung, der oder die Pflegebedürftige erhält die Möglichkeit, mit anderen in Kontakt zu treten und sich auszutauschen. Die Tagespflege ist ein wichtiger Bestandteil der teilstationären Betreuungsangebote.

Die Nachtpflege ist eine Einrichtung, in der Pflegebedürftige über Nacht betreut und versorgt werden. Die Pflege wird durch eine qualifizierte Nachtwache erbracht. Die Pflegebedürftigen kehren am Morgen wieder nach Hause zurück, wo die Pflege wieder selbst, durch pflegende Angehörige bzw. einen Pflegedienst sichergestellt wird.

Therapeutische Wohngemeinschaften (= Ambulant betreutes Wohnen in Gruppen bzw. Ambulant unterstütztes Wohnen in Gruppen) → Steckbrief

Therapeutische Wohngemeinschaften bieten psychisch kranken/suchtkranken/geistig behinderten Menschen ein Zuhause (auf Zeit), in dem diese lernen können, mit der Erkrankung/Behinderung umzugehen, ihre Fähigkeiten neu zu entdecken und/oder zu erweitern sowie schließlich im sozialen und ggf. beruflichen Leben (wieder) Fuß zu fassen.

Die bäuerliche Familie tritt dabei als Vermieterin von Wohnraum an soziale Organisationen für die Schaffung bzw. den Betrieb einer Wohngemeinschaft auf. Betreuung und Begleitung erfolgen in einer Wohneinheit, die speziell für die Betreuungsleistung vorgehalten wird.

UN-Behindertenrechtskonvention

Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ ist ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen. Die Konvention ist am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention beinhaltet – neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für Menschen mit Behinderung – eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation dieser Menschen abgestimmte Regelungen.

**Urlaub auf dem Bauernhof mit pflege- und/oder betreuungsbedürftigen Angehörigen
→ Steckbrief**

Pflege- und/oder betreuungsbedürftige ältere Menschen verbringen zusammen mit Angehörigen ihren Urlaub auf dem Bauernhof. Je nach Bedarf übernimmt ein externer Pflegedienst bzw. eine Tagespflegeeinrichtung vor Ort die Pflege. Ziel ist es, dass Angehörige mit ihren pflege- und/oder betreuungsbedürftigen Angehörigen gemeinsam Urlaub machen können, jedoch gleichzeitig eine Entlastung von Pflege- und/oder Betreuungsleistungen erfahren.

Wohngeld

Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Kosten für selbst genutzten Wohnraum und soll einkommensschwachen Menschen helfen, ihre Wohnkosten zu tragen. Die gesetzlichen Regelungen zur Gewährung von Wohngeld (Wohngeldgesetz – WoGG – und andere) gelten als besondere Teile des Sozialgesetzbuches (s. § 68 Nr. 10 SGB I → Glossar). Der Mieter stellt den Antrag bei der örtlichen Wohngeldbehörde, der Landkreisverwaltung bzw. kreisfreien Stadtverwaltung. Weitere Informationen unter:

www.stmi.bayern.de/buw/wohnen/wohngeld/

Wohngruppenzuschlag bei Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftige haben gemäß § 38a SGB XI Anspruch auf zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (→ Glossar). Anspruch hierauf haben alle Personen, die einen Pflegegrad von 1 bis 5 erhalten. Zusätzlich zum Wohngruppenzuschlag können Leistungen der Tages- und Nachtpflege (→ Glossar) ab 2017 nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn gegenüber der zuständigen Pflegekasse durch eine Prüfung des MDK (→ Glossar) nachgewiesen ist, dass die Pflege in der ambulant betreuten Wohngruppe ohne zusätzliche Tages- und Nachtpflege nicht ausreichend sichergestellt ist.

WoLeRaF → siehe Punkt 6.2: Förderwegweiser für Maßnahmen im Bereich Pflege und Senioren

WoLeRaF ist die Abkürzung für die „Richtlinie zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften (→ Glossar) sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege (Förderrichtlinie Pflege - WoLeRaF)“ der Bayerischen Staatsregierung.

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

Das ZBFS wurde in Bayern als zentrale soziale Landesbehörde mit Sitz in Bayreuth sowie mit Regionalstellen in den Regierungsbezirken im Jahr 2005 geschaffen. Es unterliegt der Fachaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. Weitere Informationen unter www.zbfs.bayern.de

Die Aufgabenfelder des ZBFS sind:

- **Familie, Kinder und Jugend** (z. B. Elterngeld, Betreuungsgeld, Kinder- und Jugendhilfe)
- **Arbeitswelt und Behinderung** (z. B. Feststellung der Schwerbehinderung im Berufsleben, Beratung und Hilfen zur beruflichen Integration schwerbehinderter Menschen am Arbeitsplatz, Kündigungsschutzverfahren, Strukturverantwortung für den Integrationsfachdienst)
- **Menschen mit Behinderung** (z. B. Feststellung von Gesundheitsstörungen und des Behinderungsgrades, Ausstellung des Schwerbehindertenausweises)
- **Opferentschädigung**
- **Förderung** (z. B. im Rahmen des Europäischen Sozialfonds, der Behinderten- und Altenhilfe)

Zuverdienst für Menschen mit Behinderung → Steckbrief

Die bäuerliche Familie bietet eine betreute Beschäftigungsmöglichkeit und bekommt dafür ein Entgelt. Die Maßnahme ist meist auf die Zielgruppe der Menschen mit psychischen und seelischen Beeinträchtigungen begrenzt. In einzelnen Bezirken sind aber auch Angebote für Menschen mit geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderungen möglich. Beim Zuverdienst handelt es sich um ein freiwilliges Ergänzungsangebot, wobei seitens des Maßnahmeteilnehmers (= des Menschen mit Behinderung) kein Rechtsanspruch auf die Leistung besteht. Der Bezirk als Kostenträger muss deshalb den Bedarf für das Angebot anerkennen und die Mittel zu dessen Durchführung freigeben. Die Ausführung und Richtliniensetzung ist dabei dem einzelnen Bezirk überlassen. Je nach Bezirk gibt es deutliche Unterschiede im Hinblick auf die Anerkennung und Finanzierung von Zuverdienst-Möglichkeiten.

*Der Punkt 8 wurde juristisch geprüft durch
Dr. Benedikt Schreiner, Bezirk Oberpfalz, Leiter der Sozialverwaltung
Ludwig-Thoma-Str. 14, 93051 Regensburg
E-Mail: benedikt.schreiner@bezirk-oberpfalz.de*

9 Informationsstellen und Ansprechpartnerinnen/-partner

(Stand: September 2016)

(1) Innerhalb der bayerischen Landwirtschaftsverwaltung:

Behörde und Ansprechpartnerinnen/-partner	Telefon, E-Mail, Internet
<p>Zuständiges Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Bayern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abteilung Bildung und Beratung, Sachgebiet 2.1 Ernährung und Haushaltsleistungen • Fachzentren für Diversifizierung und Strukturentwicklung (3.11) 	<p>www.stmelf.bayern.de</p> <p>www.freistaat.bayern/dokumente/behordeordner/81888199148</p>
<p>Regionale Ansprechpartner/innen der Netzwerke Soziale Landwirtschaft an den ÄELF in Bayern:</p> <p><u>Oberbayern:</u> Claudia Opperer, AELF Rosenheim, Prinzregentenstr. 38, 83022 Rosenheim</p> <p><u>Niederbayern:</u> Kerstin Rose, AELF Passau-Rotthalmünster, Innstr. 71, 94036 Passau</p> <p><u>Oberpfalz:</u> Irmgard Kuhn, AELF Neumarkt, Dr.-Grundler-Str. 3, 92318 Neumarkt (OPf.)</p> <p><u>Mittelfranken:</u> Werner Vollbracht, AELF Weißenburg, Bergerstr. 2-4, 91781 Weißenburg/Bayern</p> <p><u>Oberfranken:</u> Christine Reininger, AELF Coburg, Goethestr. 6, 96450 Coburg</p> <p><u>Unterfranken:</u> Rebecca Gundelach, AELF Neustadt/Saale, Otto-Hahn-Str. 17, 97616 Neustadt/Saale</p> <p><u>Schwaben:</u> Marie-Luise Althaus, AELF Kempten, Adenauerring 97, 87439 Kempten/Allgäu</p>	<p>Tel.: 0 80 31/3 0 04-321 claudia.opperer@aelf-ro.bayern.de</p> <p>Tel.: 08 51/9 59 3-435 kerstin.rose@aelf-pa.bayern.de</p> <p>Tel. 0 91 81/45 08-207 irmgard.kuhn@aelf-ne.bayern.de</p> <p>Tel.: 0 91 41/8 75-220 werner.vollbracht@aelf-wb.bayern.de</p> <p>Tel.: 0 95 61/7 69-134 christine.reininger@aelf-co.bayern.de</p> <p>Tel.: 0 97 71/61 02-345 rebecca.gundelach@aelf-ns.bayern.de</p> <p>Tel.: 08 31/5 21 47-309 marie-luise-althaus@aelf-ke.bayern.de</p>
<p>Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur (IBA) Menzinger Straße 54, 80638 München Ansprechpartnerin: Antonie Huber</p>	<p>www.forum.diversifizierung.bayern.de</p> <p>Tel. 0 89/17 80 0-330 antonie.huber@LfL.bayern.de</p>

(2) Im Bayerischen Bauernverband:

Ansprechpartnerinnen/-partner	Telefon, E-Mail, Internet
<p>In den Bezirksverbänden des BBV:</p> <p><u>Oberbayern/Schwaben:</u> Isidor Schelle, BBV, Fachbereich Agrardienste, Max-Joseph-Str. 9, 80333 München</p> <p><u>Niederbayern/Oberpfalz:</u> Leopold Ritzinger, BBV, Fachbereich Agrardienste, Dammstr. 9, 84034 Landshut</p> <p><u>Mittelfranken:</u> Stefan Meier, BBV, Bezirksverband Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 8, 91522 Ansbach</p> <p><u>Oberfranken/Unterfranken:</u> Johannes Meyer, BBV, Bezirksverband Oberfranken, Weide 28, 96047 Bamberg</p>	<p>Tel. 0 89/55873-264 Isidor.Schelle@BayerischerBauernVerband.de</p> <p>Tel. 0 99 07/8 90 63 Leopold.Ritzinger@BayerischerBauernVerband.de</p> <p>Tel. 09 81/9 70 70-12 Stefan.Meier@BayerischerBauernVerband.de</p> <p>Tel. 09 51/9 65 17-118 Johannes.Meyer@BayerischerBauernVerband.de</p>
<p>Im Generalsekretariat des BBV:</p> <p>Juliane Singer, Referentin im Fachbereich Menschen im ländlichen Raum; stellvertretend: Dr. Andrea Fuß, Leiterin des Fachbereichs Menschen im ländlichen Raum Max-Joseph-Str. 9, 80333 München</p>	<p>Tel. 0 89/55 87 31 56 Juliane.Singer@BayerischerBauernVerband.de</p> <p>Tel. 0 89/55 87 31 56 Andrea.Fuss@BayerischerBauernVerband.de</p>

(3) Sonstige Informationsstellen:

(3.1) Das BayernPortal

Das BayernPortal ist der kürzeste Weg zur richtigen Behörde in ern: www.freistaat.bayern

Nach Aufruf der Internetseite finden Interessierte an der Sozialen Landwirtschaft in Bayern die zuständige Behörde durch die Eingabe als Suchbegriff (z. B. „FQA“). Durch die Eingabe der Postleitzahl werden dann die Daten zur Erreichbarkeit der vor Ort zuständigen Behörde bzw. Dienststelle angezeigt.

Auf diesem Weg sind u. a. die Adressen der folgenden einschlägigen Behörden/Dienststellen vor Ort zu finden:

- Jugendämter
- Agenturen für Arbeit
- Jobcenter
- Sozialverwaltungen der Bezirke
- Rehabilitationsträger (= Träger der Leistungen zur Teilhabe: Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, ZBFS)
- Integrationsämter
- Integrationsfachdienste
- FQA

(3.2) Koordinationsstelle Wohnen im Alter

Projektträger: Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung GbR

Ansprechpartnerin: Sabine Wenng; Spiegelstr. 4, 81241 München, Tel. 0 89/89 62 30 44

Homepage: www.afa-sozialplanung.de

E-Mail: info@wohnen-alter-bayern.de;

(3.3) Kuratorium Deutsche Altershilfe e. V. (KDA)

Wilhelmine-Lübke-Stiftung e.V., An der Paulskirche 3, 50677 Köln, Tel. 02 21/9 31 84 70

Homepage: www.kda.de

E-Mail: info@kda.de

(3.4) Koordinierungsstelle der bayerischen Suchthilfe (KBS)

Träger: Freie Wohlfahrtspflege in Bayern

Lessingstr. 1, 80336 München, Tel. 0 89/53 65 15

Homepage: www.kbs-bayern.de

E-Mail: info@kbs-bayern.de

(3.5) Deutsche Arbeitsgemeinschaft Soziale Landwirtschaft (DASoL)

Träger der DASoL ist Petrarca (Deutsche Akademie für Landschaftskultur Deutschland gem. e. V.); Homepage: www.soziale-landwirtschaft.de

Ansprechpartner: Dr. Thomas van Elsen, c/o Universität Kassel, Nordbahnhofstr. 1a, 37213 Witzenhausen, Tel. 0 55 42/98 16 55; E-Mail: thomas.vanelen@petrarca.info und Alfons Limbrunner, Entwicklungsberatung DGSv, Ebrardstr. 17, 91054 Erlangen, Tel. 0 91 31/2 48 77; E-Mail: alfons.limbrunner@web.de

(3.6) Netzwerk alma

alma = Arbeitsfeld Landwirtschaft mit allen – für Menschen mit und ohne Behinderung

Homepage: www.netzwerk-alma.de

Ansprechpartnerin: Rebecca Kleinheitz, Artilleriestr. 6, 27283 Verden, Tel. 0 42 31/95 75 57;

E-Mail: info@netzwerk-alma.de

10 Ausblick

Die Soziale Landwirtschaft ist noch eine sehr junge Einkommenskombination mit Nischencharakter. In den nächsten Jahren wird sich erweisen, inwieweit Landwirtinnen und Landwirte bereit sind, in diese Einkommenskombination einzusteigen.

Aufgrund der demografischen und gesellschaftlichen Veränderungen existiert bei den meisten Angebotsformen bereits ein hohes Marktpotenzial, das voraussichtlich noch zunehmen wird (z. B. durch das Bundesteilhabegesetz).

Für Landwirtinnen und Landwirte bieten sich viele Möglichkeiten an, ins soziale Unternehmertum einzusteigen. Für den Anbieter-Leitfaden wurden gezielt Angebotsformen ausgewählt, die aus Sicht der landwirtschaftlichen Unternehmerfamilie am ehesten zu realisieren sind. Denn viele Angebote in der Sozialen Landwirtschaft setzen profunde Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. im Sozial-, Baurecht), der Zuständigkeiten und Fördermöglichkeiten sowohl beim Einstieg als auch beim Betreiben des sozialen Unternehmertums voraus. Dies kann in gewisser Weise ausgeglichen werden durch die Kooperation mit sozialen Organisationen. Deshalb ist die Bereitschaft und Fähigkeit zu kooperieren eine wichtige Einstiegsvoraussetzung. Durch einschlägige Fachqualifikationen lässt sich das Leistungsspektrum mancher Angebotsformen erweitern.

Eine große Hürde stellt bislang die Komplexität und Intransparenz der Sozialgesetzgebung mit den verschiedensten, oft regional unterschiedlichen Fördermöglichkeiten dar. Eine Vereinfachung würde den Einstieg von Landwirtinnen und Landwirten in die Soziale Landwirtschaft fördern.

Vorrangig dürften sich landwirtschaftliche Betriebe angesprochen fühlen, die neben dem Bedürfnis, sich sozial zu engagieren,

- eine gut erhaltene leer stehende Bausubstanz umnutzen möchten und können (Eigenkapital, Baurecht),
- arbeitswirtschaftliche Engpässe, insbesondere im Bereich Handarbeit, ausgleichen wollen und die sie nicht anderweitig decken können und wollen,
- bei denen in der bäuerlichen Familie einschlägige Berufsausbildungen im Bereich Sozialarbeit, Pädagogik, Gesundheitswesen, häufig auch im Rahmen der Hofnachfolge oder durch Einheirat, gegeben sind,
- den Wunsch nach einem betriebsnahen Arbeitsplatz haben,
- die im Rahmen des Generationswechsels neue Weichen stellen wollen.

Die Einkommensmöglichkeiten können dabei von einem kleinen bis hin zu einem erheblichen Nebeneinkommen variieren. Auch der Umfang der notwendigen freien Arbeitskapazität und des erforderlichen Kapitals schwanken je nach Angebotsform. Das heißt, die Möglichkeit eine maßgeschneiderte Angebotsform für sich zu finden, ist vergleichsweise zu anderen Einkommenskombinationen sehr groß.

Neben der ökonomischen Sicht ist bei dieser Einkommenskombination zu bedenken, dass es eines erheblichen sozialen Engagements der gesamten Familie bedarf. Dabei ist jedoch stetig im Blick zu behalten, dass die soziale Motivation und der Idealismus das unternehmerische Denken und Handeln nicht überlagern.

Literaturverzeichnis

Agrarsoziale Gesellschaft e.V., Göttingen, Zeitschrift „Ländlicher Raum“:

- Heft 02/2016, Schwerpunkt: Social Entrepreneurship – soziales Unternehmertum
 - Heft 01/2015, Schwerpunkt: Inklusion
 - Heft 03/2015, Schwerpunktheft: Älter werden - aktiv bleiben – selbstbestimmt leben
- Nähere Infos unter www.asg-goe.de → Publikationen → Zeitschrift Ländlicher Raum

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Broschüren:

- Sozial-Fibel – Ein Lexikon über soziale Hilfen, Leistungen und Rechte (2014)
- Zu Hause daheim. Beispiele für ein selbstbestimmtes Wohnen im Alter (2015)
- Förderrichtlinie „Selbstbestimmt Leben im Alter“ (2015)

Zu bestellen bzw. zum Downloaden über den Publikationsserver der Bayerischen Staatsregierung unter www.bestellen.bayern.de → Arbeit und Soziales, Familie und Integration → Senioren

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.):

- Fachmagazin Schule und Beratung, Soziale Landwirtschaft als ein Schwerpunktthema in den Heften 9-10/2016, 7-8/2016, 6/2016 und 4-5/2016; nähere Infos unter www.stmelf.bayern.de/SuB
- Summary der xit-Studie „Soziale Landwirtschaft in Bayern – eine praxisorientierte Bestandsaufnahme“ unter www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/erwerbsskombination/106259/index.php

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Broschüre: Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften – Informationen, rechtliche Fragen und Musterverträge (2014); zu bestellen über den Publikationsserver der Bayerischen Staatsregierung unter www.bestellen.bayern.de → Gesundheit und Pflege → Pflege

B&B Agrar, Die Zeitschrift für Bildung und Beratung, (aid infodienst, Hrsg.): Heft 06/2013, Schwerpunkt: Therapeutische Angebote – Zukunftsfeld für grüne Betriebe

Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen (Hrsg.): Praxisleitfaden „Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude – neue Perspektive für alte Gebäude“ (2011); nähere Infos unter www.landwirtschaftskammer.de

Limbrunner, Alfons; van Elsen, Thomas (Hrsg.): Boden unter den Füßen – Grüne Sozialarbeit, Soziale Landwirtschaft, Social Farming; Beltz Juventa Verlag, Weinheim (2013)

Naturland-Nachrichten, Heft 12/2013, Schwerpunkt: Soziale Landwirtschaft: Der Mensch im Mittelpunkt

Thüringer Öko-Herz (Hrsg.): Soziale Landwirtschaft – Ein Praxisbuch für Einsteigerinnen und Einsteiger; Broschüre zu bestellen unter www.oekoherz.de

Verein zur Förderung der Lehre (Löla e.V.): Dokumentationsband zur 19. Witzenhauser Konferenz zum Thema „Wertvoll! – Die Landwirtschaft – ein Ort für Bildung und Soziale Arbeit“; Broschüre zu bestellen/zum Download unter www.upress.uni-kassel.de